

14. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	14/3663	Bausachen	WM	14.	14/3651	Kommunale Angelegenheiten	IM
2.	14/3712	Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II	SM	15.	14/3916	Staatsanwaltschaften	JUM
3.	14/3868	Bausachen	WM	16.	14/3944	Verkehr	IM
4.	14/3965	Schulwesen	KM	17.	14/3758	Bausachen	WM
5.	14/4001	Hochschulangelegen- heiten	MWK	18.	14/3797	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
6.	14/4080	Gnadensachen	JUM	19.	14/3825	Staatsangehörigkeit/ Personenstandswesen	IM
7.	14/3603	Steuersachen	FM	20.	14/3925	Ausländerrecht	IM
8.	14/3996	Besoldung/Tarifrecht	FM	21.	14/3080	Steuersachen	FM
9.	14/3273	Bausachen	WM	22.	14/4025	Schulwesen	KM
10.	14/3746	Staatsanwaltschaften	JUM	23.	14/3744	Bausachen	WM
11.	14/3895	Verkehr	IM	24.	14/3768	Steuersachen	FM
12.	14/3899	Staatsanwaltschaften	JUM	25.	14/1931	Bausachen	WM
13.	14/1294	Ausländerrecht	IM				

1. Petition 14/3663 betr. Mobilfunkanlage

Gegenstand der Petition:

Mit der Petition wird die Bearbeitung der Petition 14/2261, Drucksache 14/4100, lfd. Nr. 1, beanstandet. Die Stellungnahme der Stadt M. sei nicht nachvollziehbar. Verschiedene Punkte seien vom Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg nicht oder nur teilweise bearbeitet worden. Deshalb werde um Prüfung der in der Petitionsschrift genannten Punkte gebeten.

Es wird auf die Auffüllungen und Müllablagerungen im Bereich des Sportgeländes E. hingewiesen. Bei den Erdarbeiten für das Fundament des Mobilfunkmastes seien Altablagerungen, wie Elektrokabel, Textilstoff- und Betonreste, zum Vorschein gekommen. Deshalb stelle sich für diesen Bereich die Frage einer „Altlastensanierung“.

Sachverhalt:

Zu der Petitionsschrift hat die Stadt M. Folgendes mitgeteilt:

„Wir haben den Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. Juli 2009 über die erneute Petition der Bürgerinitiative ‚E. e. V.‘ sehr eingehend informiert. ...

Es haben sich seit der Entscheidung des Petitionsausschusses zur ersten Petition keine Änderungen oder neuere Erkenntnisse ergeben.

Der Mobilfunkmasten auf dem ‚B.‘ und der seitens der Bürgerinitiative strittige Mobilfunkmasten beim Sportgelände ‚E.‘ sind zwischenzeitlich baurechtlich genehmigt, erstellt und in Betrieb genommen. Darüber hinaus bestehen mit der Mobilfunkbetreiberin (Fa. V.) langfristige Nutzungsverträge für die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

Widersprüche seitens einzelner Mitglieder der Bürgerinitiative gegen den Mobilfunkmast auf der ‚E.‘ wurden von der unteren Baurechtsbehörde zurückgewiesen. Ein Klageverfahren gegen dieses Bauvorhaben für einen Mobilfunkmasten vor dem Verwaltungsgericht S. brachte ebenfalls keinen Erfolg. ...“

Das Landratsamt Z. hat mitgeteilt, dass die baurechtlich relevanten Gesichtspunkte im Rahmen der ersten Petition und der Petitionsentscheidung des Landtags von Baden-Württemberg abgehandelt wurden. Der bereits errichtete Mobilfunkmast und die angebrachten Mobilfunksendeanlagen seien bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig.

Im Zuge der Erfassung von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen entsprechend den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist im Gewann „E.“ eine Altablagerung festgestellt und mit dem Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz“ bewertet und so

im Bodenschutz- und Altlastenkataster gespeichert worden.

Das Regierungspräsidium hat ergänzend mitgeteilt, dass in der Bausache noch mehrere Widersprüche anhängig sind. Nach Kenntnis des Regierungspräsidiums seien mindestens zwei Widerspruchsführer auch in der BI E. vertreten. Über die Widersprüche soll zeitnah nach Abschluss des anhängigen Petitionsverfahrens entschieden werden.

Rechtliche Beurteilung:

Der mit der Petition beanstandeten Errichtung der Mobilfunkanlage stehen keine zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Deshalb war die beantragte Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen. Zur rechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird auf das abgeschlossene Petitionsverfahren 14/2261 und das ebenfalls angestrengte verwaltungsgerichtliche Verfahren verwiesen. Das Verwaltungsgericht S. hat mit dem Beschluss vom 8. Dezember 2008 den Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die der Beigeladenen (Mobilfunkbetreiberin) erteilte Baugenehmigung zur Erstellung einer ortsfesten Mobilfunkanlage anzuordnen, abgelehnt. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 7. August 2009 zurückgewiesen. Die gegen diesen Beschluss erhobene Anhöhrungsrüge wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 5. Oktober 2009 zurückgewiesen.

Zur Prüfung der Standorte und der Bearbeitung von Bauanträgen für die Errichtung von Mobilfunkanlagen wird ebenfalls auf das bereits abgeschlossene Petitionsverfahren 14/2261 verwiesen.

Die Speicherung im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit dem Handlungsbedarf „B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz“ bedeutet, dass bei Eingriffen in die Altablagerung mit belastetem und entsorgungsrelevantem Bodenmaterial gerechnet werden muss, welches nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KRW-/AbfG) und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen zu entsorgen ist. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit, die eine Sanierung erforderlich machen würden, gehen von der nicht geöffneten Altablagerung nicht aus. Eine Überbauung der Fläche ist daher jederzeit möglich.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden. Die Petenten werden hinsichtlich der Überprüfung der Baugenehmigung für die Mobilfunkanlage am Standort „E.“ auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 14/3712 betr. Beschwerde über die ARGE Landkreis S.

Die Petenten beschwerten sich über ihre Arbeitsvermittlerin, die sich im Ton vergreife und wenig Rücksicht auf ihre Vorstellungen und Belange nehme. Letzteres betreffe sowohl die Auswahl der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, die Aufforderung Bewerbungsbemühungen nachzuweisen oder die Terminierung von Vorsprachen. Die Petitionsschreiben enthalten im Ergebnis neben dienstrechtlichen Komponenten, die im Aufgabenbereich des Dienstvorgesetzten liegen (hier dem Geschäftsführer der ARGE), auch rechts- oder fachaufsichtliche Belange.

Nach den vorliegenden Stellungnahmen der ARGE des Landkreises S. stellt sich das Anliegen der Petenten wie folgt dar:

Die Petenten wenden sich gegen das dienstliche Verhalten der für sie zuständigen Arbeitsvermittlerin beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Mitarbeiterin eines kooperierenden Bildungsträgers sowie gegen die Auswahl der arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach dem SGB II.

Die Petenten, ein Ehepaar im Alter von jeweils 27 Lebensjahren, haben sich nach ihrem Zuzug aus Norddeutschland am 10. November 2008 bei der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) in S. gemeldet. Das erste Beratungsgespräch mit der zuständigen Arbeitsvermittlerin hat am 28. November 2008 stattgefunden. In diesem Gespräch wurden sie über die Grundsätze der Leistungsgewährung und die Zumutbarkeitsregelungen nach dem SGB II aufgeklärt.

1. Dienstliches Verhalten der Arbeitsvermittlerin und einer Mitarbeiterin des Bildungsträgers

Die Kritik der Petenten am dienstlichen Verhalten der Arbeitsvermittlerin der ARGE beruht vor allem auf subjektiven Einschätzungen. So empfinden die Petenten die Ausdrucksweise ihrer Arbeitsvermittlerin u. a. als herablassend und unfreundlich und ihr Verhalten als ignorant und unmenschlich. In diesem Zusammenhang führen sie u. a. an, dass die Arbeitsvermittlerin die verfügbaren Vorsprachen bei der ARGE zeitlich so ungünstig terminiert habe, dass sie aufgrund der Taktzeiten im öffentlichen Nahverkehr schon jeweils rund eine Stunde vor dem Gesprächstermin in S. eintreffen mussten. Darüber hinaus habe die Arbeitsvermittlerin wiederholt auf die Sanktionsmöglichkeiten im Falle fehlender Mitwirkung hingewiesen, was die Petenten jeweils als Drohungen verspüren.

Der Petent rügt darüber hinaus das dienstliche Verhalten der Mitarbeiterin eines mit der ARGE zusammenarbeitenden Bildungsträgers. Diese Mitarbeiterin habe den Petenten auf Veranlassung der ARGE mehrfach dazu gedrängt, gegen seinen Willen eine Operation durchführen zu lassen. Nach Mitteilung der ARGE haben weder die Arbeitsvermittlerin der ARGE noch die Mitarbeiterin des Bildungsträgers den Petenten dazu gedrängt, eine Operation durchführen zu lassen. Dieser Vorwurf sei zwischenzeitlich in einem Beratungsgespräch am 6. Oktober

2009 mit den Petenten geklärt und ausgeräumt worden.

Zum dienstlichen Verhalten der Arbeitsvermittlerin hat der Geschäftsführer der ARGE in einer Stellungnahme Folgendes mitgeteilt:

„Zu den Aussagen bezüglich des persönlichen Verhaltens der Arbeitsvermittlerin kann nur die Feststellung getroffen werden, dass diese nicht nachvollziehbar sind. Es gehört unter anderem zu den Pflichten einer Arbeitsvermittlerin, auch im Interesse der Kunden, auf mögliche Rechtsfolgen hinzuweisen. Hieraus abzuleiten, dies sei unfair, unmenschlich, unfreundlich oder unerträglich etc. ist nicht gerechtfertigt. Es besteht deshalb auch keine Veranlassung, durch organisatorische Änderungen den Petenten andere Ansprechpartner zuzuordnen. Die Petition ist in diesem Punkt nicht berechtigt.“

In einem Schreiben vom 14. Oktober 2009 hat der Geschäftsführer der ARGE an die Petenten unter anderem mitgeteilt, dass seine Auffassung zum Verhalten der Arbeitsvermittlerin in der Stellungnahme zum vorliegenden Petitionsverfahren dem Ministerium für Arbeit und Soziales mitgeteilt worden sei und im Rahmen dieser Petition Berücksichtigung finden wird.

2. Berufliche Eingliederung der Petentin

Die Petentin hat in der Erstberatung mit der ARGE unter anderem den Wunsch geäußert, in der Altenpflege arbeiten zu wollen. Zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen bzw. zur Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt wurde der Vorschlag unterbreitet, bei einem Träger der freien Wohlfahrtspflege an einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (1-Euro-Job) in der Altenpflege teilzunehmen. Die Petentin hat vom 22. Dezember 2008 bis 20. Februar 2009 an dieser Arbeitsgelegenheit teilgenommen. Auf Wunsch des Trägers wurde diese Maßnahme nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts aufgrund hoher Arbeitsunfähigkeitszeiten allerdings nicht weiter verlängert. Nachdem die Petentin im Frühsommer wieder vollständig genesen war, wurde ihr im Beratungsgespräch am 9. Juni 2009 die Wiederaufnahme dieser Arbeitsgelegenheit angeboten. Die Petentin hat diese Arbeitsangelegenheit jedoch abgelehnt.

Als Alternative hat die ARGE der Petentin daraufhin die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit (mit Qualifizierungsanteilen) bei einer gemeinnützigen Beschäftigungs- und Integrationsgesellschaft angeboten. Dort besteht die Möglichkeit, Zertifikate im Schreinerhandwerk zu erwerben, die ggf. auf eine andere Ausbildung angerechnet werden können. Die Petentin war hiermit einverstanden und nimmt seit 1. Juli 2009 an dieser Maßnahme teil. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Damit besteht für die Petentin zeitlich weiterhin die Gelegenheit, sich auf Stellen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu bewerben. Die Fahrkosten werden von der ARGE teilweise erstattet. Gleichzeitig wurde in der Eingliederungsvereinbarung festgelegt, dass die Petentin während der Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit weitere Eigenbemühungen in Form von 4 Bewerbungen monatlich

unternimmt. Der Wunsch der Petentin, sie während der Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit von diesen Eigenbemühungen freizustellen, ist die ARGE nicht nachgekommen, da sie der Zielsetzung des SGB II widerspricht. Der Leistungsträger ist nämlich danach gerade angewiesen, die Eigenbemühungen des arbeitssuchenden Leistungsempfängers zu verbessern. Die ARGE hat zwar die Nichtvorlage der Eigenbemühungen der Petentin für den ersten Monat entschuldigt, in der Folge wurde sie jedoch darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung künftig eingehalten werden muss. Dabei hat die ARGE pflichtgemäß nochmals auf die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarung hingewiesen.

3. Berufliche Eingliederung des Petenten:

Aufgrund seiner Angaben zu bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen in der Erstberatung am 28. November 2008 hat die ARGE für den Petenten die Einholung eines ärztlichen Gutachtens veranlasst. Den auf 16. Dezember 2008 anberaumten Begutachtungstermin beim ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit hat der Petent nicht wahrgenommen. Er hat dies anschließend damit begründet, dass er über keine finanziellen Mittel zum Kauf einer Fahrkarte verfügte, weil sein Arbeitslosengeld II erst am 17. Dezember 2008 auf seinem Konto eingegangen sei. Eine Sanktionierung dieses Meldeversäumnisses erfolgte nicht. Das ärztliche Gutachten wurde am 24. Februar 2009 vom ärztlichen Dienst nach Aktenlage gefertigt und das Ergebnis dem Petenten in der Beratung am 8. April 2009 durch die Arbeitsvermittlerin mitgeteilt. In diesem Gespräch wurde dem Petenten auch eine Praktikumsmaßnahme angeboten, die nach den Leistungsgrundsätzen des § 3 SGB II ausgewählt wurde und die er ab 4. Juni 2009 begonnen hat. Die zeitliche Verzögerung des Maßnahmebeginns war vom Petenten verursacht, der zunächst noch eine Operation abwarten wollte, die er dann aber aufgrund des Ergebnisses der Patientenaufklärung abgesagt hatte.

Dem finanziell motivierten Wunsch des Petenten nach Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante hat die ARGE nicht entsprochen, weil die ausgewählte Maßnahme (Praktikum) aus dortiger Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit eine schnellere und direkte Vermittlung in eine Erwerbstätigkeit ermöglicht. Unabhängig davon hat die ARGE in der mit dem Petenten abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung die Verpflichtung mit aufgenommen, an Eigenbemühungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes monatlich 4 Bewerbungen nachzuweisen. Beim Einreichen der Nachweisliste über die Eigenbemühungen kam es aufgrund der Postlaufzeiten (auch intern) zu einer Überschneidung, sodass dem Petenten eine Anhörung wegen eines Verstoßes gegen die Eingliederungsvereinbarung zugesandt wurde. Mit Eingang der Nachweisliste bei der zuständigen Arbeitsvermittlerin war die vorgesehene Anhörung dann hinfällig.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat der Petent keine weiteren Eigenbemühungen unternommen und dies mit seiner gesundheitlichen Situation begründet. Den erst am 6. Oktober 2009 vorgelegten

Bescheinigungen zufolge, war der Petent bereits seit 20. September 2009 arbeitsunfähig. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigungen fehlte er unentschuldig an der Eingliederungsmaßnahme.

Ein Fehlverhalten der ARGE ist nicht festzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 14/3868 betr. Bausache

Die Petenten wenden sich gegen die baurechtliche Entscheidung des Landratsamts L. vom 31. August 2009, mit der die Bauvoranfrage der Petenten zum Neubau eines Doppelwohnhauses im Außenbereich von F. abgelehnt wurde.

Sachverhalt:

Die Petenten beabsichtigen auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 1317 und 1318 ein Wohnhaus zu errichten. Die Grundstücke liegen östlich der Hofstelle des im väterlichen Eigentum befindlichen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebs im Außenbereich der Gemeinde F. am Rande des Weilers H. Der Betrieb des Vaters der Petenten mit Hofstelle auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1314 umfasst rund 25 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen, davon 9,83 ha im Eigentum. Betriebschwerpunkt ist die Grünlandwirtschaft mit Mutterkuhhaltung. Der Tierbestand umfasst 16 Rinder, davon 6 Mutterkühe, sowie 4 Mutterziegen.

Der Betrieb ist an einen der Petenten, den Sohn F. K. verpachtet, der noch auf der Hofstelle wohnt und die Landwirtschaft im Nebenerwerb betreibt. Zur betrieblichen Hofstelle gehören folgende Wohneinheiten: Eine Altenteilerwohnung im Erdgeschoss mit ca. 75 m² Wohnfläche, die vom Großvater der Petenten bewohnt wird und eine Wohnung im Obergeschoss mit ca. 175 m² Wohnfläche, die von dem Petenten F. K., dessen Eltern und einem weiteren Bruder bewohnt wird. Der zweite Petent, der Sohn G. K. lebt mit seiner Lebensgefährtin in T.

Am 18. Juni 2009 reichten die Petenten beim Bürgermeisteramt F. eine Bauvoranfrage ein, die den Neubau eines Wohnhauses auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 1317 und 1318 der Gemarkung F. im Weiler H. zum Inhalt hat. Geplant ist demnach ein Doppelhaus mit rund 240 m² Nutzfläche je Doppelhaushälfte, die jeweils von den Petenten und ihren Lebensgefährtinnen zu Wohnzwecken genutzt werden sollen. Die Abmessungen des geplanten Gebäudes betragen 16 m x 10 m. Es soll über ein talseitig frei stehendes Kellergeschoss, ein Erdgeschoss und ein Dachgeschoss verfügen. Nach dem mit der Bauvoranfrage vom 17. September 2009 vorgelegten Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist vorgesehen, das Gebäude unmittelbar an der

Grenze zu dem Flst.-Nr. 1315 zu errichten, das den Antragstellern nicht gehört. Die Eigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. 1315 hat Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben und die Einhaltung der gesetzlichen Abstände gefordert. Begründet wird die Bauvoranfrage der Petenten damit, dass sie sich gerne in ihrem Heimatort niederlassen wollen, was im Elternhaus jedoch nicht realisierbar sei.

Bereits 2006 und 2008 hatte das Landratsamt Bauvoranfragen des Vaters der Petenten für ein kleineres Zweifamilienhaus (12 m x 8 m) auf den gleichen Baugrundstücken abgelehnt, das für den Sohn F. K. errichtet werden sollte.

Nachdem sich die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke im planungsrechtlichen Außenbereich befinden und der Bereich im Flächennutzungsplan der Gemeinde F. nicht als Bauland vorgesehen, sondern als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, wurde im Zuge der Bauverfahren seitens des Landratsamtes geprüft, ob die Vorhaben die Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfüllen. Die untere Landwirtschaftsbehörde hat jedoch festgestellt, dass der Betrieb aufgrund seiner Bewirtschaftungsart (extensive Rinderhaltung) und seiner Größe nicht auf die ständige Anwesenheit des Betriebsinhabers angewiesen ist und im Übrigen mit dem vorhandenen Wohnraum, bestehend aus Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung mit ausreichendem Wohnraum ausgestattet ist. Die Betriebsgröße und Bewirtschaftung rechtfertigen demnach kein gesondertes Altenteilerhaus.

Im Rahmen eines Ortstermins, der aufgrund der verschiedenen Bauvoranfragen am 4. Februar 2009 mit Vertretern der Gemeinde F. und den Petenten stattfand, wurde die Frage aufgeworfen, ob das Vorhaben an anderer Stelle im Weiler H. realisierbar ist. Dies konnte grundsätzlich bejaht werden, da zwei Grundstücke für rund 6 Bauplätze durch entsprechende bauleitplanerische Aktivitäten der Gemeinde zu Bauland entwickelt werden könnten. Die Nachfragen der Gemeinde F. ergaben allerdings, dass der Grundstückseigentümer nicht verkaufsbereit ist, was den Petenten durch die Gemeinde mit Schreiben vom 29. Juli 2009 mitgeteilt wurde.

Mit Schreiben vom 10. August 2009 baten die Petenten die Baurechtsbehörde, über die zuletzt eingereichte und streitgegenständliche Bauvoranfrage rechtsmittelfähig zu entscheiden. Daraufhin lehnte das Landratsamt mit Bescheid vom 30. August 2009 die Bauvoranfrage ab.

Gegen diese Entscheidung haben die Petenten mit Schreiben vom 16. September 2009 Widerspruch erhoben, der dem Regierungspräsidium aufgrund der eingelegten Petition bisher noch nicht zur Bescheidung vorgelegt wurde. Dies soll nach Abschluss des Petitionsverfahrens erfolgen.

Rechtliche Würdigung:

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke Flst.-Nrn. 1317 und 1318 liegen außerhalb der bestehenden

Bebauung des Weilers H. der Gemeinde F. im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Bei dem geplanten Wohngebäude handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das im Außenbereich nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert ist. Das geplante Vorhaben dient nicht dem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. Wie sich aus den Ausführungen der unteren Landwirtschaftsbehörde ergibt, sind über die bereits vorhandenen zwei großzügigen Wohnungen hinaus auf der Hofstelle eine dritte und vierte Wohnung aus betrieblichen Gründen weder zwingend notwendig, noch gerechtfertigt.

Das Bauvorhaben ist daher nach § 35 Abs. 2 BauGB als sogenanntes sonstiges Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen. Danach können im Einzelfall – trotz der Lage im Außenbereich – Bauvorhaben zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind. Diese Voraussetzung wird durch das Vorhaben jedoch nicht erfüllt.

Das Vorhaben der Petenten beeinträchtigt öffentliche Belange bereits deshalb, weil der geplante Bau dem Flächennutzungsplan widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Besonderheiten wie z. B. eine topografische Geländezäsur, die ausnahmsweise allein noch dieses einzelne Vorhaben rechtfertigen könnten, liegen im vorliegenden Falle nicht vor. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB), und es ist die Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB). Die Zulassung dieses Vorhabens würde somit gegen das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs verstoßen und die Zersiedelung der Landschaft vorantreiben. Außerdem würde durch die Genehmigung des Vorhabens ein Präzedenzfall geschaffen, der angesichts der Tatsache, dass insbesondere auf attraktive Außenbereichsgrundstücke in Ortsrandlagen ein erheblicher Siedlungsdruck besteht, nicht vertretbar wäre. Die Entscheidung würde nach Auskunft des Landratsamts etliche weitere Anträge nach sich ziehen, die aufgrund von zahlreichen Anfragen bereits bekannt sind und die dem Vorhaben der Petenten entsprechen.

Gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) könnte die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit für bebaute Bereiche im Außenbereich grundsätzlich eine sogenannte Außenbereichssatzung erlassen. Mit dieser kann eine städtebaulich geordnete und vertretbare „Innenverdichtung“ und „Lückenschließung“ innerhalb einer bereits bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich ermöglicht werden, ohne dass den einzelnen nicht privilegierten Vorhaben bestimmte öffentliche Belange entgegengehalten werden können. Dies sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung. Voraussetzung dafür ist aber unter anderem, dass keine überwiegend landwirtschaftliche Prägung besteht, dass eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist und dass eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist. Ob und inwieweit diese Voraussetzungen vorliegen kann hier dahin gestellt bleiben, da jeden-

falls mit einer entsprechenden Satzung nur die Verdichtung bereits vorhandener Siedlungsansätze innerhalb des tatsächlich gegebenen baulichen Zusammenhangs begünstigt werden könnte. Die im vorliegenden Fall unstrittig vorliegende Erweiterung des Siedlungsansatzes in den Außenbereich hinein ist hingegen nicht zulässig.

Auf die Abstandsflächen kommt es somit nicht an. Dennoch sei hier der Vollständigkeit halber noch ergänzend wie folgt Stellung genommen: Nach § 57 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 15 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) hatte die untere Baurechtsbehörde ihrer Entscheidung über die Bauvoranfrage die in dem vorgelegten Auszug aus dem Liegenschaftskataster vorgenommenen Eintragungen zu den Außenmaßen des Gebäudes und den Abständen zu den Grundstücksgrenzen zugrunde zu legen. Demnach hält das Vorhaben der Petenten entgegen § 5 LBO den erforderlichen Mindestabstand von 2,50m zu dem Grundstück Flst.-Nr. 1315 nicht ein. Da die Eigentümerin des Grundstücks Flst.-Nr. 1315 im Angrenzerbenachrichtigungsverfahren Einwendungen erhoben und gefordert hat, die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten, gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sie gegebenenfalls bereit wäre, die von einer Bebauung freizuhaltende Teilflächen ihres Grundstücks an die Petenten zu veräußern oder sich durch Übernahme einer Baulast zu verpflichten, die sich auf ihr Grundstück erstreckenden Abstandsflächen dauernd nicht zu überbauen. Mit der Entscheidung über die Bauvoranfrage hat die untere Baurechtsbehörde deshalb zu Recht festgestellt, dass die vorgelegte Planung auch gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften verstößt.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

4. Petition 14/3965 betr. Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus in Schulen

I.

Die „Initiative G.“ setzt sich dafür ein, dass „jede Schule in Deutschland aktiv den Opfern des Nationalsozialismus in ihrem Einzugsgebiet gedenkt und deren Schicksale würdigt. Dies u. a. durch Erstellen von Biografien, möglichst mit den Opfern oder deren Angehörigen selbst.“

II.

Das Thema „Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus“ wird an allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg im Fach Geschichte bzw. im Fächerverbund Welt-Zeit-Gesell-

schaft (WZG) thematisiert. Folgende Belegstellen können herangezogen werden:

Gymnasium

Bildungsstandards Geschichte, Klasse 10:

Die Schülerinnen und Schüler können

- persönliche Schicksale der weltanschaulichen und rassischen Verfolgung vor und im Zweiten Weltkrieg beschreiben und diese auf die nationalsozialistische Ideologie und Herrschaftspolitik zurückführen;
- Formen der Akzeptanz und des Widerstands in der Bevölkerung beschreiben und beurteilen;
- die sich aus der nationalsozialistischen Vergangenheit ergebende historische Verantwortung erkennen.

Gymnasium

Bildungsstandards Geschichte, Kursstufe (2-stündiges Fach):

Die Schülerinnen und Schüler können

- Ideologie und Kennzeichen der totalitären Herrschaft erläutern und den Völkermord an Juden, Sinti und Roma sowie die Entfesselung des Zweiten Weltkrieges als Folge dieses ideologischen und machtpolitischen Systems erkennen;
- Ausmaß und Formen von Akzeptanz und Widerstand in der Bevölkerung erörtern und beurteilen;
- die nationalsozialistische Vergangenheit beurteilen und ein Bewusstsein für die historische Verantwortung entwickeln, die sich aus der NS-Vergangenheit ergibt.

Realschule

Bildungsstandards Geschichte, Klasse 10:

Die Schülerinnen und Schüler können

- wesentliche Elemente nationalsozialistischer Ideologie aufführen und deren Unrechtscharakter aufzeigen;
- darstellen, wer Verantwortung trug, wer zustimmte, wer verfolgt wurde und welche Menschen und Gruppen sich der totalitären Ideologie widersetzen;
- ausführen, dass die Verfolgung und Ermordung von jüdischen Bürgerinnen und Bürgern sowie von politischen Gegnern bereits 1933 einsetzte und sich bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges steigerte.

Haupt- und Werkrealschule

Bildungsstandards WZG, Klasse 9:

Die Schülerinnen und Schüler

- erkennen das Unrecht und das Leid, das den Opfern des Nationalsozialismus zugefügt wurde.

Das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus erfolgt jedoch nicht nur durch die unterrichtliche Arbeit, sondern auch durch die durch das Land seit 1989 geförderten Studienfahrten zu Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts. Durch die Förderung dieser Fahrten erhalten junge Menschen die Möglichkeit, sich mit den Gräueltaten des Nationalsozialismus und der totalitären Herrschaft und ihren Folgen zu befassen. Dadurch erfolgt auch eine intensive Auseinandersetzung mit den Opfern der Kriege. Der Besuch von Mahn- und Gedenkstätten für die Opfer nationalsozialistischen Unrechts ist damit ein Beitrag zum bewussten Umgang mit der Geschichte und dient der Demokratieerziehung. Die Fahrten haben einen engen schulischen Bezug und erfolgen in der Regel unter Einbeziehung der unterrichtlichen Thematik „NS-Unrecht“ bzw. „Zweiter Weltkrieg und seine Folgen“. 2008 wurden 340 Projekte mit rund 21.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gefördert. Die Mehrzahl der Projekte wurde von schulischen Gruppen durchgeführt.

Im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“ ruft Herr Minister Helmut Rau die Schulen des Landes jährlich zum 27. Januar zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus auf. Die Lehrkräfte werden gebeten, den Gedenktag zum Anlass für eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Zeit des Nationalsozialismus zu nehmen. Über das Internetportal www.landeskunde-bw.de finden Schulen unter der Rubrik „Gedenktag 27. Januar“ eine Reihe von unterstützenden Materialien und Unterrichtsvorschlägen für den Gedenktag. Darunter befinden sich auch Materialien der Landeszentrale für politische Bildung (Aus der Reihe „Politik und Unterricht“: Nr. 3-2008: Gedenkstätten – Lernorte zum nationalsozialistischen Terror).

Darüber hinaus wird im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“ in Zusammenarbeit mit dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. jährlich ein Aufruf zum Volkstrauertag zum Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft veröffentlicht. Darin wird um Teilnahme an der Haus- und Straßensammlung des Volksbundes gebeten.

Beschlussempfehlung:

Mit den o. g. Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Behringer

5. Petition 14/4001 betr. Hochschulangelegenheit

Der Petent bittet um Maßnahmen des parlamentarischen Gesetzgebers, damit Professoren bei „unzureichender Leistung entlassen werden müssen“. Forschung und Studierende würden oft unter „mangelhaften Professoren“ leiden, die von der Gesellschaft im Sinne von Forschung und Studierenden finanziert würden.

Der Petent erhebt pauschale Vorwürfe gegen Professoren wegen angeblicher Missstände, die generalisier-

rend und nicht substantiiert belegt oder auch nur dargestellt sind.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren an den baden-württembergischen Hochschulen erfolgt nach dem Landeshochschulgesetz in einem aufwändigen Berufungsverfahren. Ziel ist es, die Qualität der neu zu berufenden Professorin oder des Professors sicherzustellen. Die Studierenden wirken dabei insofern mit, als der Berufungskommission jeweils ein Studierender angehören muss (vgl. § 48 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes). Im Rahmen des Berufungsverfahrens prüfen die Mitglieder der Berufungskommission die in § 47 des Landeshochschulgesetzes vorgegebenen Einstellungsbedingungen. Es werden regelmäßig auch externe Gutachten eingeholt.

Die Professorinnen und Professoren an den Hochschulen von Baden-Württemberg werden weitestgehend im Beamtenverhältnis beschäftigt. Eine Entlassung von Professorinnen oder Professoren wegen dienstlichen Verfehlungen ist ausschließlich nach den sich aus dem Disziplinarrecht ergebenden Bestimmungen möglich. Darüber hinaus kommt allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern – auch in einem Angestelltenverhältnis – das Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 GG zu Gute. Bei Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis sind bezüglich der Voraussetzungen, unter denen das Arbeitsverhältnis gekündigt werden kann, die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsrechts zu beachten.

Wo Anhaltspunkte für konkrete Dienstpflichtverletzungen erkennbar sind oder zur Kenntnis gelangen, wird diesen regelmäßig nachgegangen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

6. Petition 14/4080 betr. Gnadensache

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung im Wege der Gnade.

Die Staatsanwaltschaft R. betreibt die Strafvollstreckung gegen den Petenten wegen einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten und zwei Wochen.

Der Petent wurde durch Urteil des Amtsgerichts R. vom 25. Februar 2009 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts R. vom 20. Mai 2009 wegen Diebstahls und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten und zwei Wochen verurteilt. Das Oberlandesgericht S. verwarf die Revision des Petenten am 19. August 2009 als unbegründet. Nach den Feststellungen des Urteils des Landgerichts R. war der Petent am 6. Ok-

tober 2008 durch eine unverschlossene Garage in den Kellerraum eines Wohnhauses eingedrungen, wo er Lebensmittel im Wert von ca. 20 EUR entwendete. Am 24. Dezember 2008 war er mit einem Lkw auf öffentlichen Straßen gefahren, ohne – wie er wusste – im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein.

Der Bundeszentralregisterauszug enthielt am 7. September 2009 – ohne die hier in Rede stehende Verurteilung – insgesamt 12 Eintragungen. In jüngster Zeit mussten folgende Freiheitsstrafen vollstreckt werden:

Am 12. Juli 2004 verurteilte das Amtsgericht R. den Petenten wegen Sachbeschädigung und Diebstahls unter Einbeziehung früherer Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Die Vollstreckung war am 24. Juli 2006 abgeschlossen.

Am 19. Mai 2005 verurteilte ihn das Amtsgericht R. wegen Urkundenfälschung, Fahrens ohne Fahrerlaubnis u. a. zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten. Die Strafvollstreckung war am 12. November 2006 erledigt.

Am 15. Mai 2006 verurteilte ihn das Amtsgericht B. wegen Wohnungseinbruchdiebstahls u. a. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten. Die Strafvollstreckung war am 4. Juli 2008 erledigt.

Der Petent strebt eine Strafaussetzung zur Bewährung an und wäre bereit, eine Auflage von 50 Stunden gemeinnütziger Arbeit zu akzeptieren. Er erhält Unterstützung vom Geschäftsführer des örtlichen Jugendhilfevereins, der ihn im Rahmen des Nachsorgeprogramms des „Projekts C.“ betreute und sich als ehrenamtlicher Bewährungshelfer angeboten hat. Nach dessen Eindruck sei der Petent in der Zeit seit seiner letzten Inhaftierung gereift. Sein Rechtsempfinden habe eine markante Wendung durchlaufen, sodass eine Gefährdung der Allgemeinheit nicht mehr zu erwarten sei. Der Petent habe zwischenzeitlich eine feste Arbeit in einem Antikmöbelgeschäft gefunden. In seinem persönlichen Umfeld habe er sich von früheren Kontakten getrennt. Seine Freundin wirke stabilisierend auf ihn.

Die Gerichtshilfe der N. gmbH unterstützt die Petition. Der Petent habe über den Weg eines Praktikums ohne Ausbildung eine feste Arbeit mit einem Bruttolohn von ca. 1.100 EUR gefunden. Die jüngsten Drogenscreenings seien negativ gewesen. Von seinem früheren Bekanntenkreis habe sich der Petent völlig zurückgezogen. Aus pädagogischen Gründen werde die Petition unterstützt.

Das Amtsgericht R. tritt einem Gnadenerweis entgegen. Dem schließt sich der Leiter der Staatsanwaltschaft R. unter Hinweis auf die Vorstrafen des Petenten an.

Bewertung:

Ein Gnadenerweis kommt nicht in Betracht.

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter und dienen insbesondere dazu, unbillige Härten auszugleichen, die darauf beruhen, dass nachträglich Umstände von

besonderem Gewicht bekannt geworden sind, die das Gericht bei der Festsetzung der Rechtsfolgen noch nicht berücksichtigen konnte. Eine derartige Ausnahmesituation ist vorliegend nicht gegeben.

Das Landgericht R. hat sich in seinem Urteil vom 20. Mai 2009 ausführlich mit der persönlichen Situation des Petenten auseinandergesetzt. So hat es gewürdigt, dass der Petent eine Festanstellung im Antiquitätenhandel – damals noch auf 400-EUR-Basis – gefunden hat. Berücksichtigt wurde auch, dass sich der Petent zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer Nachsorgemaßnahme im Rahmen des „Projekts C.“ befand. Eine Strafaussetzung zur Bewährung kam aus Sicht des Gerichts gleichwohl nicht in Betracht. Der Petent habe die Taten kurze Zeit nach der Entlassung aus der Haft begangen. Er sei vielfach – auch einschlägig – vorbestraft. Frühere Betreuungsmaßnahmen hätten ihn nicht von seiner delinquenten Einstellung abhalten können.

Die persönliche Entwicklung des Verurteilten mag durchaus eine positive Phase durchlaufen. Gleichwohl ist die Vollstreckung der Freiheitsstrafe die Konsequenz aus der wiederholten Straffälligkeit des Petenten, der sich auch durch den mehrfachen Strafvollzug nicht beeindrucken ließ.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich verfestigte berufliche Situation des Petenten hat die Staatsanwaltschaft R. den Petenten bereits darauf hingewiesen, dass bei ihm grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Antrag auf Zulassung zum sofortigen Freigang vorliegen. Ein Verlust des Arbeitsplatzes könnte auf diese Weise vermieden werden, zumal der Verurteilte in die an seinem Wohn- und Arbeitsort gelegene Justizvollzugsanstalt zum Haftantritt geladen wurde.

Eine im Wege der Gnade zu korrigierende besondere Härte liegt daher nicht vor.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

7. Petition 14/3603 betr. Steuersache

Mit ihrer Eingabe beanstanden die Petenten das Verhalten des Finanzamts bei der Bearbeitung der Einsprüche im Zusammenhang mit der Einkommensteueranlagung 2007 und dem Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer 2008 und 2009. Darüber hinaus wenden sich die Petenten gegen zahlreiche Punkte wie z. B. die Feststellung der Nichtigkeit eines Einkommensteuerbescheids, die Feststellung der Befangenheit von Amtspersonen etc., über die bereits in der abgeschlossenen Petition 14/2807 (Landtagsdrucksache 14/4098, lfd. Nr. 8) entschieden wurde. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit vollumfänglich auf die abgeschlossene Petition verwiesen.

Sachverhalt:

Die Petenten sind verheiratet und werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Petent erzielte im Jahr 2007 als Beamter beim Landratsamt Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit. Die Petentin erhält Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit als Kauffrau.

1. Einkommensteuer 2007 – Kontoführungsgebühren als Werbungskosten

Am 8. August 2008 haben die Petenten die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2007 eingereicht. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen von beiden Ehegatten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 9 Abs. 2 EStG ab dem 21. Entfernungskilometer. Statt der von den Petenten jeweils bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit als Werbungskosten geltend gemachten Kontoführungsgebühren in Höhe von 47 Euro sowie in Höhe von 50 Euro setzte das Finanzamt bei jedem Ehegatten pauschal 16 Euro an. Einzelnachweise für beruflich veranlasste Buchungen haben die Petenten nicht vorgelegt.

Zuvor hatte das Finanzamt den Steuerpflichtigen im Rahmen einer Anhörung nach § 91 AO bereits mit Schreiben vom 22. September 2008 mitgeteilt, es könne nur Kontoführungsgebühren für beruflich veranlasste Buchungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigen. Die vorgelegte Aufstellung reiche jedoch insofern nicht als Nachweis aus, mithin seien jeweils nur die Kontoführungsgebühren in Höhe von 16 Euro als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigungsfähig. Die Petenten reichten keine entsprechenden Belege nach. Im Einkommensteuerbescheid 2007 vom 9. Oktober 2008 wurde die insoweit vorgenommene Abweichung von der Steuererklärung nochmals erläutert.

2. Antrag auf Stundung

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2008 legten die Petenten gegen den Einkommensteuerbescheid 2007 und den Einkommensteuervorauszahlungsbescheid 2008/2009 vom 9. Oktober 2008 Einspruch ein. Sie beantragten, die Kontoführungsgebühren in erklärter Höhe als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, hilfsweise bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, zu berücksichtigen sowie die Pendlerpauschale ab dem ersten Entfernungskilometer zu berechnen. Des Weiteren beantragten sie, das Einspruchsverfahren bis zum bestands-/rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens hinsichtlich der Pendlerpauschale auszusetzen und die bislang geltend gemachten Forderungen, soweit sie aus der Nichtanrechnung oder Kürzung der Pendlerpauschale herrühren, zinsfrei bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens hinsichtlich der Pendlerpauschale zu stunden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Stundung lagen ganz offensichtlich nicht vor. Das Finanzamt

wollte angesichts der im Oktober 2008 unmittelbar bevorstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale aber weitere Auseinandersetzungen mit den Steuerpflichtigen wegen der Einkommensteuer 2007 vermeiden. Daher wurde die Vollziehung des Einkommensteuerbescheids 2007 und des Vorauszahlungsbescheids zur Einkommensteuer 2008 und 2009 nach § 361 Abs. 2 Satz 1 AO ausgesetzt. Ferner forderte das Finanzamt die Petenten mit Schreiben vom 24. Oktober 2008 auf, eine detaillierte Aufstellung der voraussichtlichen Einkünfte für 2008 und 2009 sowie einkunftsbezogene Aufstellungen zu den geltend gemachten Kontoführungsgebühren vorzulegen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2008 teilten die Petenten mit, die Entscheidung des Finanzamts, Aussetzung der Vollziehung zu gewähren, entspreche nicht den gestellten Anträgen und beantragten eine antragsgemäße Entscheidung. Daraufhin lehnte das Finanzamt den Antrag auf Stundung mit Schreiben vom 11. November 2008 ab. Überdies teilte es den Petenten mit, die Einsprüche ruhten nach § 363 AO bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Pendlerpauschale.

Die Beschwerde vom 12. November 2008 und der Einspruch vom 10. Dezember 2008 richteten sich gegen die Ablehnung der Stundung. Die Oberfinanzdirektion hat diese Beschwerde mit Verfügung vom 9. Januar 2009 zurückgewiesen.

3. Verfahrensdauer

Nach Ergehen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Pendlerpauschale änderte das Finanzamt den Einkommensteuerbescheid 2007 und den Vorauszahlungsbescheid 2008/2009 und setzte die Vorauszahlungen mit Änderungsbescheid vom 19. Februar 2009 auf 0 Euro fest. Mit Schreiben vom 18. Februar 2009 teilte es den Petenten die Bescheidänderung und die damit einhergehende Erledigung des Einspruchs gegen den Vorauszahlungsbescheid mit. Des Weiteren wies es darauf hin, dass die Bearbeitung der noch anhängigen Einsprüche nach Beendigung des laufenden Petitionsverfahrens fortgesetzt werde.

Mit Schreiben vom 24. November 2008 teilten die Petenten mit, sie seien mit dem Ansatz von jeweils 16 Euro Kontoführungsgebühren bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit einverstanden. Sie beantragten jedoch, jeweils ein Drittel der ursprünglich erklärten Aufwendungen in Höhe von 47 Euro bzw. 50 Euro, d. h. 15,66 Euro bzw. 16,66 Euro, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aus dem Objekt H.-Str. 1 zu berücksichtigen. Die Wohnung werde von einer Hausverwaltung betreut.

Nach Abschluss der Petition 14/2807 informierte das Finanzamt die Petenten mit Schreiben vom 17. Juni 2009 über die Fortsetzung der Einspruchsbearbeitung. Es stellte nochmals die Sach- und Rechtslage dar und hat die Petenten erneut gebeten, anhand der Anzahl der Buchungen darzulegen, in welcher Höhe die Kon-

tofuhrungsgebühren im Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung stehen. Zudem stellte es den Petenten anheim, zwei Termine zur Durchführung der von ihnen mit Schreiben vom 26. Oktober 2008 beantragten Erörterung nach § 364 a AO vorzuschlagen.

Die Petenten teilten daraufhin mit Schreiben vom 18. Juni 2009 mit, sie hielten sich von Ende Juni bis Ende Juli 2009 im Ausland auf. Ein Erörterungstermin könne erst Anfang August mitgeteilt werden. Im Übrigen hätten sie vorab eine Anhörung nach § 91 AO beantragt, nicht jedoch eine unmittelbare Erörterung i. S. von § 364 a AO.

Entgegen ihrer Ankündigung äußerten sich die Petenten Anfang August nicht zu einem Erörterungstermin. Das Finanzamt wies mit Schreiben vom 17. August 2009 darauf hin, dass sie in den vorliegenden Einspruchsverfahren eine Erörterung nach § 364 a AO beantragt haben und forderte sie ein weiteres Mal auf, zwei Besprechungstermine vorzuschlagen.

Mit Schreiben vom 21. August 2009 teilten die Petenten mit, Besprechungstermine kämen erst über die Weihnachtszeit bzw. zur Jahreswende in Betracht; hierfür seien gesundheitliche und berufliche Gründe ausschlaggebend.

Stellungnahme:

1. Einkommensteuer 2007 – Kontoführungsgebühren als Werbungskosten

Nach § 9 Abs. 1 EStG sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei derjenigen Einkunftsart abzuziehen, bei der sie angefallen sind. Zu den Werbungskosten gehören auch Kontoführungsgebühren, soweit sie durch die Erzielung der Einnahmen veranlasst sind. Privat veranlasste Kontoführungsgebühren können dagegen wegen des Abzugsverbots in § 12 EStG grundsätzlich nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Begehrt ein Steuerpflichtiger den Abzug von Werbungskosten, so trägt er die objektive Beweislast (Feststellungslast) für die Tatsachen, die den Abzug der Werbungskosten dem Grunde und der Höhe nach begründen.

Im vorliegenden Fall hat das Finanzamt wiederholt – namentlich mit Schreiben vom 24. Oktober 2008 und vom 17. Juni 2009 – um Darlegung des Zusammenhangs zwischen geltend gemachten Kontoführungsgebühren und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gebeten. Nähere Erläuterungen haben die Petenten bislang nicht vorgelegt. Würden die vom Finanzamt mehrfach schriftlich angeforderten Nachweise vorgelegt, könnte eine entsprechende Zuordnung gegebenenfalls vorgenommen und das Einspruchsverfahren beendet werden. Die Sach- und Rechtslage ist eindeutig. Das Finanzamt hat jedoch mehrfach Bereitschaft zu der gewünschten Erörterung nach § 364 a AO gezeigt. Die Petenten haben diese Möglichkeit nicht wahrgenommen und bislang keinen Termin für diese Erörterung vorgeschlagen.

2. Antrag auf Stundung

Nach § 222 AO können Ansprüche aus dem Schuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann aus sachlichen oder persönlichen (wirtschaftlichen) Gründen gewährt werden.

Sachliche Stundungsgründe sind vorliegend ersichtlich nicht gegeben. Dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Pendlerpauschale beim Bundesverfassungsgericht anhängig war, stellte keinen Stundungsgrund dar.

Persönliche Stundungsgründe liegen vor, wenn der Steuerpflichtige aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen zum Fälligkeitszeitpunkt über die erforderlichen Mittel nicht verfügt und auch nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf zumutbare Weise zu verschaffen. Angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Petenten lagen auch die Voraussetzungen für eine Stundung aus persönlichen Gründen nicht vor.

Das Finanzamt hat die Stundung daher zu Recht abgelehnt.

Allerdings gewährte es mit Blick auf die anstehende Verfassungsgerichtsentscheidung von Amts wegen Aussetzung der Vollziehung des Einkommensteuerbescheides 2007 nach § 361 AO (vgl. BMF-Schreiben vom 4. Oktober 2007, BStBl. I S. 722). Damit entsprach es im Ergebnis dem Begehren der Petenten, die Nachzahlung zur Einkommensteuer 2007 zumindest bis zu einer richterlichen Entscheidung in dieser Frage nicht bezahlen zu müssen.

Im Übrigen haben die Finanzbehörden nach §§ 85 ff. AO Erklärungen und Anträge sowie deren Berichtigung anzuregen, wenn diese offensichtlich versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben sind oder unrichtig abgegeben wurden. Als Ausfluss davon hat das Finanzamt das offensichtliche Begehren der Steuerpflichtigen ggf. im Wege der Auslegung zu ermitteln. An die Anträge bzw. Bezeichnung der Anträge der Steuerpflichtigen ist es hingegen nicht gebunden. In Anbetracht der gegebenen Sach- und Rechtslage war die gewährte Aussetzung der Vollziehung vorliegend die geeignete und von den Petenten im inhaltlichen Ergebnis begehrte Maßnahme. Die Nachzahlung der Einkommensteuer 2007 konnte unterbleiben.

3. Verfahrensdauer

Ferner monieren die Petenten, dass über die offenen Einsprüche im Zusammenhang mit der Einkommensteuerveranlagung 2007 bislang nicht entschieden wurde. Während der Dauer eines Petitionsverfahrens sind sämtliche Verwaltungsmaßnahmen, die zu einer vorgreiflichen Entscheidung über das Petitionsbegehren führen können, bis zur abschließenden Entscheidung des Petitionsausschusses auszusetzen. Das Finanzamt ist entsprechend dieser Anweisung verfahren. Eine Entscheidung des Finanzamts über die noch offenen Einsprüche war daher bislang nicht möglich.

Bereits mit Schreiben vom 26. Oktober 2008 haben die Petenten einen Erörterungstermin beantragt. Diesen haben sie immer wieder aufgeschoben und zuletzt mit Schreiben vom 21. August 2009 einen Termin um die Weihnachtszeit in Aussicht gestellt.

So sollte auch das Petitionsverfahren nach Ansicht der Petenten zunächst ausgesetzt werden, damit die Möglichkeit der weiteren Konkretisierung bestehe. Hierfür sind jedoch keine sachlichen Gründe ersichtlich. Die Petenten tragen keine neuen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkte vor, die eine Aussetzung des Petitionsverfahrens rechtfertigen.

Das beim Finanzamt anhängige Einspruchsverfahren wird nach Abschluss der vorliegenden Petition abgeschlossen. Daran anschließend steht den Petenten wegen ihrer Anliegen der Finanzrechtsweg offen.

Insgesamt bedarf es der von den Petenten begehrten Zurückstellung der Petition nicht.

Die Steuerangelegenheit der Petenten wurde sowohl in der abgeschlossenen Petition 14/2807 als auch aufgrund zahlreicher Eingaben der Petenten bei der Oberfinanzdirektion und beim Finanzministerium bereits vielfach sowie umfassend tatsächlich und rechtlich aufgearbeitet.

Den Petenten scheint es auch um die Klärung des persönlichen Verhältnisses zu den zuständigen Bediensteten des Finanzamtes zu gehen. Die im Zuge der zahlreichen Eingaben sowie nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Petition 14/2807 vorgenommene umfassende Überprüfung der Angelegenheit hat indes auch insoweit keinerlei tatsächlichen oder rechtlichen Anlass gegeben, das Verhalten der betroffenen Bediensteten zu beanstanden. Entsprechende aufsichtsrechtliche Maßnahmen, um eine Änderung der Zuständigkeit zu erwirken, sind daher weder veranlasst noch zulässig.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Buschle

8. Petition 14/3996 betr. Besoldung; Ausfall von Kindergeld/Familienzuschlag/Beihilfe

Der Petent, ein Beamter des Landes mit drei Kindern, begehrt, den Einsatz eines seiner Kinder im olympischen Bundeskader „Rudern“ während der Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2008 einem Zivildienst gleichzustellen, um so für ein weiteres Jahr Anspruch auf Kindergeld, Familienzuschlag und Beihilfe zu erhalten.

Die Zahlung von Kindergeld richtet sich nach dem Einkommensteuerrecht und unterliegt der Fachaufsicht des Bundeszentralamts für Steuern. Dies gilt auch für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes;

sie gelten insoweit als Bundesfinanzbehörden. Mithin fällt auch die Entscheidung, bis zu welchem Alter und ggf. unter welchen weiteren Voraussetzungen Kindergeld gewährt wird, in dessen Zuständigkeitsbereich. Ob eine Vorbereitungszeit auf Olympische Spiele einem Zivildienst gleichgestellt werden kann, ist von dort zu entscheiden.

Ein Beamter erhält einen Kinderanteil im Familienzuschlag für diejenigen Kinder, für die ihm Kindergeld zustehen. Solange der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag gezahlt wird, bleiben die Kinder auch in der Beihilfe berücksichtigungsfähig. Die von der Familienkasse getroffene Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld ist für den Anspruch auf einen kinderbezogenen Familienzuschlag und letztlich auch für die Gewährung einer Beihilfe bindend.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der vorgenannten Bindungswirkung kann der Petition – soweit die Zuständigkeit des Landes besteht – derzeit nicht abgeholfen werden. Im Übrigen wird die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.

Berichterstatter: Buschle

9. Petition 14/3273 betr. Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-Süd“

Die Petition richtet sich gegen die Bauleitplanverfahren – Änderung des Flächennutzungsplans 2015, Aufstellung eines Bebauungsplans – für das „Gewerbegebiet G.-Süd“ sowie den Bauantrag für Lager- und Fertigungshallen mit Bürogebäude einer ortsansässigen Firma im Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet G.-Süd“. Angestrebt werde eine Industrieansiedlung mit großlogistischem Charakter, die wie eine „Klette“ an einem klein strukturierten Dorfgebiet hänge.

Der Gemeinderat habe leichtfertig und verantwortungslos der städtebaulichen Planung zugestimmt. Dieses Vorgehen bestätige, dass die Interessen großer Teile der Bevölkerung ignoriert würden.

Die Planung beeinträchtige das Ortsbild und führe auch zu Lärmbeeinträchtigungen im angrenzenden Wohngebiet.

Weiter werden die bisher im bestehenden Gewerbegebiet erteilten Genehmigungen und die Befangenheit eines Ortschaftsrates beim Planaufstellungsverfahren beanstandet.

1. Sachverhalt:

Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet G.-Süd“

Am 24. Juli 2007 hat der Gemeinderat der Stadt D. die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet

G.-Süd“ und die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans 2015 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des vorhandenen und planungsrechtlich festgesetzten Gewerbegebiets „G.“ geschaffen werden. Die Erweiterung des Gewerbegebiets ist in einem engen Zusammenhang mit der zukünftigen direkten Anbindung des gesamten Gewerbegebiets an die Ortsumfahrung des Stadtteils H. zu sehen (Realisierung ab dem Jahr 2012). Der Bebauungsplan beinhaltet weiter den Ausbau des H.-Weges (als Teilabschnitt zur Umfahrungsstraße). Das Plangebiet wird im Norden durch die bestehende gewerbliche Bebauung, im Osten durch den H.-Weg sowie im Süden und Westen durch Feldwege begrenzt.

Die Petenten La. sind in der westlich des Bebauungsplangebiets verlaufenden G.-Str., die aber nicht unmittelbar an das Plangebiet anschließt, wohnhaft. Die Petenten Schm. sind im auf dem östlich des H.-Wegs errichteten, freistehenden Gebäude, H.-Str. 3, wohnhaft.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde ab dem 26. Juli 2007 und die frühzeitige Bürgerbeteiligung am 28. November 2007 durchgeführt.

Am 21. Oktober 2008 hat der Gemeinderat den Entwurf des Flächennutzungsplans gebilligt, den Bebauungsplan im Entwurf festgestellt sowie die Offenlage der Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplans 2015 sowie den Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-Süd“ mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan – nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ab 22. Oktober 2008 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB an den Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Offenlage der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 3. November 2008 bis 5. Dezember 2008.

Am 3. Februar 2009 hat der Gemeinderat über die zu den Bauleitplanverfahren eingegangenen Anregungen beraten und nach § 1 Abs. 7 BauGB entschieden. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet G.-Süd“ wurde als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB und die Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplans 2015 für den Bereich des Bebauungsplangebiets „Gewerbegebiet G.-Süd“ beschlossen.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist zu der Planung u. a. Folgendes ausgeführt:

„1. Erfordernis der Planung

Die Firma Q. hat die Grenze für einen weiteren Ausbau am Standort in D.-H. erreicht. Das Dienstleistungsangebot der Firma umfasst die Bereiche Leergutlogistik, Reinigung und Lagerhaltung von Industrieverpackungen. Dazu gehören die Wareneingangssortierung, Reinigung, Instandsetzung, gebinde- und behälter-spezifische Kommissionierung und die europaweite Direktversorgung von Lieferanten der Automo-

bilindustrie. Die Reinigungs- und Logistikdienstleistungen sowie die Teilereinigung durch die Firma werden verstärkt nachgefragt.

Um den Standort Q. in D.-H. langfristig sichern zu können, ist es erforderlich, der Flächenbedarfsanmeldung, die einen unabweisbaren Eigenbedarf darstellt, nachzukommen.

Entscheidend für die Betriebserweiterung ist die räumliche Zuordnung der Erweiterungsfläche zu dem bestehenden Betriebsgelände, wobei eine funktionelle Anbindung hergestellt werden muss.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um dem Eigenbedarf der Firma an Gewerbebauflächen Rechnung tragen zu können.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen zum einen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets geschaffen werden und zum anderen soll die Einbindung der Betriebe und der dazugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche planungsrechtlich definiert werden.

3. Inhalt der Planung

3.1 Erschließung

Die Erschließung des Gewerbegebiets ‚G.-Süd‘ erfolgt über den auszubauenden H.-Weg sowie über den R.-Weg, über den Kreuzungspunkt H.-Weg/L 1177 – F.-Str. – ist die Verbindung zum überörtlichen Verkehrsnetz gegeben.

In fußläufiger Entfernung befinden sich Bushaltestellen in der F.-Str. sowie der Bahnhof H. (Haltestelle der Str.-Bahn).

3.2 Bauliche Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die Festlegung der Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl, der Bauweise sowie der Gebäudehöhe sollen auf die Umgebungsbebauung Bezug nehmen. Die Längenbeschränkung der Gebäude ist im Hinblick auf über Pflanzgebote gesicherte Einfügung in die Umgebung entbehrlich.

Um die Maßstäblichkeit der baulichen Anlagen der Umgebung anzupassen, wurde die maximal zulässige Gebäudehöhe, bezogen auf das natürliche Gelände, auf 10 m begrenzt.

Unter Berücksichtigung der Erschließungssituation, der Lage des Gebietes im Siedlungszusammenhang sollen bestimmte Nutzungen (wie z. B. Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke),

die in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen werden. Des Weiteren werden Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen, weil die Verbrauchermarktversorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs gefährdet wäre (§ 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO).

3.3 Grünordnung und Umwelt

Da die geplanten Betriebsgebäude sowohl an bestehende bzw. geplante Wohngebietsnutzung als auch an die freie Landschaft angrenzen, sollen diese incl. Parkierung der Erschließungsfläche grünordnerisch eingebunden werden.

Entlang der westlichen und südlichen Grenze des Gewerbegebietes sind Pflanzgebotsflächen vorgesehen; die geplante Stellplatzfläche sowie die Parkierungsfläche entlang der Straße werden mit Einzelbäumen gegliedert. Diese Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Die Versickerung der Hofflächen erfolgt überwiegend über Muldenrigolen in den Randbereichen.

3.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

Zur Gestaltung der baulichen Anlagen im Gewerbegebiet trifft der Bebauungsplan insoweit Festsetzungen, als diese notwendig werden, um der städtebaulichen Situation Rechnung zu tragen.

3.5 Lärmschutz

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen des T. wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich durch den Neubau des H.-Weges keine Verschlechterung der bestehenden Geräuschsituation ergibt.

Auch ist durch den Bau des Gewerbebetriebs weder für die bestehende noch für die geplante Wohnbebauung keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umweltprüfung

Die Auswirkungen der Planung auf die Belange der Umwelt und ihre Wechselwirkungen sind Gegenstand einer Umweltprüfung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht vom 31. Juli 2008 i. d. F. vom 7. Januar 2009 dargestellt. Dieser ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung.

7.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Der Planbereich muss in verkehrlicher Hinsicht erschlossen werden.

Des Weiteren ist eine Anbindung der H.-Weges zur künftigen Umfahrung D.-H. geplant. Im Verkehrsentwicklungsplan 2020 ist für den H.-Weg eine Hauptroute des Radverkehrs sowie ein Wirtschaftsweg für die Landwirtschaft beinhaltet. Für die zu erwartenden Lkw-Verkehre werden entsprechende Parkierungsmöglichkeiten geschaffen.

Die Versorgung des Gebietes mit Strom und Wasser sowie die Abwasserbeseitigung ist möglich. Das vorhandene Kanal- und Leitungsnetz muss jedoch an die veränderte Situation angepasst werden.

7.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Umsetzung des Bebauungsplans stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff i. S. des § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Die Darstellung der Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen wurde durch das w. erarbeitet.

Aufgrund der Grundstücksgegebenheiten besteht kein ausreichender Spielraum, um Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes im Rahmen eines grünordnerischen Konzeptes zu realisieren. Wesentliche Maßnahmen werden sein, die Eingriffswirkung zu minimieren und außerhalb des Plangebietes Flächen bereitzustellen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Als Ausgleich sind Maßnahmen auf städtischen Grundstücken wie folgt vorgesehen:

– Dauerhafte Maßnahmen

Gemarkung H.

Gemarkung Sch.

– Temporäre Maßnahmen

Gemarkung Sch.

Gemarkung Hi. “

Bauantrag für die Errichtung einer Industrieanlage mit Bürogebäude

Am 4. Juni 2008 wurde der Bauantrag für den Neubau einer Industrieanlage mit Bürogebäuden auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 1248 bis 1259, 1260/1 und 1413/1 am H.-Weg in D.-H. eingereicht. Die Grundstücke befinden sich im Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet G.-Süd“. Die Planung der Vorhaben erfolgte auf der Grundlage der (künftigen) Festsetzungen des Bebauungsplans „Gewerbegebiet G.-Süd“.

Nach der Baubeschreibung sind die Gebäude mit einem Flachdach – Stahlbeton – Trapezblech-Sandwich-elemente – geplant.

In der Betriebsbeschreibung ist zur Nutzung der baulichen Anlagen ausgeführt:

„Diese Betriebsbeschreibung stellt den heutigen Stand des Q.-Betriebsablaufes dar. Die Änderungen, die sich aus der geplanten Betriebser-

weiterung ergeben sind in den Klammern dargestellt:

Das Dienstleistungsangebot der Q. umfasst die Bereiche Leergutlogistik, Reinigung und Lagerhaltung von Industrieverpackungen. Dazu gehört die Wareneingangssortierung, Reinigung, Instandsetzung, gebinde- und behälterspezifische Kommissionierung und die europaweite Direktversorgung von rd. 250 (300) Lieferanten namhafter Automobilhersteller und -zulieferern. Wir verfügen über keine eigene Spedition, sondern stehen in sehr engem Kontakt mit den Gebietsspeditionen unserer Großkunden und freien Speditoren.

Die Anlieferung und Abholung wird Montag bis Freitag derzeit mit durchschnittlich 22 (25) Fahrzeugen pro Tag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr (6.00 Uhr und 20.00 Uhr) abgewickelt. Darin sind 7 Sattel- bzw. Gliederzüge, 5 (7) Solo-Lkw, 7 Kleinlaster und 3 (4) Kleintransporter enthalten.

Die heutigen üblichen Transporte zwischen unseren Außenlagern in Sch. und Ho., die mit täglich 4 Kleinlastertouren pro Tag bewältigt werden, entfallen mit der Betriebserweiterung und Zusammenlegung der Q.-Aktivitäten an einen Standort.

Der heutige Standort beschäftigt 42 (50) Mitarbeiter im 2- bis 3-Schichtbetrieb (3-Schichtbetrieb).

Die Reinigung erfolgt mit Durchlaufwaschanlagen, die teilweise elektrisch und teilweise mit Dampf (Niederdruckkessel) beheizt werden.

Die Schwadenabsaugung der Reinigungsanlagen wird über Schalldämpfer durch das Hallendach ins Freie geführt, wobei über die senkrechte Wegstrecke von ca. 8m eine nahezu vollständige Kondensation der Schwaden und Rückführung des Kondensates in die Prozesswassertanks erreicht wird.

Die eingesetzten Reinigungsmittel sind biologisch abbaubare Spritzreiniger (Katalogprodukte), die bei der Wasseraufbereitung weitgehend erhalten bleiben und dem Reinigungsprozess wieder zugeführt werden.

Die Q. ist ein abwasserfreier Betrieb. Das Prozesswasser wird über eine Ultrafiltrationsanlage und einen Vacuumverdampfer vollständig aufgearbeitet. Das Restkonzentrat wird über den Entsorgungsbetrieb entsorgt.

Der innerbetriebliche Transport erfolgt ausschließlich mittels 6 (8) Elektrostapler. Die Be- und Entladung der Lkw's mittels Handhubwagen. Für Sortier- und Kommissioniertätigkeiten werden 2 (3) elektrische Hubameisen eingesetzt.

(Im westlichen Außenbereich entsteht ggf. ein Betriebshof auf dem während den Normalschichtzeiten (7.30 Uhr bis 16.30 Uhr) Ladehilfsmittel, wie Kunststoffpaletten, Holzpaletten, Gestelle und Gitterboxen gestapelt und verladen werden.“

Bei der Angrenzerbenachrichtigung nach § 55 Landesbauordnung (LBO) wurden Einwendungen gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Über den Bauantrag ist noch zu entscheiden.

Im Hinblick auf den Lärm ist festzustellen, dass es beim Landratsamt L. im Zusammenhang mit der Fa. Q. seit 1998 drei Lärmbeschwerden von den Petenten Schm. und La. gab. In allen drei Beschwerdefällen wurden Messungen durchgeführt. Bei der ersten Lärmbeschwerde im Mai des Jahres 1998 wurde zweimal gemessen. Bei der ersten Messung war der Nachrichtwert überschritten. Die Fa. Q. führte daraufhin freiwillig Lärmminderungsmaßnahmen durch. Im Zuge der Bearbeitung der beiden späteren Beschwerden im Herbst des Jahres 1998 und im April des Jahres 2008 wurden dagegen jeweils Unterschreitungen der geltenden bzw. zulässigen Lärmwerte gemessen. Bei der Stadt D. gab es keine Lärmbeschwerden.

Zu den Ausführungen in den Petitionsschriften zur bisherigen Gebietsentwicklung bzw. den erteilten Genehmigungen für die errichteten Bauvorhaben hat die Stadt D. die Bauantragsverfahren für den Bereich des H.-Wegs und R.-Wegs erhoben. Danach wurden die beantragten baulichen Anlagen nach § 30 Abs.1 BauGB auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Gewerbegebiet G.“ beurteilt und entschieden. Die für die Behandlung der Bauanträge bei der Stadt seinerzeit zuständigen Gremien wurden an den jeweiligen Verfahren nach den Rechtsvorschriften beteiligt. Es wurden vorhabenbezogene Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

2. Rechtliche Würdigung:

Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet G.-Süd“

Nach § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne – Flächennutzungsplan nach § 5 BauGB, Bebauungsplan nach § 8 BauGB – in eigener Verantwortung nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht jedoch kein Anspruch.

Der Gemeinderat hat für den Bereich des „Gewerbegebiets G.-Süd“ die Bauleitplanverfahren – Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans 2015 im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB und das Bebauungsplanverfahren nach § 8 Abs. 1 BauGB – durchgeführt. Nach § 8 Abs. 3 BauGB kann gleichzeitig mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Das von der Stadt parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführte Verfahren zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans 2015 ist nach § 8 Abs. 3 BauGB nicht zu beanstanden.

Die Öffentlichkeit wurde an den Bauleitplanverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Beteiligung – und nach § 3 Abs. 2 BauGB – Offenlage der Entwürfe der Bauleitplanung mit Umweltbericht – beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden nach § 4 Absätze 1 und 2 BauGB an den Bauleitplanverfahren beteiligt.

Da die Planung der langfristigen Erweiterung der ortsansässigen Firma und damit der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze und der Schaffung weiterer Arbeitsplätze dient, hatte das Regierungspräsidium aus raumordnerischer Sicht letztlich keine Bedenken gegen die Erweiterung des bestehenden (eingeschränkten) Gewerbegebiets in den Außenbereich hinein.

Die Raumnutzungskarten des Regionalplans 1998 und zur Regionalplanfortschreibung des VRS enthalten keine entgegenstehenden Ausweisungen („weiße Fläche“). Die Stadt hat vor, einen im Flächennutzungsplan 2015 als Sportplatzfläche ausgewiesenen Bereich teilweise nicht in Anspruch zu nehmen und hierdurch den Außenbereich in gewissem Umfang zu schonen. Bei der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung werden die nun ausgewiesenen Flächen in die Bedarfsberechnung mit einbezogen.

Die Stadt D. hat die öffentlichen und privaten Belange, die für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), nach § 2 Abs. 3 BauGB ermittelt, bewertet und in ihre Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt und entschieden.

Im Einzelnen hat die Stadt als Träger der Planungshoheit zu den in der Petition vorgebrachten Punkten, über die auch im Bauleitplanverfahren bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu entscheiden war, u. a. mitgeteilt:

„Bauliche Nutzung und Verkehrsanbindung

Ziel der Stadt D. ist die Sicherung des vorhandenen Beschäftigtenbesatzes. Die Flächenbedarfsanmeldung Gewerbegebiet G.-Süd begründet sich zum einen darauf, dass die Firma Q. an ihrem jetzigen Standort an die Grenze ihrer Entwicklungsmöglichkeiten angekommen ist und eine funktionelle Anbindung an das Betriebsgebäude hergestellt werden muss.

Des Weiteren ist festzustellen, dass das Dienstleistungsangebot der Firma Q. auch im Sinne der Erhaltung der Wirtschaftsstruktur der Region S. (u. a. Automobil-Cluster) notwendig ist. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass Arbeitsplätze in Betrieben geschaffen werden können, die „den gewachsenen dörflichen Strukturen der ehemals selbstständigen Gemeinde H.“ zuzuordnen wären.

Die Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) ist rechtmäßig, da das Industriegebiet nach § 9 BauNVO ein Baugebiet ist, dessen Zweckbestimmung in der Unterbringung solcher imitierender Gewerbebetriebe liegt, die in anderen Baugebieten nicht

zulässig sind. Dabei handelt es sich um Betriebe mit erheblichem Störgrad.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die geplanten Gebäudedimensionen planungsrechtlich nicht den Gebietscharakter Industriegebiet (GI) bedingen.

Der Flächennutzungsplan dokumentiert die von der Gemeinde beabsichtigte bauliche Entwicklung und stellt als vorbereitender Bauleitplan nach § 5 BauGB die Art der Bodennutzung dar, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergibt. In § 1 Abs. 5 BauGB sind allgemein zu berücksichtigende Planungsgrundsätze zusammengefasst, nach denen die Gemeinde ihre Bauleitpläne und somit auch den Flächennutzungsplan aufzustellen haben. Danach muss der Flächennutzungsplan eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung steuern, eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen schützen und entwickeln, Beiträge zum Klimaschutz leisten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild erhalten und entwickeln.

Für einzelne Aspekte des Umweltschutzes werden diese Grundsätze in § 1 a BauGB unter den folgenden Begriffen, wie Bodenschutzklausel, Umwidmungssperre, Eingriffsregelung nach BNatSchG und Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutzgebiete, weiter präzisiert.

Nach Auffassung der Stadt sind die Vorschriften des § 1 Abs. 5 BauGB in dem Bebauungsplanverfahren ‚Gewerbegebiet G.-Süd‘ einschl. dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingehalten.

Zudem ist der Flächennutzungsplan ein Planungsinstrument, das für Bürger keine unmittelbare Wirkung hat. Die Gemeinde kann den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren an veränderte Planungsabsichten anpassen.

Die Gewerbegebietserweiterung im Gebiet ‚G.-Süd‘ begründet sich aus dem notwendigen Funktionszusammenhang zum bestehenden Betrieb; das im Bebauungsplan beinhalten Ergebnis des Lärmschutzgutachtens stellt sicher, dass Wohnen in bestehenden und geplanten Wohngebieten möglich ist. Die im Bebauungsplan beinhalten Verkehrsplanung des H.-Weges stellt sicher, dass auch bei Nichtvorhandensein der Anbindung an die künftige Umfahrung H. die zu erwartenden Verkehre über den H.-Weg abgewickelt werden können.

Die Bedenken der Einsprechenden sind aus Sicht von Anwohnern und Bürgern nachvollziehbar, stehen jedoch im Widerspruch zur vorgesehenen Bebauung in diesem Bereich.

Nach Auffassung des Stadtbauamtes sind die öffentlichen Belange der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen höherrangig einzustufen, als private Belange, wie Verhinderung von gewerbe-

gebietsbedingten Immissionen, Verkehrsbelastungen, sowie Dimensionen der Betriebsgebäude.“

In der Abwägung wurde vom hierfür zuständigen Gemeinderat unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen Folgendes beschlossen:

„Der von Bürgern mit Schreiben vom 26. November 2008 dargelegten Stellungnahme betreffend der Ausweisung des Gewerbegebiets und der möglichen baulichen Nutzung auf jetzigen landwirtschaftlichen Flächen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.“

Der von Bürgern mit Schreiben vom 26. November 2008 dargelegten Stellungnahme betreffend der Verkehrsanbindung des Gewerbegebietes ‚G.-Süd‘ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.“

Zur ebenfalls geltend gemachten Lärmbeeinträchtigung durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets bzw. durch den beantragten Neubau einer Lager- und Fertigungshalle mit Bürogebäude wird auf die von der Stadt veranlasste Lärmprognose durch eine fachlich geeignete Stelle hingewiesen und hierzu ergänzend Folgendes mitgeteilt:

Die vorgelegte Lärmprognose vom 2. Juli 2009 und die Stellungnahme der Stadt D. wurden geprüft und auch mit dem Sachverständigen, der das schalltechnische Gutachten erstellt hat, Rücksprache gehalten.

Danach stellt sich das Erweiterungsvorhaben im Plangebiet hinsichtlich der Lärmproblematik wie folgt dar:

Die Lärmprognose wurde, wie bei Bauvorhaben üblich, entsprechend den Vorgaben der TA-Lärm erstellt und erscheint plausibel. Es wurden jedoch die Immissionswerte falsch bezeichnet. Für das Gesamtergebnis ist dies zwar ohne Belang, jedoch für das Verständnis des Gutachtens wichtig.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an allen Immissionsorten die geltenden Richtwerte (die sog. „Gesamtbelastung“) tags und nachts um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Dabei wurden nur die Immissionsbeiträge der Fa. Q. (sog. „Zusatzbelastung“) in zwei Ausbaustufen betrachtet. Damit wäre, wie vom Sachverständigen bereits dargelegt, das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA-Lärm erfüllt. Dies würde bedeuten, dass auch bei einer (eventuellen) Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Gesamtbelastung) aufgrund einer hohen Vorbelastung eine Genehmigung des Vorhabens aus Lärmschutzgründen nach Maßgabe der TA-Lärm nicht verweigert werden dürfte.

Wie in solchen Fällen üblich, wurde aufgrund der angenommenen Irrelevanz der betrachteten Anlage auf eine Ermittlung der Vorbelastung verzichtet. Aussagen über die zu erwartenden Gesamtbelastungen an den Immissionsorten sind daher aus dem Gutachten nicht ableitbar.

Die Aussagen des Gutachtens gelten außerdem nur, solange die dort getroffenen Annahmen über die Bau-

und Betriebsweise des Vorhabens eingehalten werden. Hierzu wird auf die Ausführungen „Betriebsbeschreibung“ hingewiesen.

Nach Aussage des Sachverständigen bestand bei der Fa. Q. zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens immer noch keine Klarheit über die endgültige Ausführung des Erweiterungsvorhabens. Deshalb sollte im Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen oder verbindliche Darstellungen des Bauherrn sichergestellt werden, dass das Vorhaben mindestens entsprechend den im Gutachten genannten Anforderungen ausgeführt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass im Gutachten benannte Annahmen über die Betriebszeiten, die Schalldämmmaße und die Schallleistungspegel für die Abluftanlagen eintreten. An den jeweils äußeren Westseiten der neuen Hallen sind die für eventuelle Erweiterungen vorgesehenen Tore zuzumauern. In der alten Halle auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1267 darf keine lärmrelevante Nutzung stattfinden.

Weiterhin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das östlich angrenzende Gebiet die Immissionsberechnungen nur für das dort nächstliegende einzelne Gebäude H.-Weg Nr. 3 durchgeführt wurden. Diese bauliche Anlage befindet sich im nicht überplanten Außenbereich. Für Gebäude in Außenbereichen werden bei der bauleitplanerischen Beurteilung von Planungen i. d. R. die Richtwerte für Mischgebiete angewendet.

Für den 1. Bauabschnitt wird im Gutachten daher an diesem Immissionsort von Mischgebietsrichtwerten ausgegangen. Für den 2. Bauabschnitt wurde im Gutachten eine Überplanung als Wohngebiet angenommen und die hierfür entsprechenden Richtwerte zugrunde gelegt. Unter allen diesen Annahmen wäre der Lärmbeitrag der Fa. Q. irrelevant.

Nach TA-Lärm Anhang A 1.3 gelten als maßgebliche Immissionsorte neben bebauten Grundstücken auch solche, welche unbebaut sind, auf denen aber Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Das Gelände zwischen dem H.-Weg 3 und den Grundstücken der Fa. Q. – östlich des H.-Wegs – ist momentan unbebaut. Es ist aber von der Stadt D. als Wohngebiet vorgesehen. Zu der Frage, ob auf den an die Fa. Q. (mit geplanter Erweiterung) angrenzenden, bislang unbebauten (Außen-)Bereichen in absehbarer Zeit mit einer schutzwürdigen Bebauung zu rechnen ist, hat die Stadt am 1. September 2009 ausführlich berichtet. Es wurde mitgeteilt, dass für die geplante Wohnbaufläche östlich des H.-Wegs derzeit keine vertiefenden Planungsüberlegungen bestehen. Danach gibt es derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass in nächster Zeit eine schutzwürdige Bebauung im Umfeld errichtet werden soll.

Bei einer späteren Umsetzung der Planung der Stadt würden aber Immissionsorte näher an die Firma Q. heranrücken und dort höhere Lärmimmissionen verursachen. Es ist davon auszugehen, dass an diesen potenziellen Immissionsorten der Lärmbeitrag der Fa. Q. nicht mehr als irrelevant im Sinne der TA-Lärm zu be-

trachten wäre. Dies bedeutet, dass die Anwendung der Irrelevanzklausel der TA-Lärm voraussetzt, dass die dazwischen liegenden Grundstücke nicht schutzwürdig bebaut werden dürfen.

Die Zulässigkeit und notwendige Berücksichtigung einer möglichen schutzwürdigen Bebauung hängt nach Rechtsprechung und Literatur nicht unbedingt von der Existenz eines rechtskräftigen Bebauungsplans ab, sondern kann außer bei unbeplanten Gebieten in Innenbereichen auch für Außenbereiche gegeben sein. Wenn also in überschaubarer Zukunft mit einer schutzwürdigen Bebauung im Außenbereich gerechnet werden kann, sind auch mögliche Immissionsorte in diesem Außenbereich zu berücksichtigen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht. Müsste eine zulässige Bebauung in diesem Gebiet berücksichtigt werden, bedeutet dies, dass eine Ergänzung des Gutachtens und gegebenenfalls die Ermittlung der Vorbelastung notwendig wäre. Hierüber hat die Stadt als Träger der Planungshoheit zu befinden.

Die im Gutachten festgelegten Immissionswerte wie auch das Gutachten im Übrigen sind nicht zu beanstanden. Wenn und soweit sichergestellt wird, dass die im Gutachten vorausgesetzten Annahmen eintreten, stehen der Planung bzw. dem beantragten Vorhaben immissionschutzrechtliche Bedenken nicht entgegen.

Der Gemeinderat hat als Träger der Planungshoheit bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu der von den Bürgern vorgebrachten Lärmsituation Folgendes beschlossen:

„Der von den Bürgern mit Schreiben vom 26. November 2008 dargelegten Stellungnahme betreffend der Lärmsituation im Gewerbegebiet ‚G.-Süd‘ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.“

Ergänzend wird zu der im Flächennutzungsplan 2015 östlich des H.-Wegs dargestellten Wohnbaufläche darauf hingewiesen, dass das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen auf Wohngebäude beispielsweise infolge zu geringer Abstände zwischen Gewerbe- und Wohngebieten regelmäßig zu Konflikten führt. Hieraus folgt, dass einerseits das Wohnen durch unzulässige Immissionen beeinträchtigt werden kann, und dass andererseits die rechtsverbindlich festgesetzten bzw. genehmigten gewerblichen Nutzungen durch Forderungen nach erhöhten technischen Immissionsschutzmaßnahmen oder Nutzungsbeschränkungen auch nachträglich belastet werden können. Dies kann dazu führen, dass rechtsverbindlich festgesetzte Gewerbeflächen nach dem Heranrücken der Wohnbebauung entgegen der ursprünglichen Bestimmung nur noch eingeschränkt genutzt werden können. Nach § 2 Abs. 3 BauGB hat die Stadt D. als Träger der Planungshoheit bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Über die Belange ist im Zuge der weiteren Bauleitplanungen von der Stadt als Träger der Planungshoheit

unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen Vorschriften zu entscheiden.

Die Stadt hat die Bauleitplanverfahren nach den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften, wie § 1 Absätze 5 bis 6, § 1 a, §§ 3 und 4 BauGB, durchgeführt.

Sie hat die öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Abs. 3 BauGB ermittelt und bewertet sowie hierüber bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entschieden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die verschiedenen Belange grundsätzlich gleichrangig gegenüberstehen. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass der Gemeinderat der Stadt D. bei seiner Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der Erweiterung des Gewerbegebiets den Vorrang eingeräumt und die hiergegen vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen zurückgestellt und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen und der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans 2015 zugestimmt hat.

Nach § 47 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen wurden, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Normenkontrollverfahren angestrengt werden. Nach § 47 Abs. 2 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung stellen. Den Petenten bleibt es unbenommen, zu gegebener Zeit in einem Normenkontrollverfahren prüfen zu lassen, ob die Stadt bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Verfahrensvorschriften beachtet und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen hat.

Bauantrag für die Errichtung einer Industrieanlage mit Bürogebäude

Bei der Bearbeitung des Bauantrags für die Errichtung von Lager- und Fertigungshallen mit Bürogebäude sind die o.g. Ausführungen zum Lärmschutz zu berücksichtigen.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 LBO von der zuständigen unteren Baurechtsbehörde zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Zu den Einzelnen zur Planung bzw. zum beantragten Vorhaben vorgebrachten Punkten wird Folgendes mitgeteilt:

Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans – Gebäudehöhe(n) und überbaubare Grundstücksfläche(n) – ergeben sich für die baulichen Anlagen gegliederte bzw. gestaffelte Gebäudeteile und Fassaden. Bei der städtebaulichen Beurteilung der Westseite des beantragten Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass nach den Festsetzungen im Bebauungsplan und dem Einschrieb in

den Planvorlagen eine weitere bauliche Anlage im westlichen Bereich des Plangebiets vorgesehen ist. Die Westseite des beantragten Vorhabens kann somit nicht als städtebaulich prägend beurteilt werden.

Der Bebauungsplan sieht östlich des H.-Wegs – zum unbeplanten Außenbereich – zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg/Radweg ein Verkehrsgrün sowie eine Pflanzbindung – Erhaltung von Einzelgehölzen – und ein Pflanzgebot – Anpflanzung von Einzelgehölzen – vor. Im östlichen Teil des Baugebiets und unmittelbar im Anschluss an den H.-Weg ist ein Pflanzgebot vorgesehen. Im südlichen Teil des Plangebiets sieht der Bebauungsplan ebenfalls eine Pflanzbindung und ein Pflanzgebot mit zwei Reihen vor. Im westlichen Teil des Plangebiets sieht der Bebauungsplan eine Pflanzbindung vor.

Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan kann auch nach den Ausführungen im Umweltbericht zum Plangebiet eine Beeinträchtigung des Ortsbildes und des Landschaftsbildes am maßgeblichen östlichen und südlichen Rand des Industriegebietes minimiert werden, da es sich bei der Lage im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen nicht um sensible Bereiche handelt. Gemessen an der bereits vorhandenen Bebauung sind die festgesetzten zulässigen Höhen vertretbar.

Straßenverkehrsrecht/Gebietserschließung

Die Petenten halten die Gebietserschließung für unzureichend. Sie gehen von erheblichen Verkehrsbehinderung, Rückstau und Lärm aus. Eine Rücksprache bei der Polizeidirektion L. am 28. April 2009 hat ergeben, dass an der Kreuzung F.-Str./H.-Weg derzeit ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von 8.500 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden besteht. Die Kreuzung in der Ortsmitte ist mit 13.000 Kraftfahrzeugen/24 Stunden belastet. Der zusätzliche Verkehr durch die Gebietserweiterung wird sich – nicht ausschließlich, doch vermehrt – Richtung Autobahn und damit nicht über die Ortsmitte bewegen. Nach der Mitteilung der Polizeidirektion herrschen weder derzeit unzumutbare verkehrliche Beeinträchtigungen noch werden diese künftig, d. h. nach der geplanten Gebietserweiterung erwartet. Im Übrigen wird sich die Situation mittelfristig ändern, da die Südumfahrung ab dem Jahr 2012 realisiert werden soll.

Erteilte Baugenehmigungen

Anhaltspunkte, die eine Überprüfung der bisher im Gewerbegebiet erteilten Baugenehmigungen rechtfertigen, sind nach den Ausführungen der Stadt nicht zu erkennen. Die Baugenehmigungen sind bestandskräftig und die Bauvorhaben verwirklicht. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der Petenten durch die genehmigten Nutzungen der baulichen Anlagen ist nicht zu erkennen.

Verfahrensfehler wegen Befangenheit

Ein Verfahrensfehler wegen Befangenheit liegt nicht vor, da der von den Petenten benannte Ortschaftsrat ein Cousin eines von der Planung betroffenen Grund-

stückseigentümers ist. Cousins sind im 4. Grad miteinander verwandt. Die Verwandten 4. Grades sind nach § 18 Gemeindeordnung (GemO) bei Beratungen und Abstimmungen in den kommunalen Gremien nicht befangen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Die Petenten werden auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen.

Berichterstatter: Döpper

10. Petition 14/3746 betr. Beschwerde über Staatsanwaltschaft und Polizei

Der Petent beschwert sich über die Sachbehandlung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft gegen Dr. T. wegen des Verdachts sexueller Übergriffe auf Auszubildende. Er kritisiert, dass die Staatsanwaltschaft am 14. April 2008 einen Strafbefehl wegen versuchter Nötigung gegen den Beschuldigten beantragt und das Ermittlungsverfahren im Übrigen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat. Der Petent, der offenbar über Zeitungsberichte von dem Verfahren Kenntnis erlangt hat, sieht in der Sachbehandlung des Ermittlungsverfahrens einen „Polizei- und Justizskandal“. Er glaubt, dass eine „Strafvereitelung von politischer Seite“ erfolgt sei. Im Einzelnen behauptet er, eine Abgeordnete des Landtags sei mit dem Beschuldigten verwandt und mit dem ermittelnden Polizeibeamten persönlich bekannt. Die Abgeordnete habe auf das Ermittlungsverfahren Einfluss genommen. Der Petent stützt sich auf Artikel eines Journalisten, in denen dieser andeutet, Kriminaldirektor S. sowie die Abgeordnete seien im Urlaub für den Beschuldigten tätig geworden. Hierüber gebe es sogar einen Aktenvermerk.

Kriminaldirektor S., Leiter der Kriminalpolizei der betreffenden Polizeidirektion, ist sowohl mit einer Abgeordneten des Landtags als auch mit Dr. T. persönlich bekannt. Dr. T. und die Abgeordnete sind verschwägert.

Am 7. August 2006 befand sich Kriminaldirektor S. auf Einladung der Abgeordneten und ihres Ehemannes im Urlaub in der Schweiz. Die Abgeordnete bat Kriminaldirektor S., sich einmal die Geschichte des Dr. T. anzuhören, der sich ebenfalls vor Ort befand. Dieser werde von einer Person aus dem Rotlichtmilieu in S. bedroht und habe deshalb Angst. In dem Gespräch, das sodann geführt wurde, gab Dr. T. an, er mache sich Sorgen um eine Auszubildende, die Angst vor ihrem ehemaligen Freund habe, der dem Rotlichtmilieu in S. angehöre. Der ehemalige Freund habe sowohl die Auszubildende als auch Dr. T. bedroht. Über dieses Gespräch fertigte Kriminaldirektor S. am 11. August 2006 einen Aktenvermerk. Mit den weiteren Ermittlungen wurde die Kriminalpolizei Außenstelle beauftragt. Im Anschluss wurde die Sachbearbei-

tung durch den örtlichen Polizeiposten übernommen. Von dort wurde der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen den ehemaligen Lebenspartner der Auszubildenden des Dr. T. vorgelegt.

Am 13. Juni 2007 befand sich Kriminaldirektor S. anlässlich eines Geburtstags als Gast bei der Familie der Landtagsabgeordneten. Ebenfalls anwesend war Dr. T., der in den Raum stellte, dass die Polizei in S. korrupt sei, Rauschgiftdelikte nicht verfolge und einen „Sumpf“ darstelle. Kriminaldirektor S. fertigte über dieses Gespräch am 13. Juni 2007 einen Aktenvermerk, in dem er die Vermutung äußerte, dass Dr. T. möglicherweise seine Stellung als Polizeibeamter benutzen wolle, um Informationen zu erlangen. Kriminaldirektor S. beauftragte den Sachbearbeiter für Korruption der Kriminalpolizei mit Ermittlungen wegen Bestechung bzw. Bestechlichkeit gegen die Polizei in S. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft durch Verfügung vom 23. Juni 2009 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da sich keine Anhaltspunkte für die Vorwürfe des Dr. T. ergeben hatten.

Im Rahmen der Ermittlungen wurden allerdings Umstände bekannt, die auf mögliche sexuelle Übergriffe des Dr. T. gegenüber den Angestellten und Auszubildenden in seiner Arztpraxis hindeuteten. Deshalb wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Dr. T. eingeleitet.

Nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen wurden die Akten der Staatsanwaltschaft am 22. November 2007 vorgelegt. Die Ermittlungen hatten ergeben, dass Dr. T. im Jahr 2006 Frau K. als Auszubildende in seiner Praxis eingestellt hatte. Frau K. hatte vor ihrer Ausbildung Kontakt ins Rotlichtmilieu von S., weshalb es während ihrer Ausbildung bei Dr. T. immer wieder zu Auseinandersetzungen kam. Im Folgenden kam es zu einer engeren, auch persönlichen Beziehung zwischen der Familie des Dr. T. und Frau K. Anfang des Jahres 2007 kam es allerdings zu einem Zerwürfnis, weswegen Frau K. ihre Stelle kündigte. Frau K. erhob im Rahmen der Ermittlungen wegen Korruption Vorwürfe gegen Dr. T. Im Rahmen der weiteren Ermittlungen wurde in Erfahrung gebracht, dass verschiedene ehemalige Angestellte und Auszubildende von Dr. T. bereits bei der zuständigen Ärztekammer Beschwerde wegen sexueller Beleidigung, sexueller Nötigung und anderem erhoben hatten.

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 29. April 2008 beim Amtsgericht gegen Dr. T. einen Strafbefehl wegen versuchter Nötigung zum Nachteil von Frau K. Der Strafbefehl, in dem eine Geldstrafe von 20 Tagesstrafen zu je 100 € festgesetzt worden war, ist seit dem 12. Juni 2008 rechtskräftig. Im Übrigen stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen sexueller Nötigung und anderem durch Verfügungen vom 14. April 2008 gem. § 170 Abs. 2 StPO ein, da im Falle einer Anklageerhebung mit einer Verurteilung des Beschuldigten nicht gerechnet werden könne. Beschwerden gegen die Einstellungsverfügungen wurden nicht eingelegt.

Dr. T. bestreitet die Vorwürfe und behauptet, es liege ein Komplott vor, das seine Ursache in dem Zerwürfnis mit Frau K. und ihren Kontakten in die Rotlichtszene habe. Das berufsgerichtliche Verfahren gegen Dr. T. ist derzeit noch anhängig.

1. Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Zwar haben im Laufe der Ermittlungen sieben Auszubildende bzw. Beschäftigte des Dr. T. Übergriffe sexueller Art geschildert. Die Handlungen erfüllen jedoch keinen Straftatbestand des Strafgesetzbuches.

So setzt der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen nach § 174 StGB sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren voraus, die dem Beschuldigten zur Ausbildung anvertraut oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist. Die Auszubildenden waren in dem hier in Rede stehenden Fall zum Zeitpunkt der von ihnen geschilderten sexuellen Handlungen entweder bereits über 18 Jahre alt oder sind während ihrer Ausbildungs- oder Beschäftigungszeit 18 Jahre alt geworden, sodass eine genaue zeitliche Zuordnung der Taten nicht mehr mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit möglich ist.

Eine sexuelle Nötigung gem. § 177 StGB kommt bei sexuellen Handlungen in Betracht, die von einiger Erheblichkeit sind. Die Geschädigten haben zum Teil solche sexuellen Handlungen geschildert. Allerdings setzt eine Strafbarkeit des Weiteren voraus, dass das Opfer durch Gewalt, durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, genötigt wird, die sexuellen Handlungen zu dulden. Die Anwendung von Gewalt oder die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben wurde von keiner der Geschädigten beschrieben. Diese befanden sich nach ihren Schilderungen auch nicht in einer Lage, in der sie dem Beschuldigten schutzlos ausgeliefert waren. Der Tatbestand des § 177 StGB ist deshalb ebenfalls nicht erfüllt.

Die Vornahme sexualbezogener Handlungen an Auszubildenden oder Beschäftigten über 18 Jahren ohne die Anwendung von Gewalt oder Drohungen oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage erfüllt nach dem Strafgesetzbuch keinen Straftatbestand. Dies gilt insbesondere für die bloß überraschende Vornahme einer sexualbezogenen Handlung oder das Ausnutzen einer flüchtigen situativen Gelegenheit.

Als Auffangtatbestand kommt der Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB in Betracht. Eine Strafverfolgung nach dieser Vorschrift setzt allerdings voraus, dass innerhalb von drei Monaten ein Strafantrag gestellt wird. Im hier in Rede stehenden Fall hat keine der Geschädigten einen fristgerechten Strafantrag gestellt.

Die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft sind somit entsprechend der Sach- und Rechtslage erfolgt.

2. Eine politische Einflussnahme kann nicht festgestellt werden.

Zwar haben einzelne Geschädigte angegeben, Dr. T. habe damit gedroht, dass er eine Landtagsabgeordnete und einen Beamten der Polizei kenne. Auch ergibt sich aus einem Aktenvermerk eines ermittelnden Polizeibeamten, dass Dr. T. damit gedroht habe, man werde von der Abgeordneten des Landtags hören. Aus den Akten lassen sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür finden, dass von Seiten der Abgeordneten tatsächlich eine Einflussnahme erfolgt wäre. Eine solche Einflussnahme wurde von ihr in der öffentlichen Diskussion auch stets bestritten.

Soweit im privaten Umfeld von Kriminaldirektor S. Wissen an diesen herangetragen wurde, hat er jeweils einen Aktenvermerk gefertigt und entsprechende Ermittlungshandlungen veranlasst. Die Aktenvermerke befinden sich bei den Straftaten. Kriminaldirektor S. handelte somit nach den dienstlichen Vorschriften, wonach er zur dienstlichen Verwertung privaten Wissens verpflichtet ist und eine Anzeige zu erstatten hat.

Über die Abschlussverfügungen hat die Staatsanwaltschaft entschieden. Wie oben dargelegt, sind die Verfügungen entsprechend der Sach- und Rechtslage erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

11. Petition 14/3895 betr. Verkehrswesen

Der Petent wendet sich dagegen, mit seinem Behindertenausweis auf der Schienenverbindung von Stuttgart bis Ulm im Nahverkehr nur bis Geislingen kostenlos fahren zu dürfen.

Der Petent ist Inhaber eines Behindertenausweises mit dem Merkzeichen G. Er fuhr damit im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr auf der Strecke von Stuttgart nach Ulm. Ein Fahrkartenkontrolleur machte ihn darauf aufmerksam, dass er mit dieser Karte nicht durchgehend bis Ulm fahren könne. Die Fahrberechtigung reiche nur bis Geislingen. Er müsse deshalb ein erhöhtes Beförderungsgeld in Höhe von 40 Euro zahlen. Laut Mitteilung der DB AG wurde der Anspruch auf das erhöhte Beförderungsentgelt tatsächlich nicht durchgesetzt und nicht weiterverfolgt.

Nach § 145 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch des Sozialgesetzbuches – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (SGB IX), können schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, durch Unternehmen, die öffentlichen Per-

sonenverkehr betreiben, unentgeltlich befördert werden. Sie können also die Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kostenlos nutzen. In § 147 Abs. 1 SGB IX wird der Geltungsbereich entsprechend der Definition im Personenbeförderungsgesetz näher beschrieben. So gilt die kostenlose Beförderung in Eisenbahnen des Bundes in der 2. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs in einem Umkreis von 50 Kilometern um den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen. Die Versorgungsverwaltung setzt diese gesetzliche Regelung durch ein Streckenverzeichnis um, in dem die freizunehmenden Streckenabschnitte entsprechend den Kursbuchstrecken der DB AG aufgeführt sind. Im vorliegenden Fall ist das für die Verbindung von Stuttgart nach Ulm die Strecke bis Geislingen im Landkreis Göppingen.

Darüber hinaus gilt die kostenlose Beförderung auch nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in allen Nahverkehrsmitteln innerhalb von Verkehrsverbänden. Dabei besteht allerdings keine Beschränkung auf den Verkehrsverbund seiner Heimatregion, sondern die Freifahrtberechtigung gilt in allen Verkehrsverbänden in Deutschland. Haben die Verkehrsverbände an den Grenzen zum Nachbarverbund gemeinsame Tarifpunkte oder tarifliche Überlappungsbereiche, können Schwerbehinderte auch längere Strecken in Verkehrsmitteln des Nahverkehrs kostenlos zurücklegen.

Im Landkreis Göppingen gibt es allerdings keinen Verkehrsverbund, dessen verbundene Beförderungsentgelte auch im Schienenverkehr gelten. Deshalb ist auf der Schienenverbindung von Stuttgart nach Ulm die 50 Kilometergrenze wirksam. Die nächste Haltestelle auf dieser Strecke liegt wiederum im Bereich des Verkehrsverbunds Donau-Iller DING. Dort besteht der Anspruch auf kostenlose Beförderung wieder. Für die Strecke von Geislingen bis Amstetten benötigt deshalb auch ein Schwerbehinderter aus Stuttgart einen Fahrschein. Für diesen Streckenabschnitt lag aber kein gültiger Fahrausweis vor.

Der Fahrscheinverkauf in allen Zügen des Nahverkehrs wurde von der DB Regio AG seit Juni 2007 eingestellt. Ausnahme ist nur noch die Schwarzwaldbahn (Karlsruhe–Offenburg–Konstanz). Das Vertriebssystem für die Fahrscheine fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Eisenbahnverkehrsunternehmen. In den letzten Jahren wurden im Zuge von Angebotsverbesserungen auf vielen Strecken in Baden-Württemberg lokbespannte Züge durch schaffnerlos verkehrende Triebwagen ersetzt, sodass es hier keinen Fahrausweisverkauf in den Zügen durch Zugbegleiter mehr gibt. Die DB Regio hat sich entschieden, den Fahrausweisverkauf in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ganz abzuschaffen. Nur noch in den Zügen der Schwarzwaldbahn wurde der Fahrkartenverkauf durch die Zugbegleiter beibehalten, da die Schwarzwaldbahn auch fernverkehrsähnliche Funktionen übernimmt.

Auch vor Juni 2007 war der Fahrausweisverkauf in Zügen des SPNV in Baden-Württemberg seit Jahren nur sehr eingeschränkt möglich. Baden-Württemberg ist fast flächendeckend mit Verkehrsverbänden ver-

sehen, in denen ein Fahrausweisverkauf im Zug nach den Tarifbestimmungen nicht zulässig ist. Auf vielen Strecken verkehrten außerdem Fahrzeuge ohne Zugbegleiter und damit auch ohne Fahrkartenverkauf im Zug. Fahrgäste mussten auch vor Juni 2007 das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlen, sobald sie im Zug bei Kontrollen ohne Fahrkarte angetroffen wurden und aufgrund des Betriebs ohne Zugbegleiter keine Nachlösemöglichkeit bestand. Für Fahrgäste, die mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertraut waren, war damals nicht unbedingt ersichtlich, ob in einem bestimmten Zug Fahrausweise verkauft würden oder nicht. Nun ist klar, dass in Zügen der DB Regio grundsätzlich keine Fahrkarten mehr gekauft bzw. nachgelöst werden können.

Für 2010 oder 2011 ist die Gründung eines Vollverbunds auch im Landkreis Göppingen geplant. Sofern dieser Verbund auf den Schienenstrecken gemeinsame Tarifpunkte mit den Nachbarverbänden einrichtet, können in der Mobilität eingeschränkte Personen mit dem entsprechenden Schwerbehindertenausweis den öffentlichen Personennahverkehr in Baden-Württemberg dann uneingeschränkt überall nutzen.

Spätestens dann hat sich das Vorbringen des Petenten erledigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

12. Petition 14/3899 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaften

Der Petent beschwert sich über die Sachbehandlung seitens der Staatsanwaltschaften H. und T. und der Generalstaatsanwaltschaft S. in verschiedenen Ermittlungs- bzw. Beschwerdeverfahren, die auf seinen Strafanzeigen beruhen und überwiegend eingestellt bzw. abschlägig oder nicht – mehr – beschieden wurden.

I.

Der 57 Jahre alte Petent ist mehrfach vorbestraft, u. a. wegen Beleidigung, Bedrohung und Gewaltdelikten zum Nachteil von Nachbarn und Mietern seiner Wohnhäuser. So verurteilte ihn das Landgericht H. am 12. August 2004 wegen versuchter Beteiligung am Totschlag u. a. zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten, er entzog sich der Vollstreckung der Strafe jedoch durch Flucht nach Ungarn. Seit seiner Festnahme am 4. September 2005 befindet sich der Petent durchgehend in Haft. Derzeit verbüßt er – mittlerweile in der Justizvollzugsanstalt F. – eine Freiheitsstrafe von neun Jahren wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung aus dem Urteil des Landgerichts – Schwurgericht – H. vom 29. März 2007.

Nach den Urteilsfeststellungen des Landgerichts H. vom 29. März 2007 hatte der Petent versucht, am 24. August 2005 in Ungarn seinen Bekannten H. M. hinterrücks durch wuchtige Schläge mit einem Axtstiel auf den Schädel zu töten. Hintergrund war, dass der Petent verärgert darüber war, dass das Tatopfer die Angaben des Petenten zu seinem Vorleben in Deutschland und zum Grund seines Aufenthaltes in Ungarn als Lügen aufgedeckt hatte und daher nichts mehr mit ihm zu tun haben wollte. Der Tötungsversuch schlug jedoch fehl, weil das Opfer sich unerwarteterweise zur Wehr setzte. H. M. entkam nur mit knapper Not dem Tod und erlitt zahlreiche massive Frakturen, v. a. im Schädelbereich.

Der Petent leidet nach den vom Landgericht H. getroffenen Feststellungen unter einer stark ausgeprägten Persönlichkeitsstörung der obsessiv-querulatorischen Art mit Störung der Impulskontrolle, wobei sich der Petent stets als Opfer einer willkürlichen Justiz empfindet und sich herausgefordert fühlt, Selbstjustiz auszuüben. Seine Schuldfähigkeit war jedoch nach den Feststellungen des Landgerichts bei der Tatbegehung weder aufgehoben noch erheblich vermindert.

Seit seiner Inhaftierung befasst der Petent die Staatsanwaltschaften H. und T. fortlaufend mit Strafanzeigen. Dabei geht es größtenteils um Untreuehandlungen, Unterschlagungen oder Diebstähle, die er Personen vorwirft, welche er zuvor mit der Betreuung seiner finanziellen Angelegenheiten, insbesondere auch der Verwaltung seiner beiden Mietshäuser beauftragt, mit denen er sich aber dann binnen kurzer Zeit wieder zerstritten hat. So hatte er zunächst seine frühere Lebensgefährtin H. C. mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt, später gegen diese aber den Vorwurf der Untreue erhoben. H. C. wurde vom Amtsgericht B. schließlich auch wegen Untreue verurteilt. Es folgten weitere Beauftragte bzw. Verwalter, u. a. auch Frau M. Auch gegen die Mieter seiner Häuser erstattete der Petent in der Folgezeit diverse Strafanzeigen, wobei anzumerken ist, dass er sowohl die von ihm als Verwalter eingesetzten Personen als auch einen Teil der Mieter während des Strafvollzugs in der Justizvollzugsanstalt kennengelernt hatte.

Der Petent versteigt sich in seinen Eingaben häufig zu unsachlichen, teilweise die Grenze der Beleidigung überschreitenden Formulierungen. So bringt er seinen Unmut über die Sachbehandlung seitens der Justiz durch Kraftausdrücke zum Ausdruck und beschimpft insbesondere Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften H. und T. in unflätiger Art und Weise. Beispielsweise bezeichnet er in mehreren Schreiben die Staatsanwaltschaft H. als „Nationenverbrecher“ und „Mafia“ und unterstellt ihr bzw. den sachbearbeitenden Staatsanwälten die Unterschlagung von Unterlagen und Eingaben sowie die Verschleppung von Strafverfahren. Eine Eingabe vom 27. April 2007 ist adressiert an die „Wiederholungstäter der Generalstaatsanwaltschaft S.“. In seinem Beschwerdeschreiben vom 11. November 2007 bezeichnet er die Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft H. als „unterqualifiziert“ und „Arschlöcher“ und vergleicht sie mit „Strohdummen aus der Sonder-

schule“. Die Generalstaatsanwaltschaft S. wies den Petenten daher mit Bescheid vom 23. Oktober 2007 – wie schon zuvor durch Schreiben vom 7. Mai 2007 angekündigt – darauf hin, dass grob unsachliche und beleidigende Eingaben künftig nicht mehr beschieden werden könnten. Diese Verfahrensweise kündigte die Generalstaatsanwaltschaft S. dem Petenten auch mit Bescheid vom 19. November 2007 an. Seitdem wird entsprechend verfahren.

II.

Der Petent beschwert sich darüber, dass die von ihm erhobenen Strafanzeigen, Beschwerden und sonstigen Eingaben von den Staatsanwaltschaften H. und T. und der Generalstaatsanwaltschaft S. nicht oder nur teilweise bearbeitet und verbeschieden worden seien. Diese Behörden würden ihm offensichtlich aufgrund seiner Inhaftierung seine grundgesetzlich verbürgten Rechte nicht zugestehen und aus diesem Grund seine Eingaben ignorieren. Im Übrigen rügt der Petent die Rechtsanwendung seitens der genannten Stellen als fehlerhaft.

III.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaften H. und T. und die Generalstaatsanwaltschaft S. in den vom Petenten genannten Verfahren ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die vom Petenten in der Petitionsschrift genannten Ermittlungsverfahren wurden von den Staatsanwaltschaften H. und T. ordnungsgemäß bearbeitet und zum Abschluss gebracht. Die verfahrensabschließenden Verfügungen, insbesondere die Einstellungsverfügungen, ergingen zu Recht. Die die Beschwerden des Petenten als unbegründet zurückweisenden Beschwerdebescheide der Generalstaatsanwaltschaft S. sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

Sofern der Petent vorbringt, dass seine Eingaben teilweise nicht beschieden worden seien – was in einigen Fällen auch zutrifft –, hat dies seinen Grund in den unsachlichen bzw. beleidigenden Inhalten der betreffenden Beschwerdeschriften des Petenten. Dem Petenten wurde daher von der Generalstaatsanwaltschaft S. mehrfach, u. a. durch Bescheide vom 27. Oktober 2007 und 19. November 2007, mitgeteilt, dass derartige Eingaben künftig nicht mehr beschieden werden. Gleichwohl erfolgte in den einschlägigen Fällen jeweils intern eine sachliche Überprüfung der Vorgänge. Nur in Fällen, in denen sich das Vorbringen im Wesentlichen in bloßer Beleidigung erschöpfte und kein sachliches Anliegen erkennbar war, wurde von einer Bearbeitung gänzlich abgesehen.

Diese Verfahrensweise steht im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Denn mit derartigen Eingaben macht der Antragsteller deutlich, dass der wesentliche Zweck seines Vorbringens nicht die Wahrnehmung von Verfahrensrechten, sondern die Beschimpfung anderer ist. Ein solcher Missbrauch steht nicht mehr un-

ter dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz des Verfahrensgrundrechts auf umfassenden Rechtsschutz.

Soweit der Petent in seiner Petitionsschrift des Weiteren auf straf- und zivilgerichtliche Verfahren bzw. dort ergangene Entscheidungen Bezug nimmt, ist dem Petitionsausschuss bereits im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit eine Stellungnahme verwehrt. Dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, verfahrensabschließende, vorbereitende oder nachbereitende gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpfer

13. Petition 14/1294 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes K. vom 30. April 2009, wurde der Petentin am 3. September 2009 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1, 2 und 4 AufenthG erteilt.

Beschlussempfehlung:

Nachdem der Petentin am 3. September 2009 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Fauser

14. Petition 14/3651 betr. unentgeltlicher Transport von Behinderten mit der Bergbahn B.

Gegenstand der Petition:

Die Petentin möchte erreichen, dass ihr als anerkannte Schwerbehinderte der kostenlose Transport mit der Bergbahn ermöglicht wird.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Petentin wohnt in B. in einem Wohngebiet, das über eine öffentliche Straße und die städtische Bergbahn erreichbar ist. Die Petentin besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „außergewöhnlich gehbehindert“ und „Begleitperson“. Die kostenlose Mitnahme in der Bergbahn wurde ihr mit der Begründung verweigert, die Bergbahn gehöre nicht zum öffentlichen Personennahverkehr. Die Pe-

tentin beklagt, sie könne sich die Jahreskarte in Höhe von 150 Euro nicht leisten.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2009 teilte der Landkreis C. mit, dass dem Anliegen Rechnung getragen werde.

Rechtliche Würdigung und Ergebnis:

Die Sommerbergbahn in B. ist nicht Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs. Gleichwohl hat sich die Stadt B. bereit erklärt, der Petentin die entstehenden Aufwendungen für zwei Jahre zu übernehmen. Darüber hinaus wird der Landkreis C. der Petentin freiwillige Leistungen aus einem Programm „Fahrdienst für Schwerbehinderte“ zur Verfügung stellen. Zudem wird seitens des Landkreises und der Stadt geprüft, ob die Bergbahn künftig in die Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs einbezogen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Krueger

15. Petition 14/3916 betr. Beschwerde über eine Hausdurchsuchung und das Jugendamt

Die Petentin beanstandet mit ihrer Petition die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft in einem gegen ihre Tochter geführten Ermittlungsverfahren sowie das Verhalten des Jugendamts der Stadt.

Die Petentin ist Großmutter der beiden heute neun- und zehnjährigen Kinder L. S. und M. S. Die Familie entzog sich weitgehend einem Kontakt mit dem Jugendamt, sodass weder wirksame Hilfen angeboten, noch die Gefahr einer möglichen Gefährdung der Kinder sicher eingeschätzt werden konnte.

Am 27. Mai 2009 erstattete das Jugendamt der Stadt unter Hinweis auf eine inzwischen bestehende Amtsvormundschaft des Jugendamts eine Strafanzeige gegen die Tochter der Petentin (nachfolgend: Beschuldigte) wegen Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB). Die Beschuldigte hatte sich fortdauernd geweigert, ihre Kinder am staatlichen Schulunterricht teilnehmen zu lassen. Nachdem in einem Sorgerechtsverfahren vor dem Amtsgericht – Familiengericht – B. angeordnet worden war, dass die beiden Kinder von einem Sachverständigen für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu begutachten sind, unterlief die Beschuldigte diese Anordnung dadurch, dass sie sich und ihre Kinder am 18. November 2008 nach Unbekannt ins Ausland abmeldete. Das Amtsgericht – Familiengericht – B. entzog daraufhin mit Beschluss vom 4. August 2009 der Beschuldigten u. a. die elterliche Sorge in Schulangelegenheiten und der Gesundheitsfürsorge sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht hinsichtlich der Kinder.

Unter Zugrundelegung dieses Sachverhalts erließ das Amtsgericht S. auf Antrag der Staatsanwaltschaft am

7. August 2009 einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die zuletzt bekannte Anschrift der Beschuldigten, unter der auch die Petentin wohnhaft ist. Der Durchsuchungsbeschluss wurde am 14. August 2009 vollzogen. Die Durchsuchung führte zwar nicht zu direkten Hinweisen auf den Aufenthalt der Kinder, es konnten jedoch diverse Unterlagen sicher gestellt werden – insbesondere Kontounterlagen und ein PC –, deren Auswertung weitere Anhaltspunkte für die Ermittlungen bezüglich des Verbleibens der Kinder geben sollten.

Auf den Widerspruch der Petentin gegen die Beschlagnahme der Unterlagen bestätigte das Amtsgericht S. mit Beschluss vom 21. August 2009 die Beschlagnahme. Die von der Petentin erhobene Beschwerde gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts S. wurde durch das Landgericht mit Beschluss vom 22. September 2009 als unbegründet verworfen.

Die Petentin ist der Ansicht, dass der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss rechtswidrig ergangen sei und dass sie eine falsche Rechtsmittelbelehrung erhalten habe. Im Hinblick auf die Durchführung der Durchsuchung trägt sie vor, dass Unterlagen ohne Bedeutung für das Verfahren mitgenommen worden seien, dass unzulässigerweise Mitarbeiter des Jugendamts an der Durchsuchung teilgenommen hätten, und dass die Unterlagen nicht wieder zurückgegeben worden seien. Schließlich wäre die Durchsicht der Unterlagen durch die Polizei rechtswidrig, da dieses Recht nur der Staatsanwaltschaft zustünde.

Im Übrigen beklagt die Petentin das Verhalten eines Mitarbeiters des Jugendamts, der ihr gegenüber geäußert haben soll, dass ihre Tochter nun sechs Monate ins Gefängnis kommen würde.

Die Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft im Rahmen des gegen die Beschuldigte geführten Ermittlungsverfahrens wegen Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) ergeben.

Die Staatsanwaltschaft hat zu Recht aufgrund der detaillierten Anzeige des Jugendamts den Verdacht für das Vorliegen einer Straftat der Beschuldigten bejaht. Es ist bei dieser Sachlage nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft, nachdem die Familie jegliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verweigert hatte und die Mutter der Kinder mit diesen untergetaucht war, einen Durchsuchungsbeschluss für den letzten bekannten Wohnort der Mutter und der Kinder beantragte, um Hinweise auf deren aktuellen Aufenthaltsort zu erhalten.

Die Maßnahme selbst wurde durch Beschluss des Amtsgerichts S. angeordnet. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss blieb erfolglos. Soweit die Petentin der Ansicht ist, dass der Durchsuchungsbeschluss rechtswidrig sei, betrifft dies den Bereich der richterlichen Unabhängigkeit, weshalb insoweit von einer Stellungnahme abgesehen wird. Es ist im Übrigen aber nicht ersichtlich, dass eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung erteilt worden ist. Vielmehr weist der Beschluss zutreffend auf die Möglichkeit der Be-

schwerde hin, die die Petentin schließlich auch wahrgenommen hat.

Die Durchführung der Durchsuchungsmaßnahme bietet ebenfalls keinen Anlass für Beanstandungen.

Die Durchsuchung diene dem Suchen nach Unterlagen, um einen Tatnachweis zu führen und Hinweise auf den aktuellen Aufenthaltsort der Kinder zu erhalten. An der Hausdurchsuchung beteiligt waren ein Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und eine Mitarbeiterin des Jugendamtes, die als Amtsvormund eingesetzt ist. Deren Anwesenheit bei der Durchsuchung begegnet bereits im Hinblick auf die in § 105 StPO ausdrücklich vorgesehene Zuziehung von Gemeindebediensteten als Durchsuchungszeugen keinen Bedenken, zumal diese bereit standen, die Kinder im Falle des Auffindens entgegenzunehmen. Dagegen spricht auch nicht, dass das Jugendamt im konkreten Fall die Strafanzeige erstattet hatte, da dieses den gesetzlichen Auftrag hat, Kinder und Jugendliche objektiv vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Anders als die Petentin meint, sind bei der Durchsuchung ausschließlich Unterlagen sichergestellt worden, denen eine potenzielle Beweisbedeutung für das Strafverfahren zukam. Dies hat auch das Amtsgericht S. festgestellt, indem es die Beschlagnahme der Unterlagen richterlich bestätigte. Die Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen, die naturgemäß etwas Zeit in Anspruch genommen hat, wurde gemäß § 110 StPO wirksam der Polizei übertragen.

Die Auswertung der beschlagnahmten Unterlagen konnte inzwischen abgeschlossen werden. Die Beschuldigte wurde nochmals vorgeladen. Dabei wurde ihr zugleich mitgeteilt, dass die beschlagnahmten Gegenstände wieder abgeholt werden können. Eine Reaktion hierauf erfolgte bislang nicht. Auch vor diesem Hintergrund sind die von der Petentin in ihrer Petition erhobenen Vorwürfe nicht nachvollziehbar. Die Unterlagen sind von dem Betroffenen am Verwahrungsort – also bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft – abzuholen.

Soweit sich die Petentin gegen das Verhalten des Jugendamts wendet, sind damit dienstrechtliche Belange angesprochen, wobei die Dienstaufsicht insoweit dem Oberbürgermeister der Stadt obliegt. Aus rechtlichen Gründen hat die Landesregierung auf das Verhalten der Mitarbeiter der Stadt unmittelbar keine Einwirkungsmöglichkeit. Unabhängig davon werden jedoch die Vorwürfe der Petentin von dem – durch das Ministerium für Arbeit und Soziales angehört – Jugendamt der Stadt zurückgewiesen.

Nach den Feststellungen des Jugendamts haben die heute zehn und neun Jahre alten Jungen – bis heute – an keinem Tag eine Schule besucht. Auf diese Weise verhindert die Mutter deren Bildungsanspruch und nimmt die damit verbundene Benachteiligung bewusst in Kauf. Der aktuelle Aufenthaltsort der Kinder ist nicht bekannt, weil die Mutter die beiden Jungen versteckt und mit ihnen untergetaucht ist. Den Kindern ist damit ein normales Aufwachsen in ihrer bisherigen Umgebung verwehrt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kinder durch das Untertauchen in

ihrer Freiheit und ihrem körperlichen Wohlbefinden gefährdet sind.

Die von der Petentin zitierten Aussagen des Mitarbeiters des Jugendamtes sind so nicht getroffen worden. Nach der oben erwähnten Hausdurchsuchung wurden in der Folgezeit weitere Hausbesuche von dem Mitarbeiter durchgeführt. Am 27. August 2009 traf der Mitarbeiter die Petentin an. Anders als die Petentin es in einer Eingabe an das Bundesverfassungsgericht darstellt, ist dabei von dem Mitarbeiter die Aussage „Jetzt wird es ernst, wenn wir Ihre Tochter finden, kommt sie mindestens ein halbes Jahr ins Gefängnis. Die Suche geht weiter.“ nicht gefallen. Nach der Stellungnahme des Jugendamtes hat der Mitarbeiter die Petentin vielmehr gebeten, ihrer Tochter auszurichten, dass sie sich mit dem Jugendamt in Verbindung setzen solle. Er hat die Petentin darauf hingewiesen, die Angelegenheit ernst zu nehmen. Denn es sei nicht hinnehmbar und strafrechtlich bedenklich, wenn das Verschwinden der Kinder gedeckt werde. Ob und welche Strafe drohen könne, könne er nicht sagen.

Nach der Stellungnahme des Jugendamtes ist auch die in einem Schreiben der Petentin an die Staatsanwaltschaft aufgestellte Behauptung, dass eine bei der Durchsuchung anwesende Mitarbeiterin des Jugendamtes Dokumente weggenommen habe, nicht zutreffend. Die Entscheidung über eine Sicherstellung von Unterlagen haben vielmehr allein die Ermittlungsbeamten getroffen.

Soweit sich in dieser Sache auch die Personen M. und F. H. sowie B. W. an den Petitionsausschuss gewandt haben und die Petentin unterstützen wollen, ergeben sich aus deren – gleich lautenden – Schreiben keine neuen Gesichtspunkte. Es kann hier überdies nur gemutmaßt werden, was mit der „Ringvorsorge“ gemeint ist; möglicherweise handelt es sich um einen losen Zusammenschluss von Personen, die sich durch Maßnahmen der Jugendämter und Familiengerichte benachteiligt sehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krueger

16. Petition 14/3944 betr. Einführung einer allgemeinen Anschnallpflicht in Schulbussen

Gegenstand der Petition:

Die Petenten hatten sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gewandt mit dem Ziel, eine allgemeine Anschnallpflicht in neu zugelassenen Schulbussen ab dem Jahr 2010 einzuführen. Am 14. September 2009 hat der Deutsche Bundestag nach seiner Beratung beschlossen, die Petition den Landesparlamenten zuzuleiten, um sie auf das mit der Petition verfolgte Anliegen aufmerksam zu machen.

Sachverhalt:

Die Petenten gehen davon aus, dass sich die Anschnallpflicht in Pkw als wichtiges Mittel zur Hebung der Verkehrssicherheit herausgestellt hat. Sie übertragen dies uneingeschränkt auf Omnibusse. So hätten Crashtests gezeigt, dass nicht angeschnallte Personen in Bussen nur eine geringe Überlebenschance hätten. Deshalb wird die Aufnahme einer Anschnallpflicht in Bussen in die Straßenverkehrs-Ordnung gefordert.

Rechtliche Würdigung:

Zwischen den Ausrüstungsvorschriften für Kraftomnibusse, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) besteht ein direkter Zusammenhang. Während der Fahrt müssen gem. § 21 StVO vorgeschriebene Sicherheitsgurte angelegt werden. Die Ausrüstung mit Sicherheitsgurten ist in § 35 a StVZO festgelegt. Für neu in Verkehr kommende Kraftomnibusse (über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht) ist die Ausrüstung mit Sicherheitsgurten seit dem 1. Oktober 1999 vorgeschrieben. Ausgenommen sind nur Kraftomnibusse die speziell für den Linienverkehr gebaut sind und Busse, bei denen stehende Passagiere zugelassen sind. Stehende Passagiere sind beim Einsatz im Linienverkehr bis 60 km/h zulässig. Gem. § 21 StVO besteht für Kraftomnibusse, sofern stehende Passagiere befördert werden dürfen, also im Linienverkehr, keine Verpflichtung zum Anschnallen.

Schülerfahrten werden entweder als reine Schülerfahrten oder als Beförderungen im sog. freigestellten Schülerverkehr oder im allgemeinen Linienverkehr der Nahverkehrsunternehmen durchgeführt. Die eingesetzten Omnibusse müssen eine Linienverkehrszulassung haben. Infolgedessen besteht keine Anschnallpflicht.

Die Einführung einer Anschnallpflicht in der StVO würde zunächst eine Änderung der StVZO voraussetzen. So müsste die Ausrüstungsvorschrift auf alle Linienbusse ausgedehnt werden. Sämtliche technischen Ausrüstungsvorschriften für Omnibusse, Sicherheitsgurte, Gestaltung des Innenraums und so weiter, stellen eine Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben dar.

Die Notwendigkeit, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, z. B. durch Anregung einer entsprechenden Initiative der Bundesrepublik Deutschland bei der EU besteht nicht. Das Gefährdungspotenzial für Omnibusse im Linienverkehr ist erfahrungsgemäß als vergleichsweise gering einzustufen; am ehesten besteht eine Gefährdung der stehenden Passagiere, die sowieso nicht angeschnallt werden könnten.

Die Masse eines Kraftomnibusses liegt gegenüber einem potenziellen Unfallgegner, nämlich einem Pkw, um den Faktor 5 bis 10 höher. Da bereits bei einem Massenverhältnis zwischen den Unfallgegnern von über 1 zu 1,7 von mangelnder Unfallkompatibilität auszugehen ist, stellt allein die verhältnismäßig große Masse des Omnibusses für dessen Insassen bei den meisten Unfallverläufen einen relativ wirksamen Schutz dar.

Die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung hat in Fachgremien darüber berichtet, dass das Verletzungsrisiko während der Fahrt in Linienbussen erfreulicherweise äußerst gering ist und die überwiegende Zahl der Verletzungen durch individuelles Fehlverhalten der Fahrgäste, insbesondere beim Verlassen und Besteigen des Omnibusses, verursacht wird. Für Linienbusse, auch im Schülerverkehr, hat aus diesem Anlass der Sonderausschuss „Kraftomnibusse“ des Fachausschusses Kraftfahrzeugtechnik festgestellt, dass für eine Ausrüstung mit und die Benutzung von Sicherheitsgurten keine zwingende Notwendigkeit bestehe. Im Gegensatz zu Pkw sind für Omnibusse keine Crashtests vorgeschrieben. Auch sind keine diesbezüglichen Ergebnisse bekannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Krueger

17. Petition 14/3758 betr. Bausache – Errichtung eines Kinderspielplatzes

Der Petent wendet sich zugleich namens der Wohnungseigentümergeinschaft M.-Straße 49 in L. gegen die Pflicht zum Anlegen und Unterhalten eines Kinderspielplatzes.

Am 20. Dezember 2006 erteilte die Stadt L. als untere Baurechtsbehörde der W.-L. GmbH die Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 14 Wohnungen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3393/5 M.-Straße 49 in L.

Nr. 62 der besonderen Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung bestimmt, dass gemäß § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) ein Kinderspielplatz auszuweisen ist und die Lagepläne vor der Baufreigabe ergänzt werden müssen. Ein gegen diese Nebenbestimmung eingelegter Widerspruch der W.-L. GmbH wurde zurückgenommen. Damit wurde die Auflage bestandskräftig. Ein Kinderspielplatz wurde später angelegt.

Am 2. Juni 2008 beantragte die nun als Hausverwalterin tätige W.-L. GmbH im Namen der Wohnungseigentümergeinschaft auf den angelegten Kinderspielplatz zu verzichten. Diesen Antrag lehnte die untere Baurechtsbehörde ab. Mit Schreiben vom 20. September 2008 erhob der Sohn des Petenten und Mieter in der Wohnung seiner Eltern für die Wohnungseigentümergeinschaft Widerspruch und begründete diesen insbesondere damit, dass in einer Entfernung von 75 m ein Spielplatz vorhanden und dieser gut erreichbar sei. Familien mit Kindern im Gebäude würden überwiegend im Erdgeschoss wohnen und könnten über einen Gartenanteil verfügen. Der angelegte Spielplatz sei der Schandfleck der ganzen Straße. Die Wohnungseigentümergeinschaft wolle für die Unterhaltung des Spielplatzes nicht aufkommen.

Das Regierungspräsidium wies den Widerspruch mit Entscheidung vom 20. Januar 2009 zurück. Aus den Gründen:

„Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 LBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, auf dem Grundstück ein Kinderspielplatz anzulegen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Das Gebäude besitzt 14 Wohneinheiten. Die nächste Gemeinschaftsanlage befindet sich in ca. 80 m Entfernung. Dabei ist die Erschließungsstraße ‚M.-Straße‘ zu überqueren. Damit ist die Forderung, einen Kinderspielplatz anzulegen und zu unterhalten gerechtfertigt. Die sonstigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 LBO, unter denen von einem Spielplatz abgesehen werden kann, liegen nicht vor. Wenn die Wohnungseigentümer darauf hinweisen, dass der Spielplatz in einem schlechten Zustand ist, so haben dies die Wohnungseigentümer zu vertreten. Es ist offensichtlich, dass sie ihrer Unterhaltungspflicht bisher nicht nachgekommen sind.“

Die Entscheidung wurde bestandskräftig.

Nach einem weiteren Bauüberwachungsbericht der unteren Baurechtsbehörde vom 12. Mai 2009 stellte die Wohnungseigentümergeinschaft den Kinderspielplatz, wie von der unteren Baurechtsbehörde gefordert, mit einer Größe von 30 m² her und versah ihn mit einer Sandkiste, einer Bank und einem Schaukelgerät.

Mit seiner Petition äußert auch der Petent, wie zuvor sein Sohn im Widerspruchsverfahren, es wolle „niemand für den Unterhalt des Spielplatzes aufkommen“. Es sei besonders ärgerlich, dass auch noch ein Spielgerät und eine Bank habe aufgestellt werden müssen. Die Zahl der im Haus wohnenden Kinder verteile sich seines Wissens bis auf eine Familie auf die Wohnungen im Erdgeschoss, also mit Gartenanteil. Es sei eher unwahrscheinlich, dass der zehnjährige Sohn einer Familie vom ersten Stock noch im Sandkasten spiele. Der Spielplatz, in dem „noch nie ein Kind gespielt“ habe, solle wieder entfernt werden. Das Gebäude M.-Straße 49 sei das einzige Mehrfamilienhaus in dem ca. 7,9 Hektar großen Baugebiet, das einen Spielplatz habe bauen müssen.

Nach den Erhebungen der unteren Baurechtsbehörde im Melderegister waren am 2. Oktober 2008 sechs Kinder unter sechs Jahren in dem Mehrfamilienhaus M.-Straße 49 gemeldet.

Der Petent hat andere Mehrfamilienhäuser im Baugebiet, auf deren Gleichbehandlung er sich beruft, nicht bezeichnet. Im Wohngebiet gibt es zwar noch weitere Mehrfamilienhäuser. Anders als bei dem Gebäude, in dem der Petent wohnt, können dort Kinder eine jeweils unmittelbar angrenzende Grünanlage mit Kinderspielplatz direkt von den Hauseingängen erreichen. Deshalb sah die untere Baurechtsbehörde in diesen Fällen die gesetzliche Voraussetzung des § 9 Abs. 2 Satz 2 LBO als erfüllt an, wonach die Verpflichtung zum Anlegen eines Kinderspielplatzes auf dem Grund-

stück dann entfällt, wenn in unmittelbarer Nähe eine geeignete Gemeinschaftsanlage zur Verfügung steht.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 LBO ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräume haben, auf dem Grundstück ein Kinderspielplatz anzulegen. Aus der Vorschrift des § 9 Abs. 2 LBO können Private keine unmittelbaren Ansprüche ableiten. Die Vorschrift dient bausozialrechtlichen Gesichtspunkten und ist nicht drittschützend.

Während § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBAVO) Aussagen zur räumlichen Anordnung und gesundheitlichen Unbedenklichkeit der in § 9 Abs. 2 LBO geforderten Kinderspielplätze trifft sowie bestimmt, dass Kinderspielplätze für Kinder gefahrlos erreichbar sein müssen, ergibt sich die nutzbare Fläche eines solchen Spielplatzes aus § 1 Abs. 2 S. 1 LBOAVO.

Die Größe eines Kinderspielplatzes richtet sich zunächst nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen mit jeweils mindestens zwei Aufenthaltsräumen. Je Wohnung kommen dabei 3 m² an Kinderspielplatzfläche zum Ansatz. Bei Wohnungen mit mehr als drei Aufenthaltsräumen kommen je weiterem Aufenthaltsraum nochmals 2 m² Kinderspielplatzfläche dazu. Um eine zweckentsprechende Nutzung zu ermöglichen, muss die Mindestgröße eines Kinderspielplatzes 30 m² betragen.

Die erforderliche Größe und die Ausstattung der Kinderspielplätze stehen in engem Zusammenhang. Die baurechtlich notwendigen Kinderspielplätze müssen für Kinder bis zu sechs Jahren geeignet und entsprechend dem Spielbedürfnis dieser Altersgruppe angelegt und ausgestattet sein. Damit entfällt die Notwendigkeit, auf Kinderspielplätzen von Wohngrundstücken aufwändigere Spielgeräte und Klettergerüste sowie Ballspielplätze vorzusehen. Welche Ausstattung und Gestaltung gewählt wird, entscheidet letztendlich der Grundstückseigentümer nach den Bedürfnissen der dort wohnenden Kinder und den örtlichen Verhältnissen.

Bei kleineren Kinderspielplätzen reicht meist eine Sandspielfläche mit Sitzgelegenheiten für Kinder und Begleitpersonen und betretbare Rasenflächen aus. Bei größeren Wohnanlagen mit entsprechend großer Kinderspielplatzfläche, die auch für die Spielbedürfnisse einer größeren Anzahl von Kindern gedacht ist, kann eine aufwändigere Ausstattung, beispielsweise mit Schaukel, Wippe, Rutschbahn oder befestigten Flächen, etwa zum Malen, angebracht sein.

Notwendige Kinderspielplätze als grundstücksbezogene untergeordnete Nebenanlagen sind im Baugenehmigungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 7 LBOVVO im zeichnerischen Teil des zu den Bauvorlagen gehörenden Lageplans darzustellen. Die untere Baurechtsbehörde hat deshalb zu Recht verlangt, dass der auf dem Baugrundstück erforderliche Kinderspielplatz in den Bauvorlagen dargestellt und angelegt wird.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 LBO gilt die Verpflichtung zur Anlegung eines Kinderspielplatzes nur dann nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist oder wenn die Art der Wohnungen oder die Lage der Gebäude dies nicht erfordern. Aus Gründen der Lage des Gebäudes kann ein Kinderspielplatz entbehrlich sein, wenn etwa ein öffentlicher Kinderspielplatz, der auch Spielgelegenheiten für Kleinkinder bis sechs Jahre bietet, aufgrund seiner Wegführung gefahrlos zu erreichen, von Wohnungen aus einsehbar und nicht weiter als 75 m entfernt ist. Maßgebend ist die Sicht- und Rufweite. Entsprechend den Ausführungen des bestandskräftigen Widerspruchsbescheid sind diese Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben.

Da Kinder von dem Mehrfamilienhaus M.-Straße 49 keine Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe und in Sichtweite zu dieser erreichen können, da der nächste Spielplatz ca. 80 m entfernt liegt und nur über eine befahrbare Straße erreichbar ist, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Pflicht zum Anlegen eines Kinderspielplatzes auf dem eigenen Grundstück nicht erfüllt. Insbesondere ist ein Kinderspielplatz entgegen der Auffassung des Petenten nicht allein deshalb entbehrlich, weil sich Wohnungen in ländlichen Gegenden befinden und etwa ausreichende Gartenflächen zur Verfügung stehen.

Der Petent kann sich deshalb nicht auf eine Gleichbehandlung mit anderen Wohnanlagen berufen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 LBO erfüllt sind, weil dort Kinder gefahrlos auf einen angrenzenden Kinderspielplatz gelangen können.

Die untere Baurechtsbehörde hat gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 LBO darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Durch die Anordnungen zur Herstellung eines ausreichend bemessenen Kinderspielplatzes auf dem Grundstück hat die untere Baurechtsbehörde in Wahrnehmung dieser Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderliche Maßnahme getroffen (§ 47 Abs. 1 S. 2 LBO).

Der Wohnungseigentümergeinschaft obliegt es, durch entsprechende privatrechtliche Regelungen bzw. Beschlüsse im Rahmen des Wohnungseigentumsrechts sicherzustellen, dass der nach den baurechtlichen Vorschriften auf dem Grundstück erforderliche Kinderspielplatz auf Dauer ordnungsgemäß unterhalten wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nemeth

18. Petition 14/3797 betr. Beschwerde über Gemeinde

I.

Der Petent wendet sich gegen die Einweisung seiner Familie in die Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde A. Er macht die Gemeindeverwaltung und den Bürgermeister der Gemeinde für den Verlust seines Arbeitsplatzes und den damit verbundenen materiellen Schaden verantwortlich. Darüber hinaus habe die ganze Familie wegen der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft psychische Schäden davongetragen.

II.

Aufgrund einer Zwangsäumung musste der Petent, seine Ehefrau und die damals achtjährige Tochter ihre angemietete Wohnung verlassen. Da die Familie daraufhin von Obdachlosigkeit bedroht war, wurde sie am 14. August 2006 in die Obdachlosen- und Asylunterkunft der Gemeinde A. eingewiesen.

Nach Mitteilung des Petenten wäre die Zwangseinweisung in die Obdachlosenunterkunft vermeidbar gewesen, wenn die Gemeinde A. die Familie in die zu räumende Wohnung eingewiesen hätte. Dies wäre nach Ansicht des Petenten möglich gewesen, zumal die Familie bereits zum Zeitpunkt der Einweisung ab 6. September 2006 bzw. 1. November 2006 ein Mietangebot hatte. Außerdem hätte er der Gemeinde einen Tag vor dem Räumungstermin das Angebot gemacht bei Wiedereinweisung in die Wohnung 3 Monatsmieten zu hinterlegen. Die Gemeinde sei auf das Angebot nicht eingegangen.

Wegen der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf seine Geschäftsunterlagen und seinen PC habe er keine Möglichkeit gehabt zu arbeiten und wegen der „verbrannten Adresse“ habe er Kontakte verloren. Die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft sei unzulänglich gewesen, und die hygienischen Verhältnisse katastrophal. Dort seien Menschen verschiedener Nationen, Kranke und Kleinkinder untergebracht gewesen. Wegen der schlechten Betten haben sich seine orthopädischen Beschwerden verschlechtert und er sei mehr als ein Jahr arbeitsunfähig gewesen. Seine Klaustrophobie habe sich verschlimmert, er leide an Schlafstörungen und sei auf Betablocker angewiesen. Bei seiner Ehefrau, die aus dem Kosovo stammt und Kriegsflüchtling ist, haben sich Panik und Aggressionsbereitschaft verstärkt. Die Tochter habe keine Möglichkeit zum Spielen gehabt und ein Trauma erlitten. Wegen der Zwangseinweisung habe er seine Arbeit verloren und ihm sei ein materieller Schaden in Höhe von 250.000 Euro entstanden. Seine Anwälte seien der Auffassung, dass der Sachverhalt eine Schadenersatzklage sowie eine Klage auf Schmerzensgeld gegen die Gemeinde und den Bürgermeister sowie eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister rechtfertige.

Nach Mitteilung der Gemeinde stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Wegen drohender Obdachlosigkeit wurde die Familie des Petenten in die Obdachlosen- und Asylunterkunft der Gemeinde A. eingewiesen. Die Unterkunft wird von der Gemeinde A. sowohl für die Unterbringung von Obdachlosen als auch von Ausländern genutzt, die im Besitz einer ausländerrechtlichen Duldung sind. Bei den geringen Fallzahlen in der Gemeinde könnten zwei getrennte Unterkünfte nicht wirtschaftlich betrieben werden. Der Familie standen in der Gemeinschaftsunterkunft zwei Räume gegen eine Nutzungsentschädigung von 125 Euro pro Person zur Verfügung. Sie konnten zusammen mit den übrigen Bewohnern die Küche mit Aufenthaltsraum sowie zwei Gemeinschaftsbäder nutzen. Die Räume waren bezüglich Größe und Ausstattung geeignet, die drei Personen unterzubringen. Der Petent hätte in der Unterkunft die Möglichkeit gehabt, Teile seines früheren Mobiliars mitzubringen. Da er bei der Zwangsräumung jedoch wenig Kooperation gezeigt hat, wurde das Mobiliar vom Vermieter in die Lagerhalle der beauftragten Spedition transportiert und kostenpflichtig eingelagert. Um der Familie zumindest die notwendigen Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen, wurden ihr Betten, Matratzen und Spinde aus dem Inventar der Gemeinschaftsunterkunft überlassen. Der Petent hatte dies nie beklagt und hat sich auch zu keiner Zeit um die Anlieferung seiner eigenen Möbel gekümmert. So hätte er selbst für einen Ersatz der seiner Ansicht nach schlechten Betten sorgen können.

Das angebliche Mietangebot wurde vom Petenten weder glaubhaft dargestellt, noch schriftlich nachgewiesen. Auch über die Möglichkeit drei Monatsmieten zu hinterlegen wurde kein Nachweis erbracht.

Auf Wunsch des Petenten wurde ihm von der Gemeinde ab 17. Oktober 2006 nur wenige hundert Meter von der Gemeinschaftsunterkunft entfernt ein leerstehendes Gebäude vermietet, um seine privaten Gegenstände dort einlagern zu können. Diese wären laut seiner Aussage bei einer weiteren Einlagerung in der Spedition versteigert worden. Dadurch sollte ihm ermöglicht werden, schneller eine neue Existenz in einer eigenen Wohnung aufbauen zu können. Ohne sein privates Hab und Gut wäre dies erheblich schwieriger gewesen.

Während seiner Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft hat der Petent keinerlei Bemühungen unternommen, um sich um eigenen Wohnraum zu kümmern oder Unterstützung von der ARGE zu erhalten. Er hat es auch abgelehnt, sich über eine Schuldnerberatungsstelle helfen zu lassen. Allerdings hat er die Gemeinde A. mehrfach um ein Darlehen von bis zu 20.000 Euro gebeten. Erst nachdem sich seine finanzielle Situation stark verschlechtert hatte, hat der Petent im Dezember 2006 Unterstützung nach dem SGB II bei der ARGE beantragt. Nach der Zusage der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist die Familie im Januar 2007 aus der Obdachlosenunterkunft ausgezogen.

Für die Gemeinde A. sind die Vorwürfe des Petenten nicht nachvollziehbar. Den Verlust seines Arbeitsplatzes hat der Petent selbst zu vertreten. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde A., der bereits im März 2007 vom Petenten geltend gemacht wurde, wurde zurückgewiesen. Ebenso wenig trifft die Gemeinde A. ein Verschulden an den psychischen Problemen der Familie. Sie wurde nach Kräften von den Mitarbeitern der Gemeinde A. unterstützt. Aus Sorge um das Kind wurde seitens der Gemeinde das Jugendamt eingeschaltet. Der Bürgermeister der Gemeinde hatte sich in Gesprächen mit der Vermieterin bemüht, die Zwangsräumung abzuwenden. Es wurden z. T. mehrmals in der Woche lange Gespräche mit dem Petenten geführt, um ihm einen Ausweg aus seiner Situation aufzuzeigen. Es wurde ihm mehrfach erklärt, dass die Gemeinde A. weder für die Gewährung der Leistungen nach dem SGB II zuständig ist, noch dass sie Darlehen an ihre Einwohner verleihe. Der Petent konnte dies während seines Aufenthalts in der Obdachlosenunterkunft nicht akzeptieren. Daraus – so die Vermutung der Gemeinde – resultiert sein wiederholter Versuch, Schadenersatz von der Gemeinde einzufordern.

III.

Aufgrund von § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg ist die Gemeinde A. verpflichtet, zur Verhinderung drohender Obdachlosigkeit Personen unterzubringen. Dies kann durch Beschlagnahme der bisherigen Wohnung und eine Wiedereinweisung dorthin erfolgen oder durch Einweisung in gemeindeeigene Obdachlosenunterkünfte. Die Gemeinde A. hat für die Unterbringung Obdachloser eine Obdachlosenunterkunft eingerichtet. Durch die Zwangsräumung sowie die Vorsprache des Petenten bei der Gemeindeverwaltung lagen die Voraussetzungen für die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft vor. Eine Einweisung in seine ursprüngliche Wohnung wie vom Petenten gewünscht, hätte nur erfolgen können, wenn die Gemeinde keinen eigenen Wohnraum zur Verfügung gehabt hätte.

Für die Mindestanforderungen an eine Obdachlosenunterkunft gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Der VGH Baden-Württemberg stellt in seinem Urteil vom 24. Februar 1993 Folgendes fest: „Aus dem Überbrückungscharakter der Obdachlosenunterbringung folgt, dass die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstiger Verhältnisse nicht erfüllt sein brauchen; die Unterkunft muss daher auch nicht den Anforderungen an eine wohnungsmäßige Versorgung entsprechen. Es reicht aus eine Unterkunft bereitzuhalten, die vorübergehend Schutz vor den Unbillen des Wetters bietet und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt.“ Die Obdachlosenunterkunft der Gemeinde A. erfüllt diese Voraussetzungen.

Die Gemeinde A. war für die Einweisung örtlich und sachlich zuständig und hat die erforderlichen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Gegen die Einweisungsverfügung wurde kein Widerspruch erhoben.

Die Unterbringung von Obdachlosen liegt im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem die Ge-

meinde lediglich der Rechtsaufsicht unterliegt. Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht ist in weisungsfreien Angelegenheiten nur möglich, wenn die Gemeinde einen Gesetzesverstoß begangen hat und das Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten ist. Das Regierungspräsidium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat den Vorgang geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde A. keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt hat. Das Verhalten des Bürgermeisters ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Auch das Innenministerium kann keinen Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften erkennen, ebenso wenig ein Fehlverhalten des Bürgermeisters.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nemeth

19. Petition 14/3825 betr. Geburtsurkunde

Der Petent begehrt die Ausstellung einer Geburtsurkunde für seine am 16. Dezember 2006 in Australien geborene Tochter.

Der Petent beantragte im Januar 2007 die Beurkundung der Geburt der Tochter und die Ausstellung einer Geburtsurkunde über die deutsche Auslandsvertretung beim Standesamt I in Berlin. Er gibt an, trotz mehrerer Anfragen bei der deutschen Botschaft und dem Standesamt I in Berlin keine Geburtsurkunde erhalten zu haben. Die Petition wurde beim Deutschen Bundestag eingelegt. Dieser hat eine Ablichtung der Petition dem Landtag von Baden-Württemberg übersandt.

Nach dem bis 31. Dezember 2008 geltenden Personenstandsgesetz konnte die Geburt eines Deutschen, der im Ausland geboren ist, dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin angezeigt werden; dieser hatte die Geburt zu beurkunden. Erst durch das am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Personenstandsgesetz ist die Zuständigkeit für die bisher vom Standesamt I in Berlin auf Antrag beurkundeten Geburten im Ausland auf das Standesamt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Anzeigenden übergegangen.

Das Standesamt I in Berlin hat auf Anfrage mitgeteilt, dass es die Geburt der Tochter des Petenten inzwischen beurkundet und dem Petenten eine Geburtsurkunde ausgestellt hat, die ihm am 24. August 2009 übersandt wurde. Es hat darauf hingewiesen, dass beim Standesamt I in Berlin erhebliche Rückstände und somit lange Bearbeitungszeiten bestünden.

Der Petition ist damit abgeholfen worden.

Beschlussempfehlung:

Nachdem die Geburtsurkunde für die Tochter des Petenten mittlerweile ausgestellt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Nemeth

20. Petition 14/3925 betr. Aufenthaltstitel

I.

Die Petentin, eine im August 1959 geborene philippinische Staatsangehörige, reiste erstmals im Juni 1978 im Wege der Familienzusammenführung zu ihrem deutschen Ehemann ins Bundesgebiet ein. Zu diesem Zweck wurde ihr im August 1978 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Im Juni 1981 erhielt sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Dabei wurde sie darüber belehrt, dass die Aufenthaltserlaubnis erlischt, wenn sie das Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grund verlässt.

Die Petentin hat zwei deutsche Kinder, die im Mai 1984 bzw. Januar 1987 geboren wurden. Ein Sohn lebt auf den Philippinen, der andere Sohn lebt in Österreich.

Im August 1986 kehrte die Petentin in ihre Heimat zurück.

Im Juni 1989 beantragte die Petentin bei der Deutschen Botschaft in Manila die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Der Ehemann, der sich mit der Petentin und den beiden Söhnen auf den Philippinen aufhielt, bestätigte, dass die Petentin zunächst bei seiner Schwester wohnen werde. Er und die Kinder würden nachfolgen, sobald eine Wohnung zur Verfügung stehe. Daraufhin stellte die Deutsche Botschaft der Petentin im Januar 1990 einen drei Monate gültigen Sichtvermerk aus. Nach ihrer Einreise ins Bundesgebiet im Januar 1990 wurde der Petentin im April 1990 von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und in der Folge bis September 1992 verlängert.

Die Ehe wurde im Dezember 1991 rechtskräftig geschieden. Dem Scheidungsurteil ist zu entnehmen, dass die eheliche Lebensgemeinschaft bereits seit Anfang 1986 nicht mehr bestanden hatte. Die Angaben im Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis waren daher wahrheitswidrig. Der Ehemann hatte nicht vor, zur Petentin ins Bundesgebiet nachzureisen.

Im Oktober 1992 heiratete die Petentin erneut einen deutschen Staatsangehörigen. Zur Wahrung der ehelichen Lebensgemeinschaft wurde ihr daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die in der Folge verlängert wurde. Im Dezember 1996 erhielt sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (jetzt Niederlassungserlaubnis).

Im Dezember 2004 wurde die Petentin von der Ausländerbehörde rückwirkend zum November 2004 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Zwischen August 2006 und ihrem Fortzug in ihr Heimatland im November 2007 war sie im Bundesgebiet wiederum gemeldet, dann wieder zwischen August 2008 und November 2008, bevor sie abermals in ihre Heimat zurückkehrte.

Ihrem Reisepass konnte entnommen werden, dass sich die Petentin zwischen November 2004 und Mai 2005, zwischen Mai 2005 und November 2005, zwischen November 2005 und Mai 2006 und zwischen

November 2007 und März 2008 in ihrer Heimat aufgehalten hatte.

Nach ihrer letzten Ausreise am 22. November 2008 kehrte sie im Juni 2009 in die Bundesrepublik Deutschland zurück.

Ende Juni 2009 sprach die Petentin bei der Ausländerbehörde vor und erklärte, seit ihrer Einreise ohne festen Wohnsitz zu sein. Sie habe derzeit lediglich eine Postanschrift bei der Wohnungslosenhilfe in H. Nachdem sie darüber belehrt wurde, dass ihr Aufenthaltstitel aufgrund ihres Auslandsaufenthalts von mehr als sechs Monaten erloschen und sie zur Ausreise verpflichtet sei, teilte sie mit, dass sie keine finanziellen Mittel für einen Rückflug in ihre Heimat habe und ohne Arbeit sei.

Die Ausländerbehörde hörte die Petentin Ende Juni 2009 zur beabsichtigten Ausweisung aus dem Bundesgebiet an. Daraufhin wandte sich die Sozialberatung H. im Juli 2009 an die Ausländerbehörde und verwies auf den 19-jährigen Aufenthalt der Petentin im Bundesgebiet. Sie beabsichtige, einen deutschen Staatsangehörigen zu heiraten, mit dem sie seit zwölf Jahren zusammenlebe. Das Paar habe mehrere Monate auf den Philippinen gewohnt und sei ins Bundesgebiet zurückgekehrt, da der künftige Ehemann gesundheitliche Probleme habe. Die Thoraxklinik am Universitätsklinikum H. bestätigte im Juli 2009, dass beim Lebensgefährten der Petentin eine Tumorerkrankung diagnostiziert worden sei.

Im Juli 2009 äußerte sich die Petentin zur geplanten Ausweisung. Sie sei im November 2008 nicht ins Ausland verzogen, sondern bis Ende Juni 2009 im Bundesgebiet gemeldet gewesen. Im November 2008 sei sie aus familiären Gründen ins Ausland gereist und Anfang Juni 2009 zurückgekehrt. In der Zwischenzeit habe ihr Vermieter ihre Wohnung geräumt. Nunmehr habe sie sich mit ihrem Vermieter geeinigt und sie habe die Möglichkeit, wieder in ihre alte Wohnung einzuziehen.

Die Ausländerbehörde stellte mit Verfügung vom August 2009 fest, dass die im Dezember 1996 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis (jetzt Niederlassungserlaubnis) kraft Gesetzes erloschen ist, wies die Petentin aus dem Bundesgebiet aus und drohte ihr die Abschiebung in ihre Heimat an, sollte sie nicht innerhalb von zwei Monaten das Bundesgebiet verlassen haben. Gegen diese Entscheidung erhob die Petentin im September 2009 Widerspruch, über den das zuständige Regierungspräsidium noch nicht entschieden hat.

Die S.-Kliniken H. bestätigten im September 2009, dass sich der Lebensgefährte der Petentin aufgrund einer Tumorerkrankung dort in fortlaufender ambulanter Behandlung befinde. Er sei auf Hilfe und Unterstützung im Alltag durch seine Lebensgefährtin angewiesen, weshalb gebeten wurde, der Petentin den Aufenthalt im Bundesgebiet bis Februar 2010 zu erlauben, damit sie ihn noch während der akuten Erkrankung unterstützen könne.

Die Petentin wohnt derzeit bei ihrem Lebensgefährten in H., ist jedoch weiterhin unter der Anschrift der

Wohnungslosenhilfe in H. gemeldet. Ihr Lebensunterhalt wird von ihrem Lebensgefährten bestritten, öffentliche Leistungen werden derzeit nicht bezogen.

Strafrechtlich ist die Petentin bislang wie folgt in Erscheinung getreten:

März 1981: Verurteilung zu 10 Tagessätzen wegen fahrlässigen unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet,

Mai 2001: Verurteilung zu 15 Tagessätzen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort,

September 2004: Verurteilung zu 30 Tagessätzen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort.

II.

Die der Petentin im Dezember 1996 erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis (jetzt Niederlassungserlaubnis) ist nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erloschen, da sie nach ihrer Ausreise im November 2008 nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Die Petentin hat den erlaubten Aufenthalt von sechs Monaten im Ausland um zwölf Tage überschritten. Eine Fristverlängerung ist von der Petentin nicht beantragt und durch die Ausländerbehörde auch nicht gewährt worden. Die Niederlassungserlaubnis ist deshalb kraft Gesetzes erloschen, ohne dass es dabei darauf ankommt, aus welchem Grund die Ausreise erfolgt ist, für wie lange die Reise geplant war und ob eine Wiederkehrabsicht bestanden hat.

Zwar erlischt nach der Ausnahmeregelung des § 51 Abs. 2 Satz 1 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis eines Ausländers, der sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG. Dies gilt jedoch nur, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist, was bei der Petentin nicht der Fall ist. Sie bezieht zwar derzeit noch keine öffentlichen Leistungen, weil sie lediglich eine Postanschrift bei der Wohnungslosenhilfe in H. hat und sich noch nicht unter der Adresse ihres Lebensgefährten anmelden konnte. Sobald dies der Fall ist, wird sie aber voraussichtlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Nachdem die Niederlassungserlaubnis daher erloschen ist, wäre für die Wiedereinreise ins Bundesgebiet ein Visum erforderlich gewesen. Da dies nicht vorlag, war die Einreise der Petentin nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG unerlaubt und sie hat sich nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG strafbar gemacht.

Rechtsgrundlage für die durch die Ausländerbehörde erlassene Ausweisung ist § 55 Abs. 1 AufenthG. Danach kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn sein Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn einer der in § 55 Abs. 2 AufenthG aufgeführten Ausweisungsgründe vorliegt.

Die Petentin hat mit ihrer illegalen Einreise zwar einen nicht geringfügigen Rechtsverstoß nach § 55 Abs. 2

Nr. 2 AufenthG begangen, ihr kann jedoch kein vorsätzliches Handeln unterstellt werden. Vielmehr spricht einiges dafür, dass die Wiedereinreise nach Ablauf der erlaubten sechs Monate ein Versehen gewesen ist, das den Erlass einer Ermessensausweisung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere auch der Sperrwirkung des § 11 Abs. 1 AufenthG, als unverhältnismäßig erscheinen lässt. Denn danach wäre der Petentin nicht nur die Wiedereinreise ins Bundesgebiet verwehrt, ihr könnte selbst im Falle eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Das zuständige Regierungspräsidium beabsichtigt daher, dem Widerspruch gegen die Ausweisung abzuwehren.

Die Petentin ist dennoch verpflichtet, das Bundesgebiet zu verlassen, da sie keinen Aufenthaltstitel besitzt und ihr ein solcher derzeit auch nicht erteilt werden kann. Die Ausreisepflicht ist nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vollziehbar.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug kann der Petentin nicht erteilt werden. Mit ihrem Lebensgefährten lebt sie zwar nach eigenen Angaben seit zwölf Jahren zusammen. Die Ehe wurde bisher jedoch nicht geschlossen und es liegt auch kein Nachweis darüber vor, dass eine Eheschließung nunmehr unmittelbar bevorsteht.

Auch aus humanitären Gründen kann ihr keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann schon deshalb nicht erteilt werden, weil diese Vorschrift auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keine Anwendung findet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG ist nicht möglich, da diese Regelung lediglich auf die Verlängerung einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis Anwendung findet.

Es könnte lediglich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommen. Hierzu müsste jedoch ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden, welches nicht ersichtlich ist.

Auch Art. 8 EMRK steht der Rückkehr der Petentin nicht entgegen und gewährt ihr keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Eine Rückkehr in das Heimatland stellt im Falle der Petentin keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Privatleben im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK dar.

Insoweit ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland mit dem Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung seiner faktisch gewachsenen und von Art. 8 EMRK geschützten privaten Bindungen im Bundesgebiet abzuwägen.

Die Petentin lebte zwar vor ihrer letzten Ausreise im November 2008 seit 16 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet. Sie hielt sich jedoch seit 2004 aufgrund regelmäßiger Ausreisen überwiegend in ihrem Heimatland auf. Von einer Entwurzelung im Heimatland ist demnach nicht auszugehen.

Wirtschaftliche Bindungen der Petentin in das Bundesgebiet sind nicht vorhanden. Die Petentin übt keine Erwerbstätigkeit aus. Der Lebensunterhalt wird derzeit noch von ihrem Lebensgefährten und – wie bereits erwähnt – demnächst voraussichtlich aus öffentlichen Mitteln bestritten. Familiäre Bindungen im Bundesgebiet sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die Petentin ist nicht verheiratet, ihre beiden Söhne aus erster Ehe leben nicht im Bundesgebiet.

Von einer tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet kann daher im Ergebnis nicht ausgegangen werden. Insgesamt hat die Petentin keine persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickelt, die im Sinne des Schutzes des Privatlebens nach Art. 8 EMRK das öffentliche Interesse an einer geordneten Regelung von Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet überwiegen würden, sodass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausscheidet.

Auch aufgrund der geltend gemachten notwendigen Pflege ihres Lebensgefährten ergibt sich kein Ausreisehindernis. Konkrete Nachweise darüber, dass bis Februar 2010 eine Pflege ihres Lebensgefährten notwendig ist, die nur durch die Petentin sichergestellt werden kann, sind bisher nicht vorgelegt worden. Sollten entsprechend aussagekräftige ärztliche Bescheinigungen hierzu beigebracht werden, wozu die Petentin aufgefordert wurde, so kann die Ausreisefrist der Notwendigkeit dieser Pflege ggf. angepasst werden.

Sonstige Rechtsgrundlagen, nach denen der Petentin ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Nemeth

21. Petition 14/3080 betr. Steuerklasse

Die Petentin begehrt die Eintragung der Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte und die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Der Petition lag zum Zeitpunkt der Eingabe folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Petentin ist ledig, hat eine dreijährige Tochter und erzielt Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit. Die Petentin ist nicht verheiratet, hat aber in den Jahren 2005 bis 2007 mit dem Vater ihrer Tochter zusammengelebt. Die Gemeinde bescheinigte der Petentin in diesen Jahren die Steuerklasse I auf der Lohnsteuerkarte.

Nach der Trennung von ihrem Lebenspartner im September 2008 beantragte die Petentin die Eintragung der Steuerklasse II auf ihrer Lohnsteuerkarte. Nach

Aussage der Petentin wurde sie vom Finanzamt zur Änderung der Steuerklasse an das Bürgeramt der Stadt B. verwiesen. Dort sei nach ihrer Aussage der Eintrag der Steuerklasse II abgelehnt worden, da ein Au-pair in ihrem Haushalt lebt.

Der von der Petentin vorgetragene Sachverhalt ist beim Finanzamt B. nicht dokumentiert, da die Änderung der Steuerklasse von I auf II nicht vom Finanzamt, sondern vom Bürgeramt der Stadt B. abgelehnt wurde.

Zu der Petition nahm das Finanzministerium wie folgt Stellung:

Nach dem von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt erfüllt die Petentin derzeit nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende. Aus diesem Grund kann auf der Lohnsteuerkarte der Petentin nicht die Steuerklasse II eingetragen werden.

Die Bescheinigung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers erfolgt nach § 39 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) grundsätzlich durch die örtlich zuständige Wohnsitzgemeinde. Sie ist nach § 39 Abs. 4 Satz 2 EStG auch für Änderungen dieser Eintragungen zuständig. Das Finanzamt hat die Petentin demnach für die Änderung der Steuerklasse I in Steuerklasse II zu Recht an das Bürgeramt der Stadt B. verwiesen.

Die Steuerklasse II ist jedoch nach § 38 b Satz 2 Nr. 2 EStG nur bei Arbeitnehmern einzutragen, bei denen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b EStG zu berücksichtigen ist. Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende können nur Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, die alleinstehend sind und zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen die steuerlichen Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist dabei anzunehmen, wenn das Kind mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist.

Alleinstehend im Sinne des § 24 b EStG sind Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingtarifs erfüllen und die keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden. Eine Haushaltsgemeinschaft liegt insbesondere bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften vor. Sie ist aber auch dann gegeben, wenn sich eine andere Person tatsächlich oder finanziell an der Haushaltsführung beteiligt. Deshalb besteht in den Fällen, in denen eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, eine gesetzliche Vermutung für eine Haushaltsgemeinschaft (§ 24 b Abs. 2 Satz 2 EStG) und es ist kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen.

Denn mit dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Mehrbelastung von Alleinerziehenden, die über die von allen Eltern zu tragenden Betreuungs- und Erziehungs- oder Aus-

bildungskosten hinausgeht, abzumildern. Die alleinige Verantwortung für sich und die Kinder engt die Gestaltungsspielräume bei der Alltagsbewältigung ein und führt insbesondere bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit auch zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung. So können Alleinerziehende regelmäßig keine Synergieeffekte aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person nutzen. Dies ist jedoch anders, wenn sich eine andere erwachsene Person tatsächlich oder finanziell an der Haushaltsführung beteiligt.

Diese gesetzliche Vermutung für eine Haushaltsgemeinschaft kann jedoch, außer in den Fällen der eheähnlichen Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Lebenspartnerschaft, im Einzelfall vom Steuerpflichtigen widerlegt werden.

Die Petentin hat zur Betreuung ihrer minderjährigen Tochter ein volljähriges Au-pair in ihren Haushalt aufgenommen. Nach den Regularien der Bundesagentur für Arbeit zu Au-pair-Verhältnissen, auf die die Petentin in ihrer Eingabe verweist, handelt es sich bei Au-pair um junge Menschen, die als Gegenleistung für eine begrenzte Mitwirkung an den laufenden familiären Aufgaben (wie z. B. leichte Hausarbeiten, Kinderbetreuung) in Familien aufgenommen werden, um insbesondere ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und ihre Allgemeinbildung durch eine bessere Kenntnis des Gastlandes zu erweitern. Die Unterkunft und Verpflegung des Au-pair werden von der Familie unentgeltlich gestellt. Darüber hinaus erhält das Au-pair von der Gastfamilie ein monatliches Taschengeld in Höhe von 260 Euro. Bei Au-pair-Verhältnissen liegt deshalb im Regelfall weder ein sozialversicherungspflichtiges noch ein lohnsteuerpflichtiges Arbeitsverhältnis vor.

Nach diesen Grundsätzen beteiligt sich ein Au-pair zwar nicht finanziell, wohl aber tatsächlich an der Haushaltsführung der Gastfamilie. Es besteht deshalb zunächst die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft der Petentin mit dem Au-pair. Da demnach der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Fall der Petentin nicht zu berücksichtigen wäre, hat das Bürgeramt der Stadt B. zu Recht die Änderung der Steuerklasse I in II auf der Lohnsteuerkarte der Petentin abgelehnt.

Wenn die Petentin jedoch anhand geeigneter Unterlagen glaubhaft darlegen kann, dass das Au-pair im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird, und so die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft widerlegt, kann das Bürgeramt der Stadt B. die Steuerklasse II zum Beginn des auf die erneute Antragstellung folgenden Kalendermonats eintragen (§ 39 Abs. 5 Satz 4 EStG). Eine rückwirkende Änderung der Steuerklasse ab dem 1. Januar 2009 ist nicht möglich. Legt die Petentin diese Nachweise über ein Arbeitsverhältnis mit dem Au-pair auch ihrer Steuererklärung für das Jahr 2008 bei, kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende anteilig für die Monate ab der Trennung von ihrem Lebensgefährten bereits bei der Veranlagung 2008 berücksichtigt werden. Bei erfolgreicher Widerlegung der Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Au-pair, ist der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch in den Folgejahren zu

gewähren, wenn die Petentin weiterhin die Voraussetzungen erfüllt. Bei einem Wechsel des Au-pair ist die Vermutung einer Haushaltsgemeinschaft erneut durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu widerlegen, um den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende weiter in Anspruch nehmen zu können.

Nachdem die Petentin über die rechtliche Situation schriftlich informiert wurde, teilte sie dem Petitionsausschuss mit, dass dem Au-pair inzwischen gekündigt worden sei. In der Folge sei auf ihrer Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II eingetragen worden und die Angelegenheit habe sich dadurch erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Razavi

22. Petition 14/4025 betr. Schulwesen, Aufbereitung und Aufrechterhaltung des Wissens über die SED-Diktatur

Der Petent begehrt, in höheren Klassen der staatlichen Schulen Baden-Württemberg, Opfer des SED-Unrechtsstaates erzählen zu lassen, wie dies bisher schon mit Opfern des NS-Regimes gemacht wurde.

Er bittet darum, diesen Vorschlag über die Kultusministerkonferenz auch auf die übrigen Bundesländer auszuweiten. Er begründet dies mit den seiner Auffassung nach erschreckenden Wahlergebnissen der Partei „Die Linke“, die er darauf zurückführt, dass vieles an Erinnerung an die DDR verloren gegangen sei.

Das Thema DDR – sowohl als Unrechtsregime als auch im Vergleich zur BRD – nimmt im Geschichtsunterricht in der Sekundarstufe I (Klasse 9/10) aller allgemein bildenden Schularten einen festen Raum ein. Der Unterricht im Fach Geschichte (Gymnasium, Realschule) bzw. im Fächerverbund Welt-Zeit-Geschehen (Hauptschule) verfolgt gerade mit diesen Themen jüngster deutscher Zeitgeschichte die Aufgabe, über historisches Fachwissen Schülerinnen und Schüler zu mitdenkenden, aktiv handelnden Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu erziehen. Die Auseinandersetzung mit Macht und Gewalt bis hin zur Beseitigung der menschlichen Grundrechte im ehemaligen SED-Staat haben eine herausragende Bedeutung, um Jugendliche zu einem kritischen Urteil und zum Erhalt unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu befähigen.

Der 20. Jahrestag der friedlichen Revolution in diesem Jahr war und ist Anlass, die Schulen des Landes zu einer intensiven Befassung mit dem Thema DDR anzuregen. So hat das Kultusministerium den Schulen bereits im Februar 2009 in einem ersten Schritt entsprechende Medienempfehlungen übermittelt und zur Gestaltung von Projekttagen im Herbst aufgerufen.

Am 18. Juni 2009 hat sich auch die Kultusministerkonferenz dieses Themas angenommen: Allen Schu-

len in Deutschland wird demzufolge vorgeschlagen, in den Sekundarstufen I und II zur Stärkung der Demokratieerziehung jährlich am 9. November einen Projekttag zur Auseinandersetzung mit der deutschen Geschichte im 20. Jahrhundert durchzuführen.

Zur Gestaltung eines lebensnahen und authentischen Einblicks in die jüngste deutsche Geschichte unterstützt das Kultusministerium dabei auch die Beteiligung von Zeitzeugen im Unterricht, die u. a. von der Landeszentrale für politische Bildung, dem DDR-Museum in Pforzheim und dem Haus der Geschichte in Stuttgart vermittelt werden.

Zu den landesweiten Angeboten zählen auch regionale Vorführungen des Films „Das Leben der Anderen“ mit Zeitzeugengesprächen, organisiert vom Landesmedienzentrum Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreismedienzentren. An der Auftaktveranstaltung am 22. Juni 2009 in Karlsruhe hat Herr Minister Helmut Rau selbst teilgenommen.

Zur Unterstützung der Schulen bei der Gestaltung der oben genannten Projekttagge haben Experten der Landeszentrale für politische Bildung, des Landesinstituts für Schulentwicklung und des Landesmedienzentrums unter www.ddr-im-unterricht.de gemeinsam ein vielfältiges Online-Angebot mit Unterrichtsmaterialien und weiterführenden Informationen erstellt. Dort erhalten Schulen auch wertvolle Hinweise zur Gestaltung von Zeitzeugengesprächen und werden über weitere Partner bei der Zeitzeugenvermittlung informiert. Dazu gehört beispielsweise das „Zeitzeugenportal 89/90“. Dieses Portal ist ein gemeinsames Projekt der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, des Bundesministeriums des Innern und der deutschen Bundesländer. Die Internetplattform vermittelt Zeitzeugen der friedlichen Revolution und der Deutschen Einheit an Schulen und außerschulische Träger der historisch-politischen Bildungsarbeit. Darüber hinaus bietet die Homepage Informationen, die unter anderem zur Vorbereitung von Schulstunden oder Veranstaltungen zum Thema friedliche Revolution und Deutsche Einheit geeignet sind. Auch nach 2010 sollen für Interessierte die gesammelten Informationen zur Verfügung stehen.

Zeitzeugen können bei Bedarf auch aus dem lokalen bzw. regionalen Umfeld der Schulen gewonnen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, nachdem die Anregungen des Petenten bereits von der Kultusministerkonferenz in seinem Sinne aufgegriffen worden sind.

Berichterstatler: Sakellariou

23. Petition 14/3744 betr. Bebauung in H. am He.

Die Petition richtet sich gegen den Bebauungsplan „He.“ in der Gemeinde H.

Das Wohnbaugebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet sowie im Einzugsbereich einer Quelle. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, dass die bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans beteiligten (Fach-)Behörden die Darstellung des geplanten Wohnbaugebiets im Flächennutzungsplan zugelassen haben. Die massive Bebauung passe nicht in das Ortsbild und werde von vielen Bürgern abgelehnt. Mit der Bebauung werde ein landschaftlich einmaliges Sichtfenster zum F. und damit ein Stück Heimat für die Bürger von H. für immer zerstört.

Beanstandet wird auch die Informationspolitik der Gemeinde H.

Der Petitionsausschuss wird gebeten, die Bebauung im Bereich „He.“ zu stoppen.

1. Sachverhalt:

Die Gemeinde H. ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Hex. Die Fläche des Bebauungsplangebiets „He.“ ist in dem seit 15. Mai 2009 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft als Wohnbaufläche dargestellt.

Um eine Darstellung des Wohngebietes „He.“ im Flächennutzungsplan zu ermöglichen, wurde auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft Hex. parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Fläche für das künftige Wohnbaugebiet „He.“ aus dem Landschaftsschutzgebiet „H.“ entlassen (Änderungsverordnung vom 18. Januar 2008). Die Neuabgrenzung orientierte sich hierbei an der Flächennutzungsplanung der Verwaltungsgemeinschaft. Im Bebauungsplanverfahren wurde festgestellt, dass die Abgrenzung des Plangebiets nicht vollständig mit der gemäß der Detailkarte des Flächennutzungsplans vorgesehenen Baugebietsgrenze übereinstimmt und im Nordwesten ein Streifen des geplanten Baugebiets das Landschaftsschutzgebiet überlagert bzw. das Landschaftsschutzgebiet mit erfasst. Bei rechtzeitiger Feststellung der relativ geringfügigen Abweichung hätte diese im anstehenden Änderungsverfahren mit berücksichtigt und ebenfalls aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen werden können. Bei einer künftigen Änderung des Landschaftsschutzgebietes „H.“ ist vorgesehen, den geringfügigen Überschneidungsbereich aus dem Schutzgebiet zu entlassen und die Grenze auf der Grundlage der Bebauungsplanbegrenzung zu korrigieren.

Der Gemeinderat der Gemeinde H. hat in der nicht öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2004, den Arbeitssitzungen am 19. Januar 2005, 25. April 2005 und am 26. Juli 2005 sowie in den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats am 11. April 2006 und 16. Januar 2007 über das geplante Baugebiet beraten. In den nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats am 20. März 2007, 15. Oktober 2007 und am 18. März 2008 wurden Vorberatungen durchgeführt.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 6. Mai 2008 wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „He.“ nach § 2 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Bauge-

setzungsbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 8. Juli 2008 bis 22. Juli 2008.

Am 4. November 2008 hat der Gemeinderat über die bei der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen entschieden. Am 26. Mai 2009 hat der Gemeinderat den Bebauungsplanentwurf gebilligt sowie die Offenlage des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Offenlage des Planentwurfs erfolgte in der Zeit vom 10. Juni bis 10. Juli 2009. Am 21. Juli 2009 hat der Gemeinderat über die zum Planentwurf eingegangenen Anregungen beraten und den Bebauungsplan „He.“ als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntgabe am 1. September 2009 in Kraft getreten. Die Planungen für die Erschließung des Baugebiets werden derzeit erstellt.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortsmitte von H., westlich der Straße „I. D.“. Es wird im Süden durch das Gelände der Schule mit Festhalle und dem Rathaus, im Westen durch landwirtschaftliche Wiesenflächen und im Norden durch die Bebauung am Sch. und im Osten durch die Straße „I. D.“ begrenzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,60 ha. Derzeit wird das Plangebiet intensiv als landwirtschaftliche Wiesenfläche genutzt.

In der Begründung zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan „He.“ ist u. a. Folgendes ausgeführt:

„Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Rahmen ihrer aktiven Grundstückspolitik strebt die Gemeinde H. mit der Aufstellung des Bebauungsplans ‚He.‘ an, die gesteigerte Nachfrage nach Wohnraum insbesondere der ortsansässigen Bevölkerung zu decken. Hierzu liegen der Gemeinde bereits mehrere Anfragen vor.

Das Plangebiet liegt zentral, zwischen bereits bestehender Bebauung, westlich der Straße ‚I. D.‘ und nimmt in der zukünftigen Gemeindeentwicklung von H. eine bedeutende Stellung ein.

Das Erschließungskonzept sieht vor, den Entwicklungsbereich direkt an o. g. Straße anzubinden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ‚He.‘ sollen nach gegenwärtiger Sicht folgende Zwecke und Ziele verfolgt werden:

- Schaffung von Wohnraum in Form von Einzel- und Doppelhäusern insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung,*
- Sicherung einer geordneten, ortsbaulichen Entwicklung,*
- ökonomische Erschließung von der Straße ‚I. D.‘;*

- Festsetzung von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung,
- planungsrechtliche Festsetzungen zur Sicherung und Gestaltung von Grünbereichen, insbesondere auch im Übergang zur freien Landschaft.

Insgesamt soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ‚He.‘ die städtebauliche Gesamtsituation für diesen bedeutenden Bereich von H. planungsrechtlich gesichert werden.

Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Nutzungskonzeption wird das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Um das geplante Wohngebiet nicht durch zusätzlichen Verkehr zu belasten und eine gewisse Wohnruhe zu gewährleisten, werden Schank- und Speisewirtschaften, sowie Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe ausgeschlossen. Tankstellen sind wegen der mit diesen Nutzungen verbundenen Lärm- und Geruchsemissionen (Zu- und Abfahrtsverkehr) sowie aus funktionalen, gestalterischen und ortstrukturellen Gründen ausgeschlossen. Der Anschluss von Anlagen für sportliche Zwecke erfolgt aufgrund des großen Flächenbedarfs, der zusätzlichen Verkehrsbelastung und um auftretende Nutzungskonflikte (Lärmemissionen) bei Sportflächen zu vermeiden.

Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend dem städtebaulichen Konzept ist vorgesehen, die Gebäude in ihrer Höhe von Osten nach Westen zu staffeln. Die vorhandene Topografie des Geländes in Verbindung mit den festgesetzten Traufhöhen von max. 5,00m und maximalen Firsthöhen von 10,00m wird eine solche Staffelung ergeben. Durch diese Höhenstaffelung wird die Idee des ‚Hofcharakters‘ noch verstärkt.

Im Verhältnis zur Grundstücksgröße wird die Grundflächenzahl (GRZ) im Allgemeinen Wohngebiet mit 0,4 festgesetzt, sodass eine übermäßige Dichte der Bebauung im Plangebiet verhindert wird. Um die Bebauung im Westen noch einmal aufzulockern und um den Übergang in die Landschaft harmonisch zu gestalten, wird hier zusätzlich zur Grundflächenzahl eine maximale Grundfläche von 144m² für die Einzelhäuser durch die Größe der Baufenster festgesetzt. Um in der mittleren Reihe ebenfalls zu große Gebäude zu verhindern, wird hier die Grundfläche von Einzelhäusern ebenfalls auf 144m² begrenzt.

Im Plangebiet wird auf eine Geschossflächenzahl verzichtet, da die Gebäudevolumen durch die maximal überbaubaren Flächen (Baufenster), sowie die Trauf- und Firsthöhen ausreichend definiert sind.“

Der Bebauungsplan setzt für das Baugebiet eine offene Bauweise fest. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Nach Mitteilung der Gemeinde soll mit dem Baugebiet der Wohnflächenbedarf von ca. 15 Jahren gedeckt werden. Es können – je nach Bebauung – Einzel- oder Doppelhäuser – ca. 23 bis 33 Wohngebäude für ca. 100 bis 130 Einwohner errichtet werden.

Die örtlichen Bauvorschriften enthalten u. a. Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen, wie Dächer, Dachaufbauten, Dacheindeckung, Dächer von Carports und Garagen und Nebenanlagen, Außenantennen, Einfriedigungen, sowie eine Stellplatzverpflichtung.

Die untere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche „He.“ aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Bebauung grundsätzlich geeignet sei, da sie sich gut in das Ortsbild einfüge und nach Westen vergleichsweise wenig exponiert sei. Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet sei wesentlich, dass die im Bebauungsplan vorgesehene Eingrünung nach Westen gewährleistet sei.

Das Bebauungsplangebiet „He.“ tangiere im Nordwesten auf einem schmalen Streifen das Landschaftsschutzgebiet „H.“. Gemäß der vorliegenden Planung handle es sich um drei Einzelhäuser, die etwa zur Hälfte in das Landschaftsschutzgebiet hinein reichen. Für die weiteren Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets seien Grünstreifen mit Pflanzgeboten zur Eingrünung und private Hausgärten vorgesehen.

Nach Auskunft des Landratsamtes Br.-H. entspringen auf dem Flurstück des Schl.-Hof mindestens zwei Quellen. Die dem geplanten Baugebiet näher gelegene Quelle (Hofquelle) werde zur Tränke für das Vieh auf dem Schl.-Hof genutzt. Das Wassereinzugsgebiet dieser Quelle liege teilweise im neu festgesetzten Baugebiet „He.“. Die zweite Quelle auf dem Flurstück des Schl.-Hof liege weiter entfernt vom Baugebiet und werde rechtlich abgesichert durch den B.-Hof genutzt. Die in der Petition angesprochene Quelle sei in den Bauleitplanverfahren nicht thematisiert gewesen. Im Rahmen der Bürgerbeteiligungen seien gegen die Planung keine Bedenken von den gegebenenfalls Betroffenen vorgetragen worden.

Nach der Stellungnahme der Gemeinde H. ist das Anwesen des Schl.-Hofs an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Der Bürgermeister der Gemeinde H. hat ergänzend zu den bauplanungsrechtlichen Verfahren mitgeteilt, dass die Petentin keine Bürgerinitiative vertrete und nicht alle der Unterzeichner der Unterschriftensammlung Bürger der Gemeinde seien.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2009 hat das Regierungspräsidium die Anliegen der Petentin hinsichtlich der geplanten Bebauung des Gebiets „He.“ beantwortet. Der Petentin wurde mitgeteilt, dass das Regierungspräsidium bei der Beteiligung im Flächennutzungsplanverfahren im Interesse einer nachhaltigen Flächenpolitik den sparsamen Umgang mit Grund und Boden angemahnt und darauf hingewirkt habe, dass die in H. insgesamt vorgesehenen Bauflächen im Vergleich

zum ersten Entwurf des Flächennutzungsplans reduziert wurden. Allerdings sei die Entscheidung darüber, wo der insoweit zugestandene Flächenbedarf konkret festgesetzt werde, durch die Gemeinde im Rahmen ihres Planungsermessens zu treffen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Petentin bereits mit Schreiben vom 30. Juni 2008 vom Regierungspräsidium über die Zuständigkeiten bei Bauleitplanverfahren informiert wurde. Der Petentin wurde empfohlen, ihre angesprochenen Bedenken im Bebauungsplanverfahren geltend zu machen.

2. Rechtliche Würdigung:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne – Flächennutzungs- und Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Gemeinde H. hat mitgeteilt, dass in den vergangenen Jahren mehrere Familien ihren Wohnsitz in H. aufgegeben haben, da keine geeigneten Wohnbauflächen von der Gemeinde angeboten werden konnten. Die von der Petentin angesprochenen Baulücken seien in der Gemeinde H. nicht vorhanden. Es seien lediglich einzelne Grundstücke, die sich jedoch im Privateigentum befinden, für eine Bebauung vorhanden. Deshalb habe sich die Gemeinde im Rahmen des ihr zustehenden Planungsermessens für eine maßvolle Bebauung im Bereich „He.“ entschieden und die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Im Einzelnen wird auf die o. g. Ausführungen „Anlass, Ziel und Zweck der Planung“ verwiesen.

Bereits im Flächennutzungsplanverfahren wurden verschiedene Standort-Alternativen für die Ausweisung von Wohngebieten geprüft und landschaftsplanerisch bewertet. Hierzu wurden die Fachbehörden des Landratsamtes als Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und auch als fachlich beratende Stellen beteiligt. Die für die Planung maßgeblichen Belange nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sowie nach § 1 a BauGB wurden beim Bauleitplanverfahren des Zweckverbandes und der Gemeinde erhoben sowie in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Hex.“ und die Gemeinden haben die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB für die jeweiligen Planverfahren durchgeführt. Darüber hinaus wurde die Bevölkerung immer wieder im örtlichen Mitteilungsblatt und durch die örtliche Presse über den Stand der Planungen informiert. Die Gemeinde hat in drei Bürgerversammlungen in den Jahren 2004, 2006 und 2007 über die Flächennutzungsplanung informiert. Die Planentwürfe lagen im Großformat im Rathaus H. sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft „Hex.“ aus. Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verfahrensvorschriften nach § 3 BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Offenlage der jeweiligen Planentwürfe – sind nicht zu erkennen.

Der Bebauungsplan wurde nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der nach § 8 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan bedarf nach § 10 BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Deshalb ist der Bebauungsplan mit der öffentlichen Bekanntgabe am 1. September 2009 in Kraft getreten.

Die vorliegende Planung ist aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar. Zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild ist wesentlich, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Eingrünung nach Westen umgesetzt wird. Für die drei Bauvorhaben, die das Landschaftsschutzgebiet tangieren, kann im vorliegenden, besonderen Einzelfall eine Befreiungslage nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) bejaht werden. Im Übrigen ist auf die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu verweisen.

Bei der Quelle des Schl.-Hof ist nach der Auffassung des Landratsamts eine Beeinträchtigung der Quellschüttung oder der Wasserqualität durch die Bebauung am „He.“ nicht auszuschließen. Ein völliges Versiegen erscheint aber unwahrscheinlich. Die Wasserversorgung des Hofes ist unabhängig davon durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gesichert.

Die von der Petentin an das Regierungspräsidium gerichteten Anfragen zu den Bauleitplanungen wurden in angemessener Weise bearbeitet bzw. beantwortet.

Bezüglich der Informationspolitik der Gemeinde sind keine konkreten Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ersichtlich, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde erfordern würden.

Nach § 47 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen werden, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein Normenkontrollverfahren angestrengt werden. Nach § 47 Abs. 2 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung stellen. Den Petenten bleibt es unbenommen, in einem Normenkontrollverfahren prüfen zu lassen, ob die Gemeinde bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Verfahrensvorschriften beachtet und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen hat.

Beschlussempfehlung;

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

24. Petition 14/3768 betr. Steuersache

Mit ihrer Eingabe wenden sich die Petenten gegen ihren Einkommensteuerbescheid für 2008. Unter Bezugnahme auf das Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom „3. November 2005“ (offensichtlich handelt es sich um das Urteil vom 23. November 2005, EFG 2006, S. 811) begehren die Petenten die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Reinigung von Berufskleidung von wöchentlich sechs Kilogramm Kochwäsche unter Berücksichtigung durchschnittlicher Gesamtkosten von 0,89 Euro je Kilogramm Kochwäsche.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Petenten sind verheiratet, haben zwei Kinder und wurden für das Jahr 2008 zur Einkommensteuer zusammen veranlagt. Die Petenten sind beide berufstätig. In der am 23. März 2009 eingereichten Einkommensteuererklärung für 2008 beantragten die Eheleute u. a. die Berücksichtigung von Aufwendungen des als Mechaniker angestellten Ehemannes für die Anschaffung von Arbeitskleidung in nachgewiesener Höhe von 117 Euro sowie für die Reinigung von Arbeitskleidung von pauschal 200 Euro.

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigte das Finanzamt die geltend gemachten Aufwendungen für die Anschaffung von Arbeitskleidung als Werbungskosten in Höhe von 117 Euro. Die Kosten für die Reinigung der Arbeitskleidung wurden versehentlich nicht berücksichtigt. Der Einkommensteuerbescheid vom 4. Mai 2009 führte nach Anrechnung von Vorauszahlungen zu einer Erstattung von insgesamt 19,69 Euro.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2009 wandten sich die Petenten gegen die Nichtberücksichtigung der Reinigungskosten von Arbeitskleidung. Unter Bezugnahme auf das o. g. Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg beantragten die Petenten im Einspruchsverfahren die Berücksichtigung von Reinigungskosten für wöchentlich sechs Kilogramm Kochwäsche unter Berücksichtigung durchschnittlicher Gesamtkosten von 0,89 Euro je Kilogramm Kochwäsche (Waschen, Wäschetrocknen und Bügeln). Bei 48 Arbeitswochen entspricht dies einem Gesamtbetrag von 256,32 Euro (48 Arbeitswochen x 6 kg Kochwäsche x 0,89 Euro/kg).

Im Rahmen eines am 26. Mai 2009 zwischen der für die Bearbeitung des Einspruchs zuständigen Sachbearbeiterin und der Petentin geführten Telefonats wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Im Rahmen des Telefonats erklärte sich die Petentin mit dem Vorschlag der Sachbearbeiterin einverstanden, die Reinigungskosten im Umfang von 60 Euro (48 Arbeitswochen x 1,25 Euro) nachträglich als Werbungskosten zu berücksichtigen. Der daraufhin geänderte Einkommensteuerbescheid vom 23. Juni 2009 führte zu einer Erstattung von insgesamt 14,96 Euro. Das Einspruchsverfahren wurde damit für erledigt erklärt.

Mit der Petition halten die Petenten an ihrer im Einspruchsverfahren anfangs noch vertretenen Auffas-

sung fest, dass die Reinigungskosten von Berufskleidung für insgesamt sechs Kilogramm Kochwäsche unter Berücksichtigung durchschnittlicher Gesamtkosten von 0,89 Euro je Kilogramm Kochwäsche als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Sie bitten um eine rechtliche Überprüfung.

Hierzu wird Folgendes ausgeführt:

Dem Begehren auf Berücksichtigung der Werbungskosten für die Reinigung typischer Berufskleidung in Höhe von insgesamt 256,32 Euro kann nicht entsprochen werden.

Zu den nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) abziehbaren Werbungskosten gehören u. a. Aufwendungen für typische Berufskleidung. Zur Abgrenzung gegenüber den Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG), zu denen auch die Aufwendungen für bürgerliche Kleidung rechnen, muss typische Berufskleidung entweder als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sein oder nach ihrer Beschaffenheit objektiv eine berufliche Funktion erfüllen. Des Weiteren muss eine private Nutzung der Berufskleidung so gut wie ausgeschlossen werden können. Normale Schuhe und Unterwäsche sind keine typische Berufskleidung (Richtlinienabschnitt 3.31 Abs. 1 Satz 3 und 4 Lohnsteuer-Richtlinien). Handelt es sich um typische Berufskleidung sind neben den Kosten der Anschaffung auch die Kosten für deren Reinigung und ggf. Instandsetzung als Werbungskosten abziehbar. Die Kosten für die Reinigung der Berufskleidung in der häuslichen Waschmaschine sind, da eine genaue Ermittlung nicht möglich ist, anhand repräsentativer Daten der Verbraucherverbände oder Hersteller zu schätzen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. Juni 1993, BStBl. II S. 837). Ausgehend von den durch die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. für die unterschiedlichen Haushaltsgrößen ermittelten Werte (Stand: Dezember 2002), belaufen sich die durchschnittlichen Gesamtkosten bei einem Vierpersonenhaushalt für ein Kilogramm Kochwäsche auf 0,61 Euro (waschen inklusive trocknen und bügeln). Mit den nach den Haushaltsgrößen gestaffelten durchschnittlichen Gesamtkosten wird der unterschiedlich starken Beanspruchung der Haushaltsgeräte Rechnung getragen.

Der vom Finanzamt im Einspruchsverfahren im Einvernehmen mit der Petentin angesetzte Wert für die Reinigungskosten von wöchentlich 1,25 Euro (jährlich 60 Euro [48 Arbeitswochen x 1,25 Euro]) entspricht folglich einer Wäschemenge anfallender Berufskleidung von ca. zwei Kilogramm (2 kg Kochwäsche x 0,61 Euro/kg = 1,22 Euro/kg).

Einerseits kann der von den Petenten für ein Kilogramm Kochwäsche unter Bezugnahme auf das o. g. Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg angesetzte Wert von 0,89 Euro bereits aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsgrößen nicht berücksichtigt werden. Abweichend vom Urteilsfall, dem ein Zweipersonenhaushalt zugrunde lag, ist im Fall der Petenten der für einen Vierpersonenhaushalt festgelegte Wert maßgebend. Umstände, wonach die vom Ver-

braucherzentrale Bundesverband e.V. ermittelten durchschnittlichen Gesamtkosten nicht (mehr) die tatsächlich anfallenden Kosten abdecken, sind nicht ersichtlich und wurden von den Petenten auch nicht vorgetragen. Andererseits wird die von den Petenten angegebene Wäschemenge der wöchentlich zu reinigenden typischen Berufskleidung von sechs Kilogramm als zu hoch eingeschätzt. Fraglich ist zum Einen, ob der Petent tatsächlich über eine entsprechende Anzahl von Kleidungsstücken verfügt, bei denen es sich um typische Berufskleidung handelt. Insbesondere haben die Petenten bislang keine Angaben über die Anzahl der wöchentlich zu reinigenden Wäschestücke gemacht. Entsprechende Erkenntnisse lassen sich auch nicht aus den im Rahmen der Einkommensteuererklärungen für die Vorjahre geltend gemachten Aufwendungen für typische Berufskleidung ableiten. Denn in den Jahren seit 2000 wurden lediglich für die Jahre 2002, 2003 und 2006 Aufwendungen für die Anschaffung von typischer Berufskleidung von rund 235,00 Euro nachgewiesen; in den restlichen Jahren wurde lediglich die Berücksichtigung von pauschal ermittelten Aufwendungen (regelmäßig in Höhe von 100 Euro) geltend gemacht. Zum Anderen ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung auch davon auszugehen, dass der Petent bei seiner Berufsausübung teilweise auch bürgerliche Kleidung (z. B. T-Shirt und Jeans) trägt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen für die Anschaffung sowie die Reinigung von bürgerlicher Kleidung auch dann nicht zum Werbungskostenabzug führen, wenn diese Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt wird (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 20. November 1979, BStBl. 1980 II S. 75).

Die vom Finanzamt im Einspruchsverfahren vorgenommene Schätzung der Aufwendungen für die Reinigung typischer Berufskleidung auf der Grundlage von wöchentlich ca. zwei Kilogramm Kochwäsche wird deshalb für zutreffend gehalten. Ein Ansatz höherer Reinigungskosten kommt zukünftig nur dann in Betracht, wenn eine größere Wäschemenge an zu reinigender typischer Berufskleidung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

Unabhängig von dem Ergebnis der Überprüfung des materiellen Rechts, wäre eine Änderung der bereits bestandskräftigen Einkommensteueranlagung für 2008 auch schon aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht (mehr) möglich. Denn gegen den geänderten Einkommensteuerbescheid vom 23. Juni 2009 hätten die Petenten bis spätestens 27. Juli 2009 bei dem für sie örtlich zuständigen Finanzamt erneut Einspruch einlegen müssen. Da die Petenten hiervon keinen Gebrauch gemacht haben, ist der geänderte Einkommensteuerbescheid bestandskräftig geworden. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 Abgabenordnung wurden weder vorgetragen noch sind sie nach Aktenlage ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schätzle

25. Petition 14/1931 betr. Bausache

Die Petenten begehren ein Einschreiten gegen die bereits länger erfolgte und mit Bescheid vom 10. April 2007 nachträglich baurechtlich genehmigte Erweiterung eines Lagerplatzes sowie Erstellung eines 11,5 m hohen Hochregallagers eines Bauunternehmens auf einem südlich ihrer Wohngrundstücke liegenden Grundstück. Des Weiteren wehren sie sich gegen den dauerhaft aufgestellten Kran des Bauunternehmens, dessen Ausleger während des Betriebs sowie auch außerhalb der Betriebszeit freidrehend über ihre Grundstücke schwenkt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Das Bauunternehmen betreibt auf den ehemals von einer Spedition genutzten Grundstücken Flst.-Nr. 606 und 906/1 in K. einen Lagerplatz für Baumaterial. Für diese Nutzung mit Betriebs- und Bürogebäude, Lagerhalle, Wohngebäude und Freiflächen wurde im Jahr 2002 eine Baugenehmigung auf der Grundlage der damaligen Grundstückssituation und des Bebauungsplans „H. Änderung“, der als Art der Nutzung „Gewerbegebiet“ festsetzt, erteilt.

Damals endete das Grundstück des Bauunternehmens 20 m südlich der Wohngrundstücke der Petenten. Auf der dazwischen liegenden ehemaligen städtischen Fläche Flst.-Nr. 904/2, auf der nun die Lagerplatznutzung erweitert und ein Kran aufgestellt wurde, waren im Bebauungsplan auf einer Breite von 3,5 m überbaubare Grundstücksfläche mit 16,5 m Abstand zu den Wohngrundstücken der Petenten, dann eine 5,0 m breite nicht überbaubare Grundstücksfläche und ein 4,0 m breiter Pflanzgebotstreifen sowie eine Fläche für Bahnanlagen für ein vorhandenes Industriegleis mit 7,5 m Breite bis direkt an die Wohngrundstücke festgesetzt. Entsprechend der damaligen Rechtslage wurde vom städtischen Liegenschaftsamt mitgeteilt, dass es sich bei der städtischen Fläche überwiegend um eine Bauverbotsfläche und einen Pflanzgebotstreifen entlang des Industriegleises handele und somit eine Nutzung als Abstellplatz planungsrechtlich unzulässig sei.

Nachdem zwischenzeitlich das Industriegleis aufgegeben und entfernt wurde, hat die Stadt den Bereich des Flst.-Nr. 904/2 im Jahr 2003 neu beplant und in einem neuen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „D.“ die planungsrechtlichen Festsetzungen geändert. Danach ist nun im Anschluss an die ehemalige Grundstücksgrenze des bestehenden Lagerplatzes auf dem Flst.-Nr. 904/2 eine überbaubare Grundstücksfläche mit einer Tiefe von 14,0 m, daran anschließend eine 3,0 m tiefe nicht überbaubare Grundstücksfläche und zwischen dieser und den Grundstücken der Petenten ein 3,0 m breiter öffentlicher Fuß- und Radweg sowie als Art der baulichen Nutzung ein „beschränktes Gewerbegebiet (GEb)“ festgesetzt, wonach nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe i. S. d. § 6 BauNVO zulässig sind.

Anschließend erwarb das Bauunternehmen das Grundstück Flst.-Nr. 904/2 von der Stadt und erweiterte darauf gegen Ende 2004 seine Lagerfläche ohne die erforderliche Baugenehmigung. Erst nach zweimaliger Aufforderung durch das Bürgermeisteramt der Stadt K. als untere Baurechtsbehörde wurde die Baugenehmigung zur Erweiterung des Lagerplatzes nachträglich und zugleich die Erstellung eines Hochregallagers innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gegenüber den Grundstücken der Petenten beantragt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde das Gewerbeaufsichtsamt gehört. Danach wurde eine Baugenehmigung nur unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass die angrenzende Wohnbebauung durch eine dreiseitige Schallschutzwand oder ein als Lärm- und Schallschutzwand ausgebildetes Hochregallager gegen Immissionen des Bauunternehmens abgeschirmt wird. Der Bauantrag wurde mit Bescheid vom 22. März 2006 abgelehnt, weil keine entsprechende Änderung der Bauvorlagen erfolgte. Gleichzeitig wurde die Nutzung der von der Stadt erworbenen Fläche als Lagerplatz untersagt. Im Rahmen des darauf folgenden Widerspruchsverfahrens änderte und ergänzte das Bauunternehmen die Bauvorlagen. Mit Bescheid vom 10. April 2007 wurde daraufhin die Erstellung eines Lagerplatzes mit überdachtem Hochregallager und Schallschutzwand genehmigt. Der im März 2003 auf dem erweiterten Lagerplatz errichtete Kran, dessen Ausleger über die benachbarten Grundstücke der Petenten schwenkt, war nicht Gegenstand der Baugenehmigung, weil sich die untere Baurechtsbehörde auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 LBO berief, wonach die Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) nicht für Kräne und Krananlagen gelten.

Gegen die Baugenehmigung haben verschiedene Nachbarn Widerspruch erhoben. Da das Bürgermeisteramt diesen nicht abhelfen konnte, hat es sie dem Regierungspräsidium S. zur Entscheidung vorgelegt.

2. Das Baugrundstück Flst.-Nr. 904/2, auf dem die Lagerplaterweiterung erfolgte, der Kran aufgestellt und die Errichtung des Hochregallagers geplant wurde, liegt innerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten „beschränkten Gewerbegebiets (GEb)“. Der Bebauungsplan lässt hier lediglich „nicht wesentlich störende“ Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 BauNVO (Mischgebiet) zu. Diese Festsetzung soll gewährleisten, dass in dem beschränkten Gewerbegebiet keine Betriebe oder Anlagen zugelassen werden, die mit dem Gebietscharakter des angrenzenden Mischgebiets, in dem die Wohngebäude der Petenten stehen, unverträglich sind. Mit dieser Festsetzung hat die Stadt dem Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen planerisch Rechnung getragen.

Größere Lagerplätze von Baufirmen zählen nach der der BauNVO zugrunde liegenden typisierenden Betrachtungsweise regelmäßig nicht zu den „nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben“. Dies schließt indes nicht aus, dass in atypischen Fällen Lagerplätze keine „wesentlichen Störungen“ in die-

sem Sinne verursachen. So liegt der Fall hier. Nach der Beurteilung des Gewerbeaufsichtsamtes, das bei der Planung beteiligt wurde, werden die Wohngebäude der Petenten durch die Ausführung des Hochregallagers mit Seitenwänden und Überdachung gegen die Schall- und Staubemissionen des bestehenden Lagerplatzes abgeschirmt, sodass die Immissionssituation zugunsten der Petenten verbessert werden. Insofern ist eine atypische Konstellation gegeben.

Das Vorhaben ist daher nach den verschiedenen Umplanungen, wie seitens des Gewerbeaufsichtsamtes bestätigt, als atypischer Betrieb und damit als nicht wesentlich störender Gewerbebetrieb gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO einzustufen. Damit widerspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans „D.“ nicht.

Das Hochregallager wurde innerhalb der überbaubaren Fläche mit einer Höhe von 11,5 m geplant. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Gebäudehöhe von maximal 12,5 m zulässig. Diese Festsetzung kann auch auf die Höhe des Hochregallagers angewendet werden.

Die bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften dienen für die Grundstücke, auf denen Gebäude errichtet werden der Sicherung einer ausreichenden Belichtung und Belüftung, dem Schutz vor einem Übergreifen von Feuer und insoweit dem Nachbarnschutz. Durch den Abstand zur Grundstücksgrenze wird sichergestellt, dass Nachbargebäude und Nachbargrundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 LBO bemisst sich die Tiefe der bauordnungsrechtlich einzuhaltenen Abstandsfläche nach der Höhe der 11,5 m hohen Wand. Nach § 5 Abs. 7 Nr. 3 LBO beträgt in Gewerbegebieten die Tiefe der Abstandsfläche 0,25 der Wandhöhe, dies entspricht hier 2,875 m (0,25 x 11,5). Diese Abstandstiefe wird auf dem Baugrundstück eingehalten.

Die Grundstücke der Petenten liegen in einem Mischgebiet, das an das Gewerbegebiet, in dem das Vorhaben ausgeführt wird, angrenzt. Für Grundstücke in einem Mischgebiet sieht der Gesetzgeber die Einhaltung einer Abstandstiefe von 0,6 der Wandhöhe vor (§ 5 Abs. 7 Nr. 1 LBO). Läge das Bauvorhaben in dem Mischgebiet, müsste somit die Abstandstiefe 6,9 m betragen (0,6 x 11,5).

Der Gesetzgeber ging bei der Regelung der Abstandsflächen für Gewerbegebiete von der Vorstellung aus, dass in Gewerbegebieten geringere Abstände ausreichend sind, um den Belangen der Beleuchtung mit Tageslicht, Belüftung und Nachbarnschutz in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Diese Gegebenheiten treffen jedoch nicht zu an den Rändern von Gewerbegebieten im Anschluss an andere Baugebiete, in denen die geforderte Tiefe der Abstandsfläche nach § 5 Abs. 7 Nr. 1 LBO allgemein 0,6 der Wandhöhe beträgt. Inwieweit am Rande eines Gewerbegebiets die Einhaltung der allgemeinen Abstandsflächentiefe von 0,6 tatsäch-

lich erforderlich ist, richtet sich deshalb nach den Verhältnissen des Einzelfalls.

Wie oben ausgeführt, lässt der Bebauungsplan für das „beschränkte Gewerbegebiet“ (GEB) nur „nicht wesentlich störende“ Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 BauNVO (Mischgebiet) zu. In dem angrenzenden Mischgebiet ist die Bebauung durch den Bebauungsplan „B.-Änderung“ geregelt. Dieser begrenzt die nicht überbaubare Fläche zur südlichen Seite der Grundstücke der Petenten durch eine Baugrenze. Die Gebäude sind bis zur Baugrenze errichtet, daran schließt sich die nicht überbaubare Grundstücksfläche an. Der Abstand der Gebäude bis zur südlichen Grundstücks- und Bebauungsplangrenze des Mischgebiets beträgt ca. 6 m und bei den zurückgesetzten Gebäuden ca. 8,5 m. Daran schließt sich der drei Meter breite öffentliche Geh- und Radweg an. Hinzu kommt die auf dem Baugrundstück liegende Abstandstiefe von 3,11 m. Somit besteht zwischen den Gebäuden der Petenten und dem Hochregallager mit Schallschutzwand auf eine Länge von ca. 19 m eine Entfernung von ca. 12,11 m und auf eine Länge von ca. 11 m eine Entfernung von ca. 14,66 m. Nach den gegebenen Verhältnissen ist durch die von der unteren Baurechtsbehörde geforderte Einhaltung einer Abstandsfläche von zumindest 0,4 der Wandhöhe, dies entspricht zugleich dem nachbarschützenden Teil der in einem Mischgebiet einzuhaltenen Abstandsfläche (§ 5 Abs. 7 LBO), den verschiedenen Nutzungen in den Baugebieten und dem Nachbartschutz ausreichend Rechnung getragen.

Der Kran ist bauplanungsrechtlich Bestandteil des Vorhabens „Lagerplatzerweiterung mit Hochregallager“. Dabei handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB mit bodenrechtlicher Relevanz, sodass die planungsrechtliche Zulässigkeit unbeschadet der Vorschriften der LBO, wonach Kräne und Krananlagen nicht in den Anwendungsbereich der LBO fallen, zu prüfen ist.

Gemäß § 15 BauNVO sind die in den §§ 2 bis 14 BauNVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall dann unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Der Kran ist als bauliche Anlage Bestandteil des Gewerbebetriebs „Bauunternehmen“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauNVO. Der Betrieb des ortsfest aufgestellten Krans verletzt jedoch das Rücksichtnahmegebot, wenn er sowohl während der Betriebszeiten als auch bei Freistellung außerhalb der Betriebszeiten, neben anderen, auch über die Grundstücke der Petenten im angrenzenden Mischgebiet schwenkt.

3. Die Nutzung der Fläche als Abstellplatz für Lastkraftwagen und Anhänger ist nach der Änderung des Bebauungsplans im Jahr 2003 in dem beschränkten Gewerbegebiet zulässig. Der Inhalt des der Petitionsschrift beigefügten Schreibens der Stadt ist insofern überholt.

Auch der Betrieb des Lagerplatzes ist nach der TA-Lärm werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig. Entsprechend einer Betriebsbeschreibung des Bauunternehmers erfolgt der Betrieb von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr. In der Baugenehmigung wurde eine Nebenbestimmung aufgenommen, wonach lärmintensive Tätigkeiten auf dem im „GEB“ liegenden Lagerplatz auf die üblichen Betriebszeiten des Handwerks (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken sind. Durch die Ausführung des Hochregallagers mit Schutzwand können Staub- und Lärmbeeinträchtigungen auf ein zumutbares Maß reduziert werden.

Die Widerspruchbescheide sind mittlerweile bestandskräftig geworden. Klagen wurden nicht erhoben. Der Kran wurde versetzt und schwenkt nicht mehr über die Nachbargrundstücke. Das Hochregallager und die Schutzwand wurden zwischenzeitlich ebenfalls errichtet.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Kran versetzt wurde und nicht mehr über die Grundstücke schwenkt, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

16. 12. 2009

Der Vorsitzende:
Döpfer